

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz
zum Thema

Grenzüberschreitende Probleme des Domainrechts und Streitbeilegungsmethoden

eingereicht bei

Univ. Prof. i. R. Dr. Gunter Nitsche

von

Helene Mötz 0712407

Graz, Dezember 2012

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
1. Einleitung.....	1
2. Die Domain	3
2.1 Grundlegendes	3
2.2 Der Aufbau einer Domainadresse	4
2.3 Top-Level-Domains.....	5
2.3.1 Generic-Top-Level-Domains (gTLDs).....	5
2.3.2 Country-Code-Top-Level-Domains (ccTLDs)	5
2.3.3 Die weltweit am häufigsten registrierten Top-Level-Domains	6
2.4 Die wirtschaftliche Bedeutung von Domains	7
3. Die Rechtsnatur von Domainnamen und mögliche Anspruchsgrundlagen.....	9
3.1 Die Rechtsnatur von Domains.....	9
3.2 Die Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains	10
3.3 Die Verpfändbarkeit von Domains in Österreich.....	12
3.3.1 Die exekutive Pfändung von Domainadressen	12
3.3.2 Die vertragliche Pfändung einer Domain	12
3.4 Mögliche Anspruchsgrundlagen bei Domainstreitigkeiten	13
3.4.1 Domain und Namensrecht.....	13
3.4.2 Domains und Markenrecht	14
3.4.3 Domain und Wettbewerbsrecht	18
3.4.4 Domain und Urheberrecht	22
3.4.5 Domain und Strafrecht	22
4. Die Zuständigkeiten und das anzuwendende Recht bei internationalen Domaindisputen.....	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Gerichtszuständigkeiten.....	24
4.2.1 innerstaatliche Konflikte	24
4.2.2 Domainstreitigkeiten innerhalb der EU	26
4.2.3 Domainstreitigkeiten mit einem Drittland	29
4.2.4 Gerichtsstandsvereinbarungen.....	31
4.2.5 Forum shopping	32
4.3 Das anzuwendende Recht bei internationalen Domainkonflikten	34
4.3.1 Domainkonflikte Österreich – EU-Mitgliedsstaat.....	35
4.4 Rechtsfolgen bei Domainrechtsverletzungen	42

4.4.1	Wartestatus der nic.at	42
4.4.2	Einstweilige Verfügung.....	43
4.4.3	Der Anspruch auf Unterlassung/Löschung einer Domain	44
4.4.4	Die Übertragung einer Domain.....	45
4.4.5	Schadenersatz	46
4.4.6	Anerkennung und Vollstreckbarkeit von grenzüberschreitenden Domain- Urteilen	47
5.	Wichtige Entscheidungen zum Thema internationales Domainrecht.....	50
5.1	„delikommat.com“ (OGH 16.03.2004, 4 Ob 42/04m)	50
5.2	„reifen.eu“ (EuGH 03.06.2010, C-569/08; OGH 13.07.2010, 17 Ob 7/10v).....	52
5.3	„alcom-international.de“ (OGH 09.08.2011, 17 Ob 6/11y)	54
5.4	„lensworld.eu“ (EuGH 19.07.2012, C-376711)	57
5.5	„Boss-Zigaretten I“ (OGH 29.5.2001, 4 Ob 110/01g)	59
5.6	„weinmegastore.de“ (OGH 11.08.2005, 4 Ob 98/05y)	62
5.7	„palettenbörse.com“ (OGH 20.03.2007, 17 Ob 2/07d).....	64
6.	Streitbelegungsmethoden	66
6.1	Staatliche Gerichtsbarkeit	66
6.1.1	Allgemeines	66
6.2	ADR-Verfahren	67
6.3	Vergleich von ADR-Verfahren mit der staatlichen Gerichtsbarkeit.....	68
6.4	Das Streitbelegungssystem der ICANN – Die UDRP.....	70
6.4.1	Allgemeines/Entstehung der UDRP.....	70
6.4.2	Zulässigkeit eines Verfahrens nach der UDRP.....	72
6.4.3	Der Gang des Verfahrens	73
6.4.4	Mögliche Rechtsfolgen einer UDRP-Entscheidung.....	74
6.4.5	Zugang zur nationalen Gerichtsbarkeit nach einem UDRP-Verfahren	75
6.4.6	UDRP-Entscheidungen aus 2012.....	75
6.5	Die Streitbelegung bei .eu-Domains	77
6.5.1	Allgemeines/Entstehung der .eu-Top-Level-Domain	77
6.5.2	Die EURid und das ADR-Verfahren des Tschechischen Schiedsgerichtes.....	78
6.5.3	CAC-Entscheidungen aus 2012	80
6.5.4	Vergleich der UDRP mit dem .eu-Streitbelegungsverfahren	82
6.6	Das ehemalige Streitbelegungsverfahren der nic.at	84
6.6.1	Allgemeines	84
6.6.2	Das Verfahren.....	85
6.6.3	Entscheidungen	86
7.	Resümee	88
	Quellenverzeichnis	89

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
CAC	Czech Arbitration Court
ccTLD	Country-Code-Top-Level-Domain
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EURid	European Registry of Internet Domain Names
eV	einstweilige Verfügung
ff	fort folgende
GMV	Gemeinschaftsmarken-Verordnung
gem	gemäß
gTLD	Generic-Top-Level-Domain
hM	herrschende Meinung
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des/im Sinne der
iVm	in Verbindung mit
IPR	internationales Privatrecht

IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IZVR	internationales Zivilprozessrecht
JN	Jurisdiktionsnorm
LG	Landgericht (D)/Landesgericht (Ö)
LGVÜ	Lugano Vollstreckungsübereinkommen
lit	Litera
mAn	meiner Ansicht nach
MedienG	Mediengesetz
Mio	Millionen
MSchG	Markenschutzgesetz
NAF	National Arbitration Forum
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rsp	Rechtsprechung
SLD	Second-Level-Domain
StGB	Strafgesetzbuch
stRsp	ständige Rechtsprechung
TLD	Top-Level-Domain
ua	und andere/unter anderem
UDRP	Uniform Dispute Resolution Policy
UGP-RL	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz
VO	Verordnung
vgl	vergleiche
WIPO	World Intellectual Property Organization
WWW	World Wide Web
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Einleitung

Durch die noch immer zunehmende Bedeutung des Internets und die damit verbundene hohe Anzahl an Domainregistrierungen kommt es zu vielfältigen Konflikten. Da das Internet ein weltumspannendes und beinahe überall erreichbares Medium ist, kommt es oft zu Streitigkeiten, die meist staatenübergreifend sind.

In dieser Arbeit werden grenzüberschreitende Domainstreitigkeiten und mögliche Streitschlichtungsmethoden behandelt. Diese Thematik ist aktuell, was der momentane Ansturm auf die Anmeldung von neuen Top-Level-Domains bei der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) beweist. Sie wird aber auch in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen, da die Entwicklung und Verbreitung des Internets noch lange nicht abgeschlossen ist, die Anzahl der Domainregistrierungen steigen, und der Kampf um bestehende Domains sich noch verschärfen wird.

Wie können also internationale Domainkonflikte geschlichtet werden und welche rechtlichen Regelungen gibt es hierfür?

Grob gesagt besteht diese Problematik seit 15–20 Jahren. Somit handelt es sich noch um ein relativ neues Rechtsgebiet. In dieser Zeit wurden bereits effektive Einrichtungen zur außergerichtlichen Domainstreitigkeiten-Beilegung geschaffen und bei der staatlichen Gerichtsbarkeit existiert auch genügend Judikatur, um die am häufigsten auftretenden Rechtsprobleme lösen zu können. Jedoch muss gesagt werden, dass aufgrund des erst kurzen Bestehens dieses Problems noch nicht jede Rechtsfrage abschließend geklärt werden konnte.

Um ein besseres Verständnis für die Domain an sich zu erlangen, wird anfangs auf den Domainbegriff, den Aufbau einer Domain, die Einteilung in gTLDs und ccTLDs und schließlich die wirtschaftliche Bedeutung von Domains eingegangen.

Im dritten Kapitel werden die juristischen Fragestellungen der Rechtsnatur von Domains und mögliche Anspruchslagen in einem Rechtsstreit dargestellt. Es wird auch auf die Frage eingegangen, ob Top-Level-Domains Unterscheidungskraft zukommt. Da Domains erst gegen Ende des vorherigen Jahrhunderts einen großen Boom erfuhren, gibt es (noch) kein eigenes Domainrecht, jedoch können diverse Rechtsbegehren erfolgreich mit der Zuhilfenahme des Namens-, Marken-, Urheber-, Wettbewerbsrecht und unter Umständen auch des Strafrechts durchgesetzt werden. Da es oft zu Domainkonflikten kommt, die mit

Hilfe des Markenrechtes gelöst werden müssen, wird in dieser Arbeit genauer auf dieses eingegangen, indem neben der nationalen auch die Gemeinschaftsmarke und die IR-Marke behandelt werden.

Anschließend werden die Zuständigkeiten und das anzuwendende Recht bei internationalen Domaintreitigkeiten behandelt. Dieses Kapitel ist für die Arbeit bedeutend, da es bei grenzüberschreitenden Domainkonflikten zunächst vor allem zu klären gilt, wo und wann geklagt werden kann. Weiters werden noch die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in einem Prozess dargestellt. Dabei wird untersucht, inwieweit die obsiegende Partei Schadenersatz fordern kann, ob eine Übertragung der strittigen Domain möglich ist, ob der unbefugte Domaininhaber gezwungen werden kann die Domain zu löschen oder deren Nutzung zu unterlassen. Auch wird auf die Möglichkeit einer schnellen Rechtsdurchsetzung durch einstweilige Verfügung eingegangen.

In Kapitel 5. werden richtungsweisende Gerichtsentscheidungen dargestellt, wobei hier – abgesehen von den wichtigen Entscheidungen „delikomat.com“ und „Boss-Zigaretten“ – der Schwerpunkt auf erst kürzlich ergangenen Entscheidungen des OGH und des EuGH liegt.

Im letzten Abschnitt wird vor allem der Fokus auf die Alternativen Streitbeilegungsverfahren gerichtet, und es wird die internationale Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen behandelt. Neben einer kurzen allgemeinen Darstellung von staatlichen und ADR-Verfahren wird besonders auf die UDRP der ICANN, das Streitbeilegungsverfahren für .eu-Domains und das ehemalige ADR-Verfahren der nic.at eingegangen. Weiters werden aktuelle Entscheidungen aus UDRP- und .eu-Verfahren dargestellt, und es werden auch zwei ehemalige Schiedssprüche des nic.at-Verfahrens gezeigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, ausgenommen die in Kapitel 5, gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Die Domain

2.1 Grundlegendes

Eine Internetadresse (= IP-Adresse) setzt sich aus vier, durch einen Punkt getrennten, Zahlenblöcken zusammen (zB 43.132.222.59).¹ Weil diese rein numerischen Adressen schwer zu merken sind, wurde das Domain-Name-System geschaffen. So wird es ermöglicht, die unhandlichen IP-Adressen in Domains umzuwandeln, welche aus einprägsamen Buchstaben-Zahlen-Kombinationen bestehen.² Es können durchaus mehrere Domains zu ein- und derselben IP-Adresse führen, der umgekehrte Fall ist jedoch im Domain-Name-System nicht möglich: Eine Domainadresse kann nie zu mehreren IP-Adressen führen.³

Domainnamen werden weltweit nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben. Der Prioritätsgrundsatz bedeutet, dass der erste Antragssteller automatisch eine bestimmte Domain registrieren lassen kann. Dieser Grundsatz wird aber dadurch näher bestimmt, dass ein Antragssteller nicht gegen bestehende Kennzeichen- und Wettbewerbsrechte verstoßen darf.⁴ Das First-Come-First-Served-Prinzip wird manchmal bei den neu eingeführten Top-Level-Domains durchbrochen. Zum Beispiel bei der Einführung der .eu-Domains gab es eine so genannte Sunrise-Phase, in der den Inhabern von bestehenden Kennzeichenrechten ein Anmeldevorrang vor der Allgemeinheit zukam.⁵

Um herauszufinden, ob die gewünschte Domain bereits vergeben ist, kann man sich bei den Whois-Datenbanken der Registrierungsstellen informieren (in Österreich wäre dies die nic.at). Weiters dienen diese Datenbanken dazu, die Daten eines Domaininhabers zu erfahren, da oft das gesetzlich vorgeschriebene Impressum fehlt bzw kann man bei einem Rechtsverstoß den Inhaber einer Website leichter kontaktieren.⁶

¹ Kreiner, Wettbewerbsschutz im Internet unter Berücksichtigung der Problematik um die Domain-Namen (2004) 40.

² Huber/Hitzelberger, Ratgeber Domain-Namen² (2010) 17.

³ Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 123.

⁴ Schmidbauer, First come – first served: Der große Irrtum mit dem Prioritätsprinzip, <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell12a.htm> (12.07.2012)

⁵ Huber/Hitzelberger, Ratgeber Domain-Namen² (2010) 32.

⁶ http://www.nic.at/de/service/rechtliche_informationen/whois_policy/ (12.07.2012)

2.2 Der Aufbau einer Domainadresse

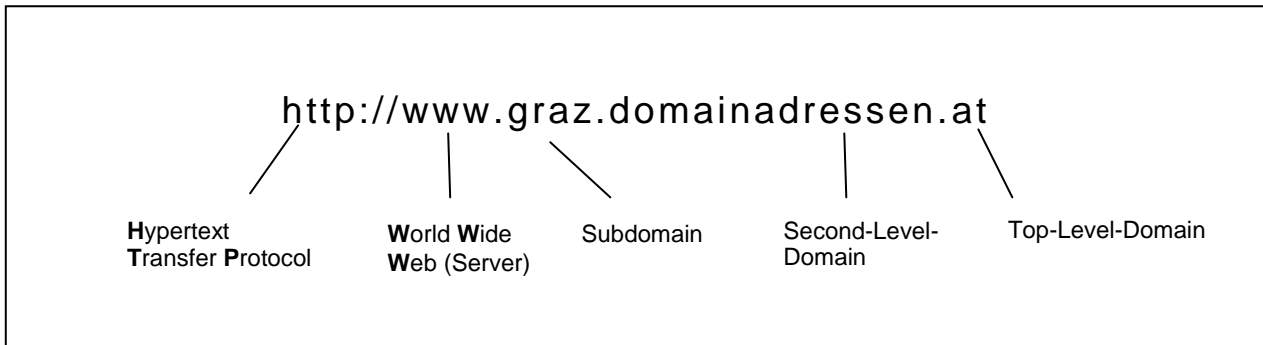


Abbildung: Aufbau einer Domainadresse⁷

Das Hypertext Transfer Protocol ist ein Datenübertragungsprotokoll, mit dem man Webseiten, oder jede andere beliebige Datei von einem entfernten Computer auf den eigenen übertragen kann.⁸

Das World Wide Web ist binnen kurzer Zeit zum mit Abstand populärsten Dienst im Internet geworden. Eine Software fordert von einem WWW-Server⁹ die gewünschten Daten an, welche dann dem User präsentiert werden.¹⁰

Im Gegensatz zu den fix vorgegebenen Top-Level-Domains kann der User die Second-Level-Domain frei wählen. Die SLD verleiht der Domainadresse erst die inhaltliche Aussagekraft. Um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, darf jede Domain und jede IP-Adresse nur einmal vergeben werden. Um die Second-Level-Domain noch genauer zu definieren, können weitere Subdomains hinzugefügt werden.¹¹

Subdomains beinhalten entweder genauere Angaben über die Verzeichnisstruktur einer Webseite, oder stehen links von der Second-Level-Domain. In letzterem Fall werden Subdomains auch als Third-Level-Domains bezeichnet.¹²

Top-Level-Domains stellen die erste Ebene einer Internetadresse dar.¹³

⁷ Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 123.

⁸ Fleischmann, Transportsicherheit SSL TLS¹ (2005) 2.

⁹ Ein WWW-Server (=Webserver) stellt Webseiten für die User zum Abruf bereit.

¹⁰ Müller/Schallbruch, PC-Ratgeber für Juristen: Textverarbeitung, Datenbanken, Internet² (1999) 199.

¹¹ Ruff, Domainlaw: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet¹ (2002) 15.

¹² Ekey, Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrechts: Mit Grundzügen des Marken, Domain- und Telekommunikationsrechts³ (2009) 145.

¹³ Huber/Dingeldey, Ratgeber Domain-Registrierung, Recht & Handel mit Tipps und Tricks aus der Praxis und wichtigen Musterverträgen¹ (2001) 19.

2.3 Top-Level-Domains

Die Top-Level-Domains werden in zwei große Gruppen unterteilt:

2.3.1 Generic-Top-Level-Domains (gTLDs)

Die gTLDs stellen im Gegensatz zu den ccTLDs keine länderbezogenen Endungen dar, sondern sagen etwas über den Inhalt, bzw über den Inhaber der Webseite aus. So stellt die TLD .com zum Beispiel ein Unternehmen dar, .int weist auf eine internationale Organisation, wie zum Beispiel die UNO, hin.¹⁴

Die generischen Top-Level-Domains lassen sich wiederum in unsponsored TLDs (zB .net, .com, etc.) und in sponsored TLDs (zB .museum, .aero, etc.) unterteilen. Letztere Gruppe wird von speziellen Organisationen (zB Museen oder Luftfahrtunternehmen) verwaltet; bei den unsponsored TLDs übernehmen dies kommerzielle, unabhängige Unternehmen.¹⁵

Der Internetverwaltungsorganisation ICANN kamen im ersten Halbjahr 2012 1.930 Bewerbungen für neue TLDs zu. Diese Einreichungen kommen teils von etablierten Firmen, wie zum Beispiel .mcdonalds .oder .bmw. Top-Level-Domains wie .shop, .online etc. wurden oft sogar doppelt beantragt.¹⁶ Drei Anträge stammen aus Österreich, und zwar für die TLDs .wien, .tirol und .vig (Vienna Insurance Group).¹⁷

2.3.2 Country-Code-Top-Level-Domains (ccTLDs)

Die aus zwei Buchstaben bestehenden Country-Code-Top-Level-Domains sind einzelnen Ländern zugeordnet. Die ccTLDs werden von nationalen Organisationen verwaltet¹⁸, in Österreich übernimmt dies die nic.at die für einen Großteil der .at-Domains.

Auch die von der EURid verwaltete .eu-Domain wird den Country-Code-Top-Level-Domains zugeordnet, da sie zwar nicht länderbezogen, jedoch geografisch begrenzt ist.¹⁹

¹⁴Generische und länderbezogenen Top Level Domains, <http://www.denic.de/hintergrund/top-level-domains.html> (16.07.2012)

¹⁵ICANN, Top-Level-Domains (gTLDs), <http://archive.icann.org/en/tlds/> (16.07.2012)

¹⁶http://www.nic.at/uebernic/presse/pressemeldungen/news_ansicht/period/1341580518///article/91/icann-lueftet-geheimnis-um-eingereichte-top-level-domains/ (14.07.2012)

¹⁷Drei Anträge aus Österreich, <http://news.orf.at/stories/2125482/2125456/> (26.09.2012)

¹⁸Scheunemann, Die .eu Domain: Registrierung und Streitbeilegung¹ (2008) 24.

¹⁹Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 125.

2.3.3 Die weltweit am häufigsten registrierten Top-Level-Domains

Das folgende Ranking zeigt die Anzahl der weltweit registrierten Top-Level-Domains:

Platz	Top-Level-Domain	weltweite Anzahl
1.	.com	104.863.716
2.	.de	15.203.539
3.	.net	14.839.929
4.	.org	10.105.777
5.	.info	7.868.774
8.	.eu	3.666.599
12.	.us	1.799.978
14.	.at	1.174.902

Abbildung: Die weltweit meist registrierten Top-Level-Domains (Stand: 1. Oktober 2012)²⁰

Die mit Abstand meist vorkommende Top-Level-Domain ist .com mit über 100 Millionen Registrierungen. Bemerkenswerterweise sind Domains mit dem österreichischen Länderkürzel bei diesem kürzlich veröffentlichten Ranking auf dem 14. Platz.

Laut einer aktuellen Statistik der österreichischen Registrierungsstelle werden rund 64% der .at-Domains von österreichischen Unternehmen, Privatpersonen oder Organisationen registriert. 18% der österreichischen Länderkürzel werden von Deutschen und rund 2% von Schweizern bei der nic.at angemeldet. Aus den anderen EU-Mitgliedstaaten kommen 13% der Anträge für .at-Domains und die restlichen 3% der .at-Domain-Registrierungen kommen aus Drittstaaten.²¹

Mitte 2012 gab es insgesamt 240 Millionen registrierte Domains. Davon waren 140 Mio generische Top-Level-Domains und rund 100 Mio länderspezifische Top-Level-Domains. Die Anzahl von registrierten Domains ist im Vergleich zum zweiten Quartal 2011 um 7,8% angestiegen.²²

²⁰ Domain Statistiken, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/domain-dispute> (20.10.2012)

²¹ Domain Statistiken, <http://www.nic.at/uebernic/statistiken/> (20.10.2012)

²² Hitzelberger, Weltweit 240 Mio Domains registriert, <http://www.domain-recht.de/domain-registrierung/domain-statistik/statistik-weltweit-240-mio-domains-registriert-62941.html> (20.10.2012)

2.4 Die wirtschaftliche Bedeutung von Domains

Die kommerzielle Nutzung des Internets nimmt seit den 90er Jahren stetig zu. Heutzutage gehört es zu der Marketingstrategie fast eines jeden Unternehmens, einen ansprechenden Internetauftritt zu haben.²³

Das folgende Ranking der 10 lukrativsten Domainverkäufe zeigt die enormen Preise, die dabei erzielt wurden (Stand: März 2010).

Platz	Domainadresse	verkauft um ²⁴
1.	insure.com	13,1 Mio €
2.	sex.com	11,5 Mio €
3.	fund.com	8,2 Mio €
4.	porn.com	7,8 Mio €
5.	business.com	6,2 Mio €
5.	diamond.com	6,2 Mio €
7.	beer.com	5,7 Mio €
8.	israel.com	4,8 Mio €
9.	casino.com	4,5 Mio €
10.	toys.com	4,2 Mio €

Abbildung: Top 10 der wertvollsten Domains²⁵

Platz 1 der teuersten Domainverkäufe belegt aktuell www.insure.com, welche 2009 für die Rekordsumme von 16 Mio Dollar verkauft wurde. Für diese Summe wechselten Domain, Firmenname und „related media assets“ (wobei hier nicht klar ist, was diese beinhalten) den Besitzer.²⁶

Der größte Domainhandelsplatz Sedo erwirtschaftete in den vergangenen paar Jahren über € 300 Mio Weitere Beispiele für teure Domainverkäufe sind zum Beispiel vodka.com für € 2,33 Mio, pizza.com für € 2 Mio oder shopping.de für € 1,4 Mio²⁷

²³ *Baum*, Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten. Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts¹ (2005) 33.

²⁴ Die Beträge wurden von USD in Euro umgerechnet und gerundet.

²⁵ *Irvine*, The 10 most expensive domain names, <http://www.telegraph.co.uk/technology/news/7412544/Top-10-most-expensive-domain-names.html> (17.07.2012)

²⁶ *Dingeldey*, insure.com - US\$ 16 Mio für Domain und Assets, http://internetreseller.net/link.php?link_id=1524 (26.09.2012)

²⁷ Mit sex.com ins Guinness-Buch der Rekorde, <http://www.internetworld.de/Nachrichten/Technik/Domains/Sedo-Domainverkauf-wird-rekordverdaechtig-Mit-sex-.com-ins-Guinness-Buch-der-Rekorde> (26.09.2012)

Sedo veröffentlichte vor Kurzem die durchschnittlichen SLD-Preise für das erste Quartal 2012. Es handelt sich dabei um Medianpreise.²⁸

Bei den gTLDs waren die .com-Domains mit € 500 die teuersten, am letzten Platz liegen die .info-Domains mit € 270. Bei den ccTLDs ist das französische Kürzel bei den Domainkäufern am begehrtesten: Für .fr-Domains ist der aktuelle Medianpreis € 800. Interessanterweise werden für .at-Domains höhere Preise als für .de-Domains erzielt; erstere erreichen einen Wert von € 499, .de-Endungen nur € 300.²⁹

Wie erwähnt werden 2013 fast 2.000 neue Domainendungen von der ICANN freigeschaltet. Darunter finden sich einige Top-Level-Domains, für die es mehrere Bewerber gibt. Eine dieser heiß umkämpften TLDs ist .app, wobei es hier 13 Bewerber gibt, darunter auch Amazon und Google. Wie solche Mehrfachbewerbungen gehandhabt werden sollen, ist noch umstritten – laut ICANN sollen sich die Bewerber untereinander einigen. Käme es zu keiner Einigung, so würde die Top-Level-Domain versteigert werden.

Aktuell werden die neuen Domainendungen überprüft, und es gibt bis Ende 2012 die Möglichkeit, Anmerkungen und Einsprüche bei der ICANN einzubringen.

Die enorme wirtschaftliche Bedeutung von Domains lässt sich schon alleine an den für das TLD-Bewerbungsverfahren anstehenden Kosten erkennen: Alleine der Antrag für eine neue Top-Level-Domain kostet 185.000 Dollar (dies entspricht ca. € 144.000), die jährliche Verlängerung rund € 20.000. Hinzu kommen noch eventuell juristische Kosten und die laufenden Ausgaben für technische Hilfe. Kritische Stimmen werfen der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers vor, die neuen TLDs nur freizugeben, um ihren Gewinn zu maximieren. Die Organisation entgegnet, dass die zugegebenermaßen hohen Preise jedoch nur zur Kostendeckung dienen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass zum Beispiel laut der ehemaligen ICANN-Chefin Esther Dyson durch die 1.930 neuen Top-Level-Domains das Internet immer unübersichtlicher wird. Vor allem in markenrechtlicher Hinsicht könnte es durch die zahlreichen neuen Domainendungen zu großen Problemen kommen, da es immer aufwändiger wird einen eingetragenen Namen effektiv schützen zu lassen.³⁰

²⁸ Im Gegensatz zu den Durchschnittspreisen werden hier keine besonders hohen Verkaufspreise berücksichtigt, da sich so die wirkliche Performance eines TLDs besser darstellen lässt.

²⁹ Sedo, Studie Domain Sekundärmarkt, http://www.sedo.de/fileadmin/documents/pressdownload/Domainstudie_Q1_2012.pdf?tracked=1&partnerid=37322&language=d (17.07.2012) 12.

³⁰ Drei Anträge aus Österreich, <http://news.orf.at/stories/2125482/2125456/> (26.09.2012)

3. Die Rechtsnatur von Domainnamen und mögliche Anspruchsgrundlagen

3.1 Die Rechtsnatur von Domains

Einer Domain kommt Namensfunktion, Kennzeichenfunktion oder eine bloße Hinweiskfunktion zu. Es handelt sich bei einer Domainadresse um eine unkörperliche, unverbrauchbare und bewegliche Sache.

Ein Vertrag über die Registrierung einer Domain, der zwischen dem Domainanmelder und der Registrierungsstelle geschlossen wird, ist nicht als dinglich, sondern als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren. Die Vereinbarung zwischen dem künftigen Domaininhaber und der Registrierungsstelle weist oft die Merkmale mehrerer Vertragsverhältnisse auf:

Der Registrierungsvertrag beinhaltet einmal Elemente eines Werkvertrages: Die Domain ist eine Sache iSd § 285 ABGB. Es wird ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an dieser Sache eingeräumt; die Registrierungsstelle wird entweder direkt durch den Kunden, oder durch den Provider als Stellvertreter beauftragt, die gewünschte Domain im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Oft liegt zusätzlich ein so genannter „Web-Hosting-Vertrag“ vor, das bedeutet, dass die Registrierungsstelle auch Speicherplatz für die Webseite zur Verfügung stellt. Dieser Vertragsbestandteil ist als Mietvertrag zu qualifizieren.³¹

Laut einem Urteil des EGMR³² stellt der erworbene Anspruch auf Nutzung einer Domain-Adresse eine geschützte Eigentumsposition nach Art 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK dar. Wenn jemand verpflichtet wird, eine bestimmte Domain zu löschen, ist dies eine unbedenkliche Inhalts- und Schrankenbestimmung iSd Art 1 Abs 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK.³³

³¹ *Schloßbauer*, Die Rechtsnatur von Domainnamen in Österreich, <http://131.130.249.232/fileadmin/domainpulse/archiv/2007/schlossbauer.pdf> (17.07.2012); *Thiele*, Internet-Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung, *ecolex* 10/2004, 777.

³² EGMR, U 18.09.2007, *PAEFFGEN GmbH*, Nr 21688/05

³³ *Thiele*, Entscheidungen zum Domainrecht, <http://www.internet4jurists.at/dr/entscheidungen.php?Country=int> (17.07.2012)

3.2 Die Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains

Laut der österreichischen Judikatur kam bislang Top-Level-Domains keine Unterscheidungskraft zu, da sie keinen Hinweis auf den Namensträger beinhalten. Es ist durchaus des Öfteren der Fall, dass Unternehmen oder Privatpersonen mehrere Domains mit verschiedenen TLD-Endungen registrieren lassen. Entscheidend für die Unterscheidungskraft einer Domain ist vor allem die Second-Level-Domain bzw. der Gesamteindruck der Internetadresse. Somit war bisher die einhellige Meinung des OGH, dass eine Top-Level-Domain keine Eignung besitzt eine Verwechslungsgefahr herbeizuführen.³⁴

In einem aktuellen Urteil des OGH wird jedoch der Top-Level-Domain unter gewissen Umständen eine Unterscheidungskraft zugebilligt. In der Rechtssache *schladming.com* ließ die Touristen-Internetplattform *Tiscover* die strittige Domain registrieren. Die Gemeinde Schladming als Klägerin, für die die Domain *schladming.at* registriert ist, behauptete, dass durch die Registrierung der Beklagten ein Verstoß gegen § 43 ABGB sowie gegen § 1 und § 9 UWG vorliegt. Die Gemeinde brachte vor, dass Namensanmaßung vorliegt und es dadurch zu einer Zuordnungsverwirrung kommt.

Die beklagte Internetplattform wendete ein, dass eine solche nicht vorliegen kann, da die Abkürzung *.com* für „commercial“ steht, was zu keiner Zuordnungsverwirrung führen kann, und dies eindeutig für ein kommerzielles Angebot und nicht für die Stadtgemeinde selbst steht, da diese ohnehin unter der ccTLD *.at* aufzufinden sei.

Der OGH hatte somit über die wichtige Rechtsfrage zu entscheiden, ob nun Top-Level-Domains unter gewissen Umständen nicht doch eine Zuordnungsverwirrung ausschließen können.

Das Höchstgericht stellte fest, dass es grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass eine TLD solch eine Zuordnungsverwirrung verhindert. Maßgebend für diese Beurteilung ist die herrschende Verkehrsauffassung. Wenn eine Top-Level-Domain also so gewählt wird, dass die beteiligten Verkehrskreise diese nicht dem eigentlichen Namensträger zuordnen, so wird durch deren Verwendung nicht in dessen Rechte eingegriffen.³⁵

³⁴ *Thiele*, kennzeichen.egal – Zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains, http://rechtsprobleme.at/doks/kennzeichen_egal-thiele.pdf (26.11.2012)

³⁵ OGH 18.01.2011, 17 Ob 16/10t – *schladming.com*; *Schweiger/Schweiger/Mohr*, *Schladming.com* – Trotz OGH-Ents noch immer umstritten – Etappensieg für *Tiscover*?, <http://www.s-m-p.at/index.php/aktuelles/196-ogh-1812011-zur-verwendung-eines-fremden-namens-als-domain> (06.12.2012)

Der OGH begründete diese Entscheidung auch mit Stimmen aus der Lehre, die die alte Ansicht – also dass Top-Level-Domains grundsätzlich keine Unterscheidungskraft zukommt – als zu pauschal kritisierten. So spricht sich *Thiele* dafür aus, dass insbesondere bei Domainstreitigkeiten um Ortsnamen eine genaue Überprüfung erfolgen muss. Er führt an, dass zum Beispiel bei einer Ortsnamen-Domain mit der TLD .biz (was sich aus *business* herleitet) deren Namensfunktion äußerst fraglich erscheint. Diese kann nämlich nur vorliegen, wenn laut Verkehrsauffassung darin ein Hinweis auf die Gemeinde zu sehen ist. *Thiele* begründet seine Ansicht weiters damit, dass durch die grundsätzlich fehlende Unterscheidungskraft die Einführung der „neuen“ Top-Level-Domains ad absurdum geführt würde, da diese ja mehr Möglichkeiten zur Adressierung im Internet schaffen sollen.³⁶

Die alte Ansicht des OGH wird aber nach wie vor von einem großen Teil der österreichischen Lehre geteilt. So betont *Fallenböck*, dass eine Top-Level-Domain grundsätzlich keine Unterscheidungsfunktion haben kann. Weiters bemerkt er, dass eine Zeichenkollision nicht vermieden werden kann, wenn jemand einen Namen unter einer anderen, noch freien Top-Level-Domain registrieren lässt.³⁷

Karl schließt sich grundsätzlich dieser Meinung an, entwickelte jedoch die Auffassung, dass durch eine Top-Level-Domain dann eine Verwechslungsgefahr entstehen kann, wenn

- sie nach der Verkehrsauffassung komplementärer Bestandteil des identisch geschütztes Zeichen ist, oder
- sie zweifelsfrei Aufschluss über den Kennzeichengegenstand gibt, oder
- Fragen nach der territorialen Geltung des in der Domain verwendeten Zeichen Streitgegenständlich sind.³⁸

Meiner Meinung nach ist die neuere Auffassung des OGH durchaus zu teilen. Es sollte jeder Einzelfall genau geprüft werden. Grundsätzlich muss zwar nach wie vor die Beurteilung vor allem im Zusammenhang mit der Second-Level-Domain erfolgen, jedoch kann in dem einen oder anderem Fall das Ergebnis der Prüfung durchaus zu einer fehlenden Zuordnungsverwirrung führen. Da der OGH im Urteil *schladming.com* zu keiner endgültigen Entscheidung gelangte, wird es in Zukunft interessant, inwiefern sich ein Sachverständigen-Gutachten gestaltet, das die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise aufzeigen soll.

³⁶ *Thiele*, kennzeichen.egal – Zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains

³⁷ *Fallenböck*, ÖBI 2004/11 35.

³⁸ *Karl*, Ungeklärte markenrechtliche Probleme bei Domainnamen, ÖBI 2004/39, 148.; *Thiele*, kennzeichen.egal – Zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains

3.3 Die Verpfändbarkeit von Domains in Österreich

„Bei Internet Domains handelt es sich um pfändbare, unkörperliche Sachen im Sinne der §§ 285, 292, 448 ABGB sowie um andere Vermögensrechte iSd § 331 ff EO.“³⁹

3.3.1 Die exekutive Pfändung von Domainadressen

Es kommt zu einer Exekution auf andere Vermögensrechte gemäß den § 331 ff EO. Ein Drittverbot kann jedoch bei der Pfändung von Domains nicht erlassen werden, da dies nur vorgesehen ist, wenn die Registrierungsstelle⁴⁰ zu Leistungen im Rahmen des gepfändeten Rechts verpflichtet ist. Diese kann bei einer exekutiven Pfändung jedoch nicht als Drittschuldner iSd § 331 ff EO auftreten, da sie nach der erstmaligen Registrierung nur mehr Nebenleistungen nicht geldwerter Art erbringt.⁴¹

Die Verwertung einer Domain erfolgt entweder durch Überweisung zur Einziehung gem § 333 EO; Zwangsverwaltung gem § 334 EO, Zwangsverpachtung gem § 340 EO oder durch Verkauf bei einer öffentlichen Versteigerung gem § 332 EO. Da bei einer öffentlichen Versteigerung hohe Kosten entstehen können, ist diese nur zulässig, wenn diese nicht unverhältnismäßig hoch sind.⁴²

3.3.2 Die vertragliche Pfändung einer Domain

Hierfür sind Titel und Modus gem § 427 ABGB notwendig. Der Modus bei der vertraglichen Domainverpfändung ist eine formlose Vereinbarung mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Registrierungsstelle. Die Pfändung ist für Dritte jedoch nicht erkennbar, sie wird insbesondere nicht in der Whois-Datenbank vermerkt. In Österreich bleibt trotz der Verpfändung einer Domain das Recht des Domaininhabers und der nic.at aufrecht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.⁴³

³⁹ Thiele, LG Klagenfurt Beschluss vom 19.06.2008, 1 R 171/08d – Domainpfändung, <http://www.eurolawyer.at/pdf/LG-Klagenfurt-1-R-171-08d.pdf> (17.07.2012)

⁴⁰ In Österreich ist dies für einen Großteil der Domains die nic.at

⁴¹ Pilz, (Ver-)Pfändung und exekutive Verwertung von Domains, http://www.nic.at/fileadmin/domainrechtstag/downloads/DRT2009_Pilz.pdf (17.07.2012)

⁴² Thiele, Pfändung von Internet Domains, *ecolex* 2001, 38.

⁴³ Pilz, (Ver-)Pfändung und exekutive Verwertung von Domains (17.07.2012)

3.4 Mögliche Anspruchsgrundlagen bei Domainstreitigkeiten

Mangels eines eigenen Domainrechts finden sich mögliche Anspruchsgrundlagen in den folgend dargestellten gesetzlichen Bestimmungen:

3.4.1 Domain und Namensrecht

§ 43 ABGB lautet:

„Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.“

Diese Rechtsgrundlage beinhaltet die Tatbestände der Namensbestreitung und der Namensanmaßung. Für das Domainrecht ist vor allem die zweite Variante, die Namensanmaßung, relevant.⁴⁴ Diese setzt voraus, dass jemand unbefugt Gebrauch eines fremden Names macht. Der in seinem Recht Verletzte kann sich gegen diesen Rechtsbruch mittels eines Unterlassungs- und Beseitigungsanspruches wehren. Lag beim Verletzer Verschulden vor, kommt es darüber hinaus zu Schadenersatzzahlungen.⁴⁵

Eine Namensanmaßung kann nur vorliegen, wenn sich bereits bei der Registrierung der Domain ergibt, dass dies zu einer Beeinträchtigung der Namensrechten eines anderen führen kann, bzw wenn die Domain ohne Benutzungsabsicht und nur auf Vorrat registriert wird.⁴⁶

Unter den Schutz des § 43 ABGB fallen natürliche und juristische Personen, aber auch sonstige Schutzberechtigte. Bei den natürlichen Personen werden der Familienname, Deckname (Pseudonym), und auch die Firma als Name eines Unternehmers geschützt. Der Schutz für juristische Personen umfasst Personen- und Kapitalgesellschaften, unterscheidungskräftige Abkürzungen von Firmen, politische Parteien, und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sonstige Schutzobjekte sind Haus- und Hofnamen, unterscheidungskräftige Etablissement-Bezeichnungen und staatliche Einrichtungen.⁴⁷

⁴⁴ Namensrecht und Domain, <http://www.internet4jurists.at/domain/domain61a.htm> (17.07.2012)

⁴⁵ Jaksch-Ratajczak, Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung1 (2010) 61.

⁴⁶ Stomper, Praxishandbuch: Internet-Recht¹ (2002) 34. ((Quelle überprüfen!!))

⁴⁷ Namensrecht und Domain (17.07.2012)

3.4.2 Domains und Markenrecht

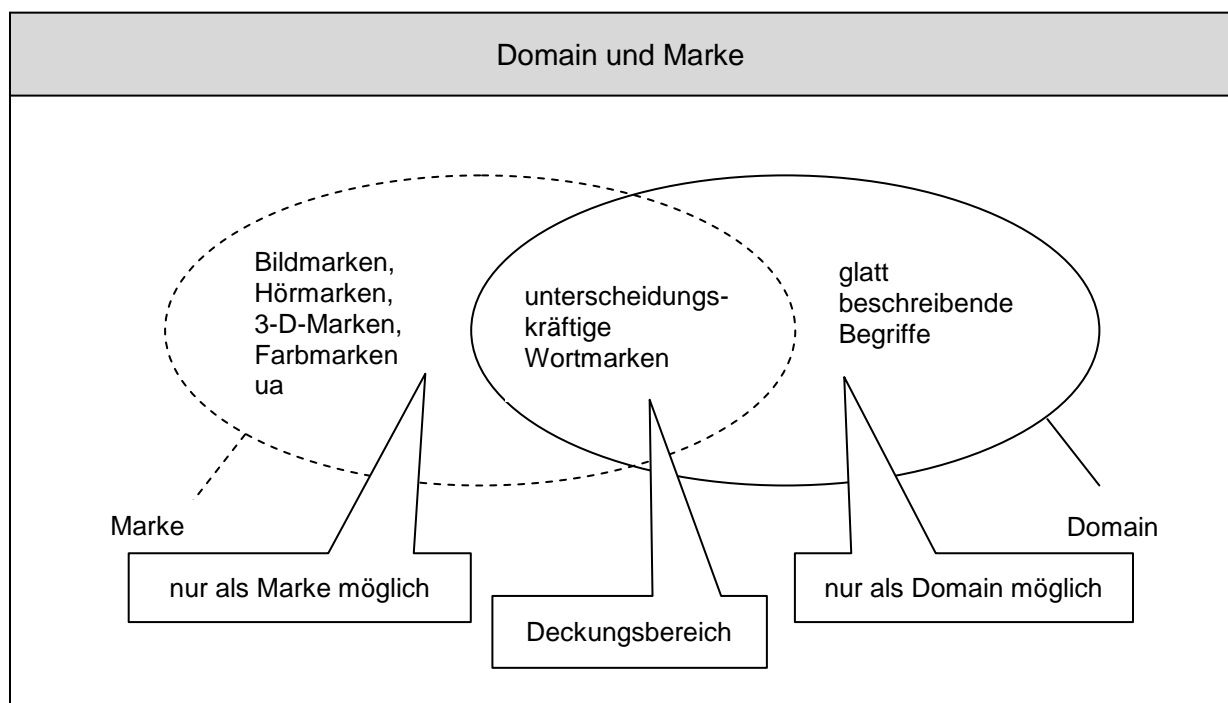
Domains sind elektronische, auf einem numerischen Prinzip basierende Anschriften. Sie genießen markenrechtlichen Schutz, wenn sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Werden Marken als Domainnamen benutzt, so kommt der Domain eine Adressierungs- und Kennzeichenfunktion zu.⁴⁸

3.4.2.1 nationaler Schutz

Die Definition einer Marke gem § 1 MSchG lautet:

„Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

Da eine Domainadresse nur aus Buchstaben, Zahlen und/oder Zeichen bestehen kann, überschneiden sich Marke und Domain nur in folgenden Fällen:



Abbildung⁴⁹

⁴⁸ Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht⁹ (2012) 162.

⁴⁹ Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 126.

Voraussetzung für den Erwerb eines Markenrechts ist die Eintragung der Marke in das vom Patentamt geführte Markenregister gem § 2 Abs 2 MSchG.⁵⁰

Eine mögliche Anspruchsgrundlage bei Domaindisputen ist § 10 MSchG. Dieser Paragraph gewährt dem Inhaber einer Marke das ausschließliche Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Ware oder Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist eine Verwechslungsgefahr; diese liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass das Zeichen mit einer bestehenden Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.⁵¹

Grundsätzlich gilt der Markenschutz nur in der/den jeweils registrierten Waren-, oder Dienstleistungsklasse(n). Diese Einteilung richtet sich nach der Nizza-Klassifikation, welche 45 Klassen umfasst. Es ist aus rechtlicher Sicht also durchaus unproblematisch, wenn zwei gleich lautende Marken in verschiedenen Klassen existieren.⁵²

Durch das Einfügen des § 10 Abs 2 MSchG mit der Novelle 1999 wurde der Schutz für bekannte Marken erweitert. Die Verwendung von gleichen oder ähnlichen Zeichen durch Dritte kann auch verboten werden, wenn diese im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Dienstleistungen gebraucht werden, die nicht denen ähnlich sind, für die sie eingetragen wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass durch das Benutzen dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung für die prioritätsältere Marke beeinträchtigt wird. Wenn keine Rechtfertigung vorliegt, und der Ruf der Marke in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird, liegt ein Verstoß gegen § 10 Abs 2 MSchG vor.⁵³

⁵⁰ *Kreiner*, Wettbewerbsschutz im Internet unter Berücksichtigung der Problematik um die Domain-Namen (2004) 70.

⁵¹ Markenrecht, <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/marken01.htm> (18.07.2012)

⁵² *W. Stock/M. Stock*, Wissensrepräsentation: Informationen auswerten und bereitstellen¹ (2008) 216.

⁵³ *Engin-Deniz*, MSchG: Markenschutzgesetz und weitere kennzeichenrechtliche Bestimmungen² (2010) 159.

3.4.2.2 gemeinschaftsrechtlicher Schutz

In der Grenzen ignorierenden Eigenschaft des Internets⁵⁴ liegt der Gegensatz zu den national und territorial unterschiedlich geregelten Kennzeichenrechten. Bei Domainadressen ist dies problematisch, da weltweit anerkannte Domain-Namen innerhalb der staatlichen Grenzen oft unterschiedlich behandelt werden. Dadurch kann es zu einer Rechtsunsicherheit beim Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Internet kommen. Durch die Schaffung eines europäischen bzw internationalen Markenrechts wurde den obigen Nachteilen entgegengewirkt.⁵⁵

Die Europa- oder Gemeinschaftsmarke bietet einen einheitlichen Schutz in der Europäischen Union, welcher durch eine einmalige Eintragung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante entsteht.⁵⁶

Vor dem Erlass der Gemeinschaftsmarkenverordnung wurde bereits 1988 den Mitgliedsstaaten in Form einer Richtlinie⁵⁷ aufgetragen, ihr nationales Markenrecht gemeinschaftskonform umzugestalten. Die GMV ist unmittelbar geltendes Unionsrecht und wendet sich direkt an die markenschutzsuchenden Unternehmer.⁵⁸

Eine Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber die in Art 9 GMV aufgezählten Rechte, wobei es sich im Wesentlichen um ein Nutzungsverbot einer registrierten Marke für Dritte handelt. Benutzt ein Unbefugter eine bereits eingetragene Gemeinschaftsmarke, so kann der rechtmäßige Inhaber die ausdrücklich in der GMV vorgesehenen Maßnahmen ergreifen: Bei Disputen, die die Verletzung und Gültigkeit von Gemeinschaftsmarken betreffen, kommt es vor allem zu Verfahren vor den in der GMV bestimmten Gemeinschaftsmarkengerichten in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Weiters besteht die Möglichkeit, Anträge an die EU-Zollbehörden zu stellen. Diese werden dann aufgefordert, bestimmte Waren, bei denen der Verdacht auf Fälschung besteht, zu beschlagnahmen.⁵⁹

⁵⁴ Lurger, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 104.

⁵⁵ Ruff, Domainlaw: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet¹ (2002) 110.

⁵⁶ Huber/Dingeldey, Ratgeber Domain-Registrierung, Recht & Handel mit Tipps und Tricks aus der Praxis und wichtigen Musterverträgen¹ (2001) 55.

⁵⁷ EG 89/104

⁵⁸ Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 389.

⁵⁹ Was ist eine Gemeinschaftsmarke?,
<http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/communityTradeMark/communityTradeMark.de.do>
(19.07.2012)

3.4.2.3 internationaler Schutz

Durch das Madrider Markenabkommen wurde bereits 1891 das „Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken“ geschaffen. Die im MMA festgelegte internationale Marke (=IR-Marke) ermöglicht es Marken-/Domainanmeldern auf relativ einfachem Weg einen internationalen Markenschutz zu erlangen. Durch eine einmalige Registrierung beim WIPO-Büro in Genf hat man die Möglichkeit, eine Marke/Domain international schützen zu lassen; ein Inhaber eines nationalen Markenrechts kann mit der Eintragung beim Internationalen Büro seinen Schutz über die Landesgrenzen ausdehnen lassen. Es gilt jedoch zu beachten, dass durch den Erwerb einer IR-Marke kein supranationales Recht zur Anwendung kommt, sondern eine Vielzahl von nationalen Markenrechten gilt.⁶⁰ Für Verfahren bei Streitigkeiten um eine internationale Marke sind die jeweiligen nationalen Gerichte zuständig.⁶¹

3.4.2.4 Priorität und Koexistenz der Markenschutzsysteme

Der nationale Markenschutz, die Gemeinschaftsmarke und die international registrierte Marke stehen systematisch nebeneinander. Diese drei unterschiedlichen Schutzsysteme lassen einander unberührt, das heißt, dass zB eine in Österreich registrierte Marke nicht automatisch EU-weit geschützt ist. Kommt es zu einer Kollision von Marken in den drei Systemen, so gelten die Grundsätze der Priorität und Verwechslungsgefahr: Zum Beispiel kann so eine früher registrierte Gemeinschaftsmarke durchaus einer später erfolgten Registrierung in einem Mitgliedstaat entgegengehalten werden und umgekehrt.

Für den Markenmelder besteht die Möglichkeit, seine Marke gleichzeitig national, EU-weit und international eintragen zu lassen und somit umfangreichen Schutz zu erlangen.⁶²

⁶⁰ Spuhler, Das System des internationalen und supranationalen Schutzes von Marken und geographischen Herkunftsangaben¹ (2000) 77.

⁶¹ Marke international, http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Marke_international/ (19.07.2012)

⁶² Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (2007) 395.

3.4.3 Domain und Wettbewerbsrecht

Der Schutznormen im Wettbewerbsrecht betreffen vor allem Fälle, bei denen eine Domain unberechtigterweise registriert wird, um einen Konkurrenten in sittenwidriger Weise zu behindern, um vorzutäuschen, dass es sich um das eigene Unternehmen handelt, oder um ein fremdes Kennzeichen zu vermarkten. Auch werden oft Domain-Namen mit häufig vorkommenden Tippfehlern registriert⁶³ (zB mircosoft.com, statt microsoft.com), um den User glauben zu lassen, dass er das Web-Angebot des bekannten Unternehmens vor sich hat.⁶⁴

3.4.3.1 § 9 UWG

Die zentrale Anspruchsgrundlage im Wettbewerbsrecht bei Domainstreitigkeiten ist § 9 Abs 1 UWG:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes, für das § 80 UrhG nicht gilt, oder eine registrierte Marke in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

Schutzgegenstand des § 80 UrhG sind „Titel und sonstige Bezeichnungen von Werken der Literatur und Kunst und die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk“. § 9 UWG bietet einen darüber hinausgehenden Schutz, und zwar werden auch Werke, die nicht unter die Definition des § 80 UrhG fallen geschützt (zB Flyer, Broschüren, Zeitschriften etc)⁶⁵

Seit dem MschG 1999 fällt der Schutz von registrierten Marken nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des UWG.⁶⁶ § 9 UWG bildet einen Auffangtatbestand für Unternehmenskennzeichen, die im Gegensatz zu Marken nicht beim Patentamt registriert werden (zB Geschäftsbezeichnungen).⁶⁷

⁶³ = Typosquatting

⁶⁴ Marek/Omasits, Österreichische Online-Medien: Rechtliche Rahmenbedingungen und Erlösquellen – Wissenswertes für die Gründung und den Betrieb eines Online-Mediums¹ (2008) 39.

⁶⁵ Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht¹ (2010) 161.

⁶⁶ Schmidt-Kessel/Schubmehl, Lauterkeitsrecht in Europa: Eine Sammlung von Länderberichten zum Recht gegen unlauteren Wettbewerb (2011) 455.

⁶⁷ Schwertl, Domain Namen und deren rechtliche Einordnung in Österreich – Unter Einbeziehung einer Gegenüberstellung mit dem schweizerischen Namensrecht, Firmenrecht, Markenrecht, Lauterkeitsrecht und Strafrecht (2003) 156.

3.4.3.2 § 1 UWG

§ 1 UWG bildet einen Auffangtatbestand, wenn ein Tatbestandsmerkmal des § 9 UWG fehlt, oder es zu keinem Eingriff in ein anderes Marken- oder Namensrecht kommt.⁶⁸ In Österreich kam es vor nicht allzu langer Zeit zu einer Änderung des § 1 UWG, und zwar durch die UWG-Novelle, die mit 12. Dezember 2007 in Kraft getreten ist. Diese Novelle wurde erlassen, um die UGP-Richtlinie der EU umzusetzen. Diese Novelle brachte vor allem Änderungen bei wichtigen Definitionen und Begriffen; auch das darunter fallende Domain-Grabbing wurde dadurch zum Teil neu definiert.⁶⁹

So lautet der neue § 1 Abs 1 UWG:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr

1. eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, oder

2. eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen

kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

Eine wesentliche Änderung findet sich in § 1 Abs 1 UWG, und zwar wurde der Terminus „Handlungen gegen die guten Sitten“ durch den Begriff „unlautere Geschäftspraktiken“ ersetzt.⁷⁰ Durch die zusätzliche Erweiterung um „sonstige unerlaubte Handlungen“ wird gewährleistet, dass nicht nur Handlungen unter den Tatbestand des § 1 UWG fallen, die direkt mit der Absatzförderung zusammenhängen. Durch das Miterfassen von sonstigen unerlaubten Handlungen fallen auch Handlungen unter den Tatbestand, die nur mittelbar mit der Absatzförderung im Zusammenhang stehen; darunter fällt zum Beispiel das Abwerben von Mitarbeitern eines Konkurrenzunternehmens.⁷¹

⁶⁸ Thiele, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht in Gruber/Mader, Internet und e-commerce (2000) 24.

⁶⁹ Die UWG-Novelle 2007 – Umfassende Reform des unlauteren Wettbewerbs?, http://www.anwaltskanzlei-likar.at/uploads/media/Likar_Newsletter0208_03.pdf (26.11.2012)

⁷⁰ Schuhmacher, Die UWG-Novelle 2007, wbl 2007 559.

⁷¹ 144 BlgNR 23. ErläutRV zur UWG-Nov 2007 – Besonderer Teil zu Z 1, § 1 Abs 1 3.

Es stellt sich die Frage, ob durch die neue Formulierung des § 1 Abs 1 UWG auch weiterhin eine böse Absicht zum Zeitpunkt der Domain-Registrierung vorhanden sein muss, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Vor der UWG-Novelle 2007 war laut der OGH-Judikatur dafür eine böse Absicht zum Registrierungszeitpunkt von Nöten.⁷²

In den ErläutRV zur UWG-Novelle wird festgehalten, dass „*der Schadenersatzanspruch – anders als der Unterlassungsanspruch – Verschulden voraussetzt.*“ Dies würde bedeuten, dass für einen Unterlassungsanspruch nicht unbedingt Böswilligkeit zum Zeitpunkt der Registrierung vorliegen muss. Weiters wird in den ErläutRV jedoch angeführt, dass die bisherige Rechtsprechung unberührt bleibt und auch weiterhin auf „Handlungen gegen die guten Sitten“ abgezielt werden soll.⁷³

In der Lehre gibt es zum Teil widersprüchliche Meinungen zu den ErläutRV. So ist zum Beispiel *Sammer* der Meinung, dass die ErläutRV mit dem neuen Gesetzestext des UWG unvereinbar sind. Der Gesetzestext sage eindeutig aus, dass für einen Unterlassungsanspruch kein Verschulden zum Zeitpunkt der Domainregistrierung von Nöten ist und somit die alte Judikaturlinie nicht beibehalten werden darf.⁷⁴

Meiner Meinung nach ist der Lehrmeinung von *Sammer* zuzustimmen, da es höchst ungewöhnlich erscheint, dass die ErläutRV auf eine Beibehaltung der bisherigen Judikatur beharren, obwohl der Gesetzeswortlaut eindeutig anderes vorgibt. Es sollte für eine Bejahung von Domain-Grabbing ausreichen, auf die alleinige Behinderung des rechtmäßigen Domaininhabers abzielen, um einen Unterlassungsanspruch zu erwirken. Die Verhinderung von weiterem Schaden, der dem Berechtigten durch die unberechtigte Domaininhaberschaft entsteht, sollte oberste Priorität besitzen. Schadenersatz kann ohnehin erst bei Verschulden gefordert werden.

Domaingrabbing gibt es in Form einer Domain-Blockade oder als Domain-Vermarktung.⁷⁵ Bei der Domain-Blockade wird durch einen Konkurrenten eine Domain registriert aber nicht benutzt, nur um den Berechtigten daran zu hindern, diese Internetadresse nutzen zu können. Die Domain-Vermarktung muss nicht zwangsweise durch einen Mitbewerber erfolgen, sondern zeichnet sich dadurch aus, dass der unberechtigte Domaininhaber die Domain zu einem unverhältnismäßig hohen Preis an den Berechtigten verkaufen will.⁷⁶

⁷² OGH 12.06.2001, 4 Ob 139/01x, taeglichalles.at

⁷³ 144 BlgNR 23 ErläutRV zur UWG-Nov 2007

⁷⁴ *Sammer*, Domain-Grabbing neu?, *ecolex* 2008 749.

⁷⁵ OGH, 4 Ob 209/05x, http://www.internet4jurists.at/entscheidungen/ogh4_209_05x.htm (20.07.2012)

⁷⁶ *Ciresa/Seidelberger*, Domainrecht: Rechtsfragen zu den Adressen des Internets, <http://www.schutzverband.at/dateien/1%20Kapitel.pdf> 7. (20.07.2012)

3.4.3.3 § 2 UWG

§ 2 Abs 1 UWG verbietet jegliche Verwendung von irreführenden Angaben über geschäftliche Verhältnisse, so zum Beispiel über die Herkunft, Preise, oder die Beschaffenheit von Waren. Zusätzlich zu der Registrierung müssen auf der durch die Domain erreichbare Website gewisse geschäftliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.⁷⁷

Für die Beurteilung, ob eine Geschäftspraktik als irreführend zu bezeichnen ist, wurde nach der früheren Rechtsprechung des OGH der „flüchtige Durchschnittsverbraucher“ herangezogen. Dieser hatte „durchschnittlicher Intelligenz und Sachkunde“⁷⁸. Dieses Leitbild setzte äußerst geringe Anforderungen an den sogenannten durchschnittlichen Verbraucher, was auch ua vom EuGH kritisiert wurde. So hieß es im Bocksbeutelflasche-Urteil⁷⁹: *„Dem deutschen Wettbewerbsrecht (das von einer ähnlichen Maßfigur wie das österreichische ausging) liege das Leitbild eines absolut unmündigen, fast schon pathologisch dummen und fahrlässig unaufmerksamen Durchschnittsverbrauchers zu Grunde.“* Emmerich beschrieb ebenfalls dieses heute veraltete Bild des Durchschnittsverbrauchers, und zwar orientiere sich dieses an einem *„an der Grenze zur Debität verharrenden, unmündigen, einer umfassenden Betreuung bedürftigen, hilflosen Verbraucher, der auch noch gegen die kleinste Gefahr einer Irreführung durch Werbung geschützt werden muss“*.⁸⁰

In der Folge lehnte der EuGH in der Cassis-de-Dijon-Entscheidung⁸¹ das alte Leitbild ab und mit der Zeit wurde das Bild eines „unterrichteten Verbrauchers“ entwickelt. Der OGH passte seine Maßfigur dem EuGH an und führte einen differenzierten Durchschnittsverbraucherbegriff ein; er zielt auf den Grad der Aufmerksamkeit eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers ab. Der Grad der Aufmerksamkeit ist abhängig von der jeweiligen Situation zu bestimmen und fällt je nach Bedeutung der Waren für den Verbraucher unterschiedlich aus.

Auch wurde ein eigenes Verbraucherleitbild in der UGP-Richtlinie entwickelt. Hier wird von einem „fiktiven typischen Verbraucher“ ausgegangen, der angemessen gut unterrichtet bzw informiert, angemessen aufmerksam und kritisch ist. Es gilt auch kulturelle, soziale und sprachliche Faktoren zu berücksichtigen.⁸²

⁷⁷ *Fallenböck/Stockinger*, Domain Namen und Wettbewerbsrecht in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 25.

⁷⁸ OGH 07.02.1989, 4 Ob 123/88

⁷⁹ EuGH 13.03.1984, Rs 16/83 – *Bocksbeutel*

⁸⁰ *Emmerich*, *Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung*, in: Lange/Nörr/Westermann (Hrsg), *Festschrift für Joachim Gernhuber*(1993) 857., 870.

⁸¹ EuGH 20.02.1979, Rs 120/78 – *Cassis de Dijon*

⁸² *Appl*, *Der Durchschnittsverbraucher aus Sicht des Lauterkeitsrechts*, http://infolaw.at/files/forum-wbr2011/Appl_Durchschnittsverbraucher.pdf (26.11.2012)

3.4.4 Domain und Urheberrecht

Die Definition eines Werkes findet sich in § 1 UrhG:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“

Eine mögliche Anspruchsgrundlage liegt in § 80 UrhG, welcher den Titelschutz für Werke beinhaltet. Es stellt sich die Frage, ob ein Domainname ein Werk im Sinne des Urhebergesetzes sein kann. Nach der Lehrmeinung von *Kucsko* genießt eine Domain jedenfalls dann Schutz nach dem Urheberrecht, wenn die unter ihr erreichbare Webseite Werkcharakter hat.⁸³ Eine Webseite wird zwar nicht in § 1 UrhG erwähnt und ist somit kein Werk, jedoch können Teile davon, so zum Beispiel Fotos, Texte, Musikstücke etc den urheberrechtlichen Schutz genießen.⁸⁴

3.4.5 Domain und Strafrecht

Neben der Verletzung des Kennzeichenrechts kann Domain-Grabbing auch den Straftatbestand des § 253 StGB (Erpressung) erfüllen.⁸⁵ Der Domain-Grabber droht mit einem Unterlassen, und zwar damit, dass er die Domain nicht überträgt. Bei der Prüfung, ob es zu einem Strafrechtsverstoß gekommen ist, steht die Verwerflichkeitsprüfung im Vordergrund: Das Verkaufen von Domains gegen Geld ist grundsätzlich zulässig und begründet keine Strafbarkeit. Ein strafbares Verhalten nach § 253 StGB kann nur vorliegen, wenn abgesehen von einem Verstoß gegen das Kennzeichenrecht keine Zweck-Mittel-Relation vorliegt.⁸⁶

In dem Urteil des LG München „zur Strafbarkeit des Domain-Grabbing“ heißt es:

„Domain-Grabbing [...] ist strafrechtlich als Kennzeichenverletzung und Erpressung strafbar, wenn unter Androhung der Ausnutzung der Sperrwirkung der Registrierung von den Markeninhabern ein Entgelt für die Freigabe der Domain verlangt wird.“

⁸³ *Engin-Deniz*, MSchG (2010) 548.

⁸⁴ Urheberrecht – Die Werkarten, <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/urh01.htm> (22.07.2012)

⁸⁵ Vgl Urteil aus Deutschland: LG München II 14.09.2000, W 5 KLs 70 Js 12730/99; *Gassner/Plöckinger*, Strafrechtliche Überlegungen zum Domain-Grabbing in Medien und Recht 3/01 180.

⁸⁶ *Hilgendorf/Frank/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht: Ein Grundriss¹ (2005) 204.

4. Die Zuständigkeiten und das anzuwendende Recht bei internationalen Domaindisputen

4.1 Allgemeines

Mit der großen Bedeutung des Internets und der damit korrelierenden hohen Domainnutzung und –registrierung kommt es naturgemäß zu immer mehr Gesetzesverstößen in diesem Bereich.⁸⁷ Die Ubiquität⁸⁸ des Internets wirft vielerlei Probleme bezüglich der Gerichtszuständigkeiten und des anzuwendenden Rechts auf. Berücksichtigt man die Zuständigkeitsregeln des IZVR und des IPR, so wird ersichtlich, dass weltweite Gerichtsstände möglich sind und es zu der Anwendung vieler verschiedener Rechtsordnungen kommen kann.⁸⁹

Um feststellen zu können, ob die staatliche Gerichtsbarkeit greift, ist zunächst die internationale Zuständigkeit zu prüfen. Handelt es sich um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt, so ist nur die örtliche Zuständigkeit zu prüfen, welche den österreichischen Gerichtsstand festlegt. Welches Recht das für zuständig erklärte Gericht schließlich anzuwenden hat, bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts.⁹⁰ Es ist nämlich durchaus möglich, dass zwar ein österreichisches Gericht für zuständig erklärt wird, dieses jedoch das Recht eines anderen Staates anzuwenden hat, und umgekehrt.⁹¹

Des Öfteren ergibt es sich durch die Anwendung des IZVR, dass an mehreren Gerichtsständen in verschiedenen Staaten ein Prozess geführt werden kann. Durch die verschiedenen Rechtsordnungen kann der Kläger je nach Fallkonstellation rechtliche Vorteile durch die Wahl des einen oder des anderen Gerichtes erlangen. Ob, und inwieweit dies zulässig ist, wird in diesem Kapitel behandelt.

⁸⁷ *Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverstößen im Internet 1., <http://rechtsprobleme.at/doks/wass-internationales-zivilverfahrensrecht-anwendbares-recht.pdf> (22.07.2012)

⁸⁸ = Grenzen ignorierende Eigenschaft

⁸⁹ *Lurger*, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 104.

⁹⁰ *Luckhaus*, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains, Dissertation (2010) 115., gefunden: http://othes.univie.ac.at/12937/1/2010-09-27_0748923.pdf (21.07.2012)

⁹¹ *Kellner*, Ausgewählte Judikatur zu Domain-Namen, unter besonderer Berücksichtigung der Provider-Haftung, sowie der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Gesetzesverletzungen im Internet, Dissertation (2005) 254.

4.2 Gerichtszuständigkeiten

Anschließend werden die für Domainstreitigkeiten aller Art in Frage kommenden Normen des IZVR dargestellt; es wird zwischen nationalen, EU-weiten, und Konflikten mit Drittstaaten unterschieden.

4.2.1 innerstaatliche Konflikte

Wenn es sich bei einem Domainkonflikt um einen rein österreichischen Sachverhalt handelt, also wenn keinerlei Auslandsbezug vorliegt, so muss man zwischen der sachlichen, funktionalen und örtlichen Zuständigkeit unterscheiden. Es müssen die Prozessvoraussetzungen der inländischen Gerichtsbarkeit, der internationalen Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Rechtswegs gegeben sein.⁹²

4.2.1.1 sachliche/funktionelle Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit regelt die Verteilung auf die verschiedenen Gerichtstypen. Es gibt die Eigenzuständigkeit, wobei es hier von der Art des Streitgegenstandes abhängt, welcher Gerichtstyp angerufen werden kann. Liegt kein Fall der Eigenzuständigkeit vor, so wird die Wertzuständigkeit herangezogen, wobei es auf den Wert des Streitgegenstandes ankommt; Beträgt dieser unter € 10.000, so ist das Bezirksgericht anzurufen, bei einem höheren Streitwert das Landesgericht.⁹³ Die funktionelle Zuständigkeit regelt die Zuweisung an die verschiedenen Rechtspflegeorgane und enthält die Bestimmungen über den Instanzenzug.⁹⁴

Bei den oft vorkommenden kennzeichenrechtlichen Streitigkeiten um Domains sind die Landesgerichte als Handelsgerichte gem §§ 51 Abs 2 Z 9/Z 10 JN kraft Eigenzuständigkeit anzurufen. Bei Domainstreitigkeiten mit einer Anspruchsgrundlage im Namensrecht wird das Gericht nach den Regeln der Wertzuständigkeit gem §§ 49 ff JN bestimmt. Wurde eine Domain als Gemeinschaftsmarke registriert, so ist gem § 69d Abs 1 MSchG das Handelsgericht Wien, bzw das Oberlandesgericht Wien als im Instanzenzug übergeordnetes Gericht gem Art 101 GMV als Gemeinschaftsmarkengericht in Österreich zuständig.⁹⁵

⁹² *Graf-Schimek/Koller*, Casebook: Zivilverfahrensrecht (2009) 37.

⁹³ Gerichtliche Zuständigkeit – Österreich, http://ec.europa.eu/civiljustice/jurisdiction_courts/jurisdiction_courts_aus_de.htm (23.07.2012)

⁹⁴ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren: Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzrechts⁷ (2011) 39.

⁹⁵ *Luckhaus*, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains (2010) 152.

4.2.1.2 örtliche Zuständigkeit

Das österreichische Bundesgebiet ist durchgängig in Gerichtssprengel eingeteilt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt, in welchen dieser Sprengel eine Klage einzubringen ist. In Österreich finden sich die einschlägigen Bestimmungen in der Jurisdiktionsnorm. Es wird zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand und den besonderen Gerichtsständen unterschieden. Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich bei einer natürlichen Person nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei, bei juristischen Personen ist der Sitz maßgeblich. Bei den besonderen Gerichtsständen wird zwischen den ausschließlichen Gerichtsständen und den Wahlgerichtsständen unterschieden. Ausschließliche Gerichtsstände schließen den allgemeinen aus, während die Wahlgerichtsstände neben dem allgemeinen Gerichtsstand – wie der Name sagt – zur Wahl stehen.⁹⁶

Liegt bei einem Domaindisput eine Verletzung eines gewerblichen Kennzeichenrechts, oder eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs gem § 51 Abs 1 Z 9 oder Z 10 vor, so kommt es zum Gerichtsstand des § 83 c JN. Dieser ausschließliche Gerichtsstand sagt aus, dass an dem Ort zu klagen ist, an dem das beklagte Unternehmen den Sitz hat. Gibt es keinen inländischen Unternehmenssitz, so kommt es zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. In Ermangelung dessen, ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der beklagten Partei heranzuziehen. Sollte es auch keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort geben, so ist in dem Gerichtssprengel, in dem die Handlung begangen wurde zu klagen.⁹⁷

Bei Verletzung eines Namenrechtes ist der allgemeine Gerichtsstand heranzuziehen, also der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten.

Kommt es zu einem Konflikt um eine Domain als Gemeinschaftsmarke, so ist sachlich und örtlich das Handelsgericht Wien ohne Rücksicht auf den Streitwert gem § 69d Abs 1 MSchG zuständig, sollte es sich um einen im Art 92 GMV aufgezählten Tatbestand handeln. Liegt eine Strafsache in Zusammenhang mit einer Gemeinschaftsmarke vor, so ist das Landesgericht für Strafsachen in Wien zuständig.⁹⁸

⁹⁶ Holzhammer/Roth, Zivilprozessrecht¹ (2012) 3.

⁹⁷ Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷ (2009) 103.

⁹⁸ Engin-Deniz, MSchG (2010) 501.

4.2.2 Domainstreitigkeiten innerhalb der EU

Bei Domainstreitigkeiten innerhalb der EU wird die Verordnung Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen – kurz EuGVVO – für die Bestimmung des Gerichtsstandes für die genannten Rechtsgebiete angewendet. Die sich entsprechenden Regelungen der EuGVVO verdrängen das Zuständigkeitssystem der JN.

Vor dem Inkrafttreten der EuGVVO galt für die EU-Mitgliedstaaten das EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), welches nur mehr für Altentscheidungen und für Gebiete der MS außerhalb der EU gilt. Nachdem das EuGVÜ nur für EG-Mitglieder galt, wurde mit den EFTA-Staaten in Lugano ein Parallellabkommen – das LGVÜ abgeschlossen, welches heute im Verhältnis zur Schweiz, zu Norwegen und zu Island noch von Bedeutung ist.⁹⁹

4.2.2.1 Der Anwendungsbereich der EuGVVO

Kommt es zu einem Domaindisput zwischen zwei Parteien, wobei der beklagte Domaininhaber seinen (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, so eröffnet dies den räumlich-personellen Anwendungsbereich gem Art 2 EuGVVO; bei juristischen Personen wird der Sitz des Beklagten herangezogen.

Der sachliche Anwendungsbereich wird in Art 1 EuGVVO festgehalten und umfasst Zivil- und Handelssachen. Ausgenommen sind Personenstand, Handlungs- und Rechtsfähigkeit bzw Vertretung natürlicher Personen, Erbrecht und Ehegüterrecht, Insolvenzrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und soziale Sicherheit.

Die die Gerichtszuständigkeiten bei Domainstreitigkeiten regelnde Verordnung trat für die meisten EU-Mitgliedstaaten am 1. März 2002 in Kraft; seit dem Sonderabkommen mit Dänemark ist die EuGVVO seit dem 1. Juli 2007 in allen Mitgliedstaaten anwendbar.¹⁰⁰

⁹⁹ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ (2009) 48.

¹⁰⁰ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren: Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzrechts⁷ (2011) 190.

4.2.2.2 Die EuGVVO-Gerichtsstände bei Domaindisputen

Das europäische Gerichtsstandssystem weist durchaus Ähnlichkeiten zu dem der JN auf. Grundsätzlich ist eine natürliche Person im Wohnsitzstaat zu verklagen, eine juristische Person im Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat. Somit decken sich der personelle Anwendungsbereich und der allgemeine Gerichtsstand. Bei dem in Art 2 EuGVVO geregelten allgemeinen Gerichtsstand wird keine Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, oder den gewöhnlichen Aufenthalt genommen.¹⁰¹

Neben dem allgemeinen Gerichtsstand gibt es auch Wahlgerichtsstände, die wiederum nur anwendbar sind, wenn der beklagte Domaininhaber den (Wohn-)Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Gerichtsstaat hat. Der Kläger hat das Wahlrecht zwischen dem allgemeinen und dem Wahlgerichtstand. Weiters gibt es die in den Art 8-21 EuGVVO geregelten besonderen Zuständigkeiten und Zwangszuständigkeiten, die in Art 22 EuGVVO festgehalten werden.

Im Folgenden wird nur auf die für Domainstreitigkeiten relevanten Gerichtsstände eingegangen.

Neben dem allgemeinen Gerichtsstand wird oft der Wahlgerichtstand für Deliktssklagen nach Art 5 Z 3 EuGVVO herangezogen. Der Anwendungsbereich des Gerichtsstandes für Deliktssklagen ist eröffnet, „wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“. Dies ist bei Domainstreitigkeiten oft der Fall bei quasideliktischen Tatbeständen des Kennzeichen- und Wettbewerbsrechts.¹⁰²

Nach der Ubiquitätstheorie kann die Klage sowohl dort eingebracht werden, wo die schädigende Handlung gesetzt wurde (Handlungsort), also auch dort, wo der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort).¹⁰³

¹⁰¹ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren, 191.; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷, 52.

¹⁰² *Luckhaus*, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains (2010) 116.

¹⁰³ *Korn*, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht im urheberrechtlichen Kontext (2010) 6., http://www.univie.ac.at/zib/pdf/UrhR-EM_Urheberrecht_3LV-E_8Handout.pdf

4.2.2.2.1 Der Handlungsort

Der Handlungsort bei Domainrechtverletzungen ist der Ort, an dem der (unberechtigte) Domaininhaber die Webseite bereitstellt. Der Standort des Servers ist nicht relevant, da dieser mit dem Einspeisungsort nicht übereinstimmen muss. Maßgeblich ist der Ort, an dem sich der beklagte Domaininhaber zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Netz befindet¹⁰⁴

Es könnte theoretisch auch zu einem Handlungsort am Ort der Entwicklung und Konzeption der strittigen Webseite kommen, jedoch wirft dies praktische Probleme auf, da das dann für zuständig erklärte nationale Gericht dies als Vorbereitungshandlung deklarieren könnte und somit für nicht strafbar erachtet.¹⁰⁵

4.2.2.2.2 Der Erfolgsort

Bei Kennzeichenverletzungen oder Verstößen gegen das UWG betreffend Domains wäre der Erfolgsort zunächst als der Ort zu bestimmen, an dem die Webseite unter der Kennzeichenrechte verletzenden oder wettbewerbswidrige Domain abgerufen werden kann. Das Internet ist ein weltweit zugängliches Medium, und durch die obige Definition gäbe es eine Vielzahl von Erfolgsorten.¹⁰⁶

Dieser Ansicht folgte der OGH mit der Entscheidung „cyta.at“. Die internationale Zuständigkeit spielte zwar nur eine marginale Rolle, jedoch wurde hier nur auf die Möglichkeit des Abrufs der Webseite abgezielt, und andere Erfolgsort begründende Tatsachen wurden völlig außer Acht gelassen. Dies entspricht nicht der hM.¹⁰⁷

In folgenden Urteilen hat der OGH entschieden, dass nicht nur auf die Abrufbarkeit der Homepage eine österreichische Zuständigkeit begründet, sondern dass sich die verletzende Webseite mit der entsprechenden Domainadresse auch an österreichische Internetuser richten muss.¹⁰⁸

¹⁰⁴ *Luckhaus*, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains (2010) 116;
Def. nach deutschem Recht: Netzer, <http://www.peter-becker.de/index.htm> (26.07.2012);
Lurger in *Gruber* (Hrsg), Die rechtlichen Dimensionen des Internet (2001) 94.

¹⁰⁵ *Lurger*, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 110.

¹⁰⁶ *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: EuZPR/EuIPR^{Bearbeitung2011} (2011) 273.

¹⁰⁷ OGH 30.01.2001, 4 Ob 327/00t, abrufbar unter: <http://www.i4j.at/formalrecht/entsch1.htm> (27.07.2012);

Stöger, Die Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen via Internet, Dissertation (2002) 132.

¹⁰⁸ OGH 11.08.2005, 4 Ob 98/05y – weinmegastore.de; OGH 29.05.2001, 4 Ob 110/01g – BOSS, abrufbar unter <http://www.i4j.at/formalrecht/entsch1.htm> (27.07.2012)

4.2.3 Domainstreitigkeiten mit einem Drittland

In dem Fall, dass der beklagte Domaininhaber keinen (Wohn-)Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat hat, und somit die EuGVVO, das EuGVÜ und das LGVÜ nicht zur Anwendung kommen, so werden die nationalen Zuständigkeitsbestimmungen für die Feststellung des rechtmäßigen Gerichtsstands herangezogen.

Bevor man die in der JN geregelten Zuständigkeiten feststellt, gilt es zu prüfen, ob bilaterale Verträge vorliegen; wenn solche Verträge existieren gehen diese den Bestimmungen der JN vor. Ansonsten begründet eine örtliche Zuständigkeitsnorm der JN gleichzeitig die internationale Zuständigkeit der Gerichte. Es kann durch diese im § 27a JN festgehaltene Regel jedoch zu Problemen kommen, wenn nun zwar ein österreichisches Gericht für zuständig erklärt wird, das gefällte Urteil dann aber im Ausland vollstreckt werden muss.¹⁰⁹ Das ist im Grunde nur möglich, wenn es dementsprechende Vollstreckungsübereinkommen mit dem betreffenden Staat gibt, ansonsten ist ein Exekutionstitel praktisch nicht durchsetzbar.

Für Domaindispute, die unter die internationale Zuständigkeit außerhalb der EU/EFTA fallen, sind die einschlägigen Normen neben dem allgemeinen Gerichtsstand des § 66 JN vor allem § 83 c JN und § 99 JN.¹¹⁰

4.2.3.1 Der allgemeine Gerichtsstand

Grundsätzlich ist auch bei einem Domainstreit mit Drittstaaten, die weder der EU noch der EFTA angehören, zunächst der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten nach den §§ 65¹¹¹-75 JN heranzuziehen. Hat also der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, kann dieser nur im Ausland geklagt werden. Es muss aber hinzugefügt werden, dass sich durch die besonderen Gerichtsstände oft eine österreichische Zuständigkeit begründen lässt.¹¹²

¹⁰⁹ Die Zuständigkeit für das Gerichtsverfahren und die Zwangsvollstreckung (Exekution), <http://www.internet4jurists.at/formalrecht/index.htm> (27.07.2012)

¹¹⁰ *Kellner*, Ausgewählte Judikatur zu Domain-Namen, unter besonderer Berücksichtigung der Provider-Haftung, sowie der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Gesetzesverletzungen im Internet, Dissertation (2005) 260.

¹¹¹ § 65 JN: „Alle Klagen, für welche nicht ein besonderer Gerichtsstand bei einem anderen Gerichte begründet ist, sind bei dem sachlich zuständigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

¹¹² *Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverstößen im Internet 7. (27.07.2012)

4.2.3.2 Der Gerichtsstand des § 83c JN¹¹³

Bei Domaindisputen mit einem Drittland kann auch der besondere Gerichtsstand „bei Streitigkeiten wegen der Veröffentlichung in einem Medium nach § 1 Abs 1 MedienG, aus gewerblichem Rechtsschutz, wegen unlauteren Wettbewerbs sowie für Verbandsklagen“ zur Anwendung kommen.

Dieser Gerichtsstand gilt für die darin aufgezählten unerlaubten Handlungen. Dazu zählen Streitigkeiten aufgrund von Ehrverletzungen durch Veröffentlichung in einem Medium, Konflikte um den Schutz und Gebrauch von zB Marken, Dispute wegen unlauteren Wettbewerbs und aufgrund des Urheberrechtsgesetzes. Es handelt sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand, das bedeutet, dass abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen durchaus zulässig sind. Geklagt werden kann am Handlungs- oder am Erfolgsort der Verletzungshandlung. Im Gegensatz zu Art 5 Abs 3 EuGVVO sind nur die taxativ aufgezählten Anspruchsgrundlagen unter § 83c JN zu subsumieren und nicht deliktische Ansprüche im Allgemeinen.¹¹⁴

4.2.3.3 Der Gerichtsstand des § 99 JN

Der Vermögensgerichtsstand des § 99 JN¹¹⁵ begründet dann eine Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes, wenn der ausländische Domaininhaber Vermögen in Österreich besitzt. Dieser Gerichtsstand spielt in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle, da es selten der Fall ist, dass ein unberechtigter Domaininhaber aus einem Drittstaat relevantes Vermögen in Österreich besitzt. Da Domains oft sehr wertvoll sind, wäre es denkbar, einen Gerichtsstand nach § 99 JN zu begründen, wenn die strittige Domain eine .at-Domain ist. Hier ist allerdings wieder fraglich, ob sich in diesem Fall die Domain als Vermögen in Österreich befindet.¹¹⁶

¹¹³ Genaueres unter dem Kapitel 4.2.1.2.; § 83c JN:

¹¹⁴ *Lurger*, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 121.

¹¹⁵ § 99 Abs 1 JN: „Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gericht eine Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet. Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf jedoch nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Wert des Streitgegenstandes; für dessen Berechnung gilt der § 55 Abs. 3 nicht.“

¹¹⁶ *Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverstößen im Internet 11. (27.07.2012)

4.2.4 Gerichtsstandsvereinbarungen

Gem § 104 Abs 1 JN ist eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Parteien über die internationale Zuständigkeit, bzw welches Gericht für eventuelle Rechtsstreite zuständig sein soll, durchaus zulässig. Die Beteiligten können somit die internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmen. Im österreichischen Recht gilt jedoch die wesentliche Einschränkung, dass gem § 104 Abs 2 JN die Vereinbarung sich auf einen bestimmten Rechtsstreit beziehen muss, oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Ein weiteres Gültigkeitserfordernis ist, dass die Gerichtsstandsvereinbarung im Bestreitungsfall urkundlich nachgewiesen werden muss; das bedeutet, dass eine rein mündliche Vereinbarung nicht ausreichend ist.¹¹⁷

Des Öfteren finden sich auf Webseiten Gerichtsstandsvereinbarungen, die in den meisten Fällen jedoch ungültig sind, da das Kriterium der Bestimmtheit der Vereinbarung¹¹⁸ fehlt.

Auf EU-Ebene findet sich die Regelung über die Vereinbarung der Gerichtszuständigkeit in Art 23 EuGVVO. Gem Art 23 Abs 1 EuGVVO können die Parteien einen Gerichtsstand festlegen, sofern zumindest eine Partei ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat und das vereinbarte Gericht sich ebenfalls in einem EU-Mitgliedsstaat befindet. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist dann dieses vereinbarte Gericht ausschließlich zuständig.

Um eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art 23 EuGVVO treffen zu können, muss ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen. Dieses grenzüberschreitende Element wird jedoch nicht näher bestimmt, und es bleibt somit nicht endgültig geklärt, ob Art 23 EuGVVO auch auf einen Domaindisput zwischen einer Partei in einem EU-Mitgliedsstaat und einer Partei aus einem Drittland angewendet werden kann. Es wird unter anderem die Ansicht vertreten, dass bei einer Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Drittstaat zumindest auch das vereinbarte Gericht sich in einem Mitgliedsstaat der EU befinden muss, sodass diese Gültigkeit erlangt.

Eine Zuständigkeitsvereinbarung muss nach Art 23 Abs 1 S 3 lit a EuGVVO schriftlich erfolgen oder mündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung.¹¹⁹

¹¹⁷ *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁷ (2009) 109.

¹¹⁸ § 104 Abs 2: „Die Vereinbarung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder auf die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. [...]“

¹¹⁹ *Schrammen, Grenzüberschreitende Verträge im Internet: Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht* (2005) 107.

4.2.5 Forum shopping

Der Begriff „forum shopping“ leitet sich aus einem amerikanischen/englischen Sprachgebrauch ab und bezeichnet das Verhalten des Klägers, der das Forum für einen (Domain-)Disput aus mehreren Gerichten bewusst auswählt. Gründe für die Wahl eines bestimmten Gerichts können verfahrensrechtliche Aspekte, Verfahrenskosten, der schnelle Zugang zu dem Gericht, günstige Beweismöglichkeiten, oder auch als wichtiger Punkt die Aussichten auf Vollstreckung eines Urteils sein.¹²⁰

Wenn also zum Beispiel ein Berliner einen Domaininhaber aus Vaduz klagen möchte, wobei der Handlungsort sich in Graz befindet und sich die unter der strittigen Domain erreichbare Homepage auf den deutschen Markt ausgerichtet war, so hat der Kläger die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen: Einerseits steht ihm der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten, also Vaduz zu Verfügung. Weiters kann er am österreichischen Handlungsort, oder am deutschen Erfolgsort klagen. In diesem Fall wäre eine Klage in Liechtenstein nicht sinnvoll, da Urteile von liechtensteinischen Gerichten in Deutschland nicht anerkennungsfähig sind. Eine Klage in Österreich wäre unter diesem Aspekt unproblematisch, da es die Anerkennung österreichischer Titel nach der VO (EG) 44/2001 gibt.¹²¹

Sind mehrere Gerichte international zuständig, so kann der Kläger das für ihn geeignetste Gericht wählen. Bei rein nationalen Sachverhalten spielt diese Problematik eine untergeordnete Rolle. Liegt ein Fall mit Auslandsberührung vor, und gibt es mögliche zuständige Gerichte in verschiedenen Ländern, so ergeben sich wesentliche Unterschiede im Verfahrensrecht und im materiellen Recht, die durchaus zum Vorteil des Klägers reichen können. In der Praxis ist zwar eine Klage im Ausland immer risikoreicher, da man die Chancen einer Prozessführung schwerer einschätzen kann, jedoch können vor allem vermögende Kläger dementsprechend fachkundige Rechtsberater hinzuziehen, sodass dies auch kein Hindernis darstellt.¹²²

So kann ein Grund für den Abschluss einer Gerichtsstandvereinbarung sein, ein mögliches forum shopping zu verhindern, da dieses für die klagende Partei einen wesentlichen Vorteil bedeuten kann.¹²³

¹²⁰ *Kropholler*, Internationales Privatrecht⁶ (2006) 635.

¹²¹ *Schütze*, Deutsches internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts (2005) 66.

¹²² *Kropholler*, Internationales Privatrecht⁶ (2006) 635.

¹²³ *Lindenmayr*, Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit und das darauf anwendbare Recht (2002) 36.

Gegen die Zulässigkeit des Forum-Shoppings spricht die Lehre des „forum non conveniens“. Dieser besagt, dass wenn der Kläger ein Gericht wählt, dieses seine Zuständigkeit ablehnen kann, wenn der Sachverhalt offensichtlich eine engere Beziehung zu einem anderen Staat aufweist. Diese Lehre hat sich jedoch bislang in Österreich nicht durchgesetzt, gilt jedoch zum Beispiel in England und den USA.¹²⁴

Ein Beispiel für die Anwendung der Forum-Non-Conveniens-Lehre in den USA ist die Entscheidung zum Seilbahn Unglück in Kaprun, das sich am 11. November 2000 ereignete. Bei der Tragödie gab es 155 Todesopfer, davon waren 8 amerikanische Staatsbürger. Der US-Anwalt Ed Fagan trat an die Angehörigen der Opfer heran, darunter 11 Amerikaner und 145 Menschen aus Österreich, Deutschland, Slowenien und Japan, und warb für eine Klage in den USA, da hier ein wesentlich höherer Schadenersatz als in Österreich einklagbar sei. Nach dem Recht des Bundesstaates New York steht dem Geschädigten bei Kartellverstößen und Produkthaftungsfällen ein wesentlich höherer Schadenersatz zu, als der tatsächlich erlittene Schaden ist; diese Fälle besitzen teilweise zusätzlich Strafcharakter. Fagan begründete die Klage vor einem New Yorker Gericht damit, dass man kein Vertrauen in die österreichische Justiz haben könne, und dass durch einen vorangegangenen Freispruch im Strafverfahren eine Voreingenommenheit vorhanden wäre. Erst 2007 wies die zuständige amerikanische Richterin die Klagen der Nichtamerikaner unter Anwendung des Forum-Non-Conveniens-Grundsatzes ab. Die Begründung lautete ua, dass es den Verdacht des forum shopping gäbe, also die Wahl der US-Gerichte aus dem alleinigen Grund, dass eine möglichst hohe Geldsumme erstritten werde. Weiters liegt eine weitaus größere Nahbeziehung zu Österreich vor, da sich der „Tatort“, die Beweismittel und die meisten Zeugen in Österreich befinden.¹²⁵

In Österreich gibt es keine Rechtsprechung direkt zum Thema forum shopping. Da aber bei Domainkonflikten laut OGH in der neueren Rechtsprechung nicht nur auf die alleinige Verfügbarkeit eine Homepage abgezielt wird, sondern das Kriterium des „bestimmungsgemäßen Abrufs“ entwickelt wurde¹²⁶, um den „Erfolgsort Österreich“ und somit einen Wahlgerichtsstand zu begründen, kann in Österreich mAn nicht bei jeglichem Disput um Domain-Namen eine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte gegeben sein.

¹²⁴ *Kropholler*, Internationales Privatrecht⁶ (2006) 637.

¹²⁵ *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland: Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten⁴ (2009) 45.; *Escher*, USA unzuständig für Kaprun, <http://www.salzburg.com/epaper/PHP-Files/showclust.php?Ref=DText/89w2kxchgouevmnrut84jf0&PageRef=DSArchiv/nfn8jiag-plbkvxywlt9pfh&Clip=48,63,720,467&Display=text> (29.07.2012)

¹²⁶ *Kellner*, Ausgewählte Judikatur zu Domain-Namen, unter besonderer Berücksichtigung der Provider-Haftung, sowie der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts bei Gesetzesverletzungen im Internet, Dissertation (2005) 262.; genauer: Kapitel 4.2.2.2.2.

4.3 Das anzuwendende Recht bei internationalen Domainkonflikten

Wurde in einem Fall ein österreichisches Gericht für zuständig erklärt, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass auch österreichisches Recht zur Anwendung kommt. Oft ist dies zwar der Fall, kann aber nicht automatisch angenommen werden. Für die Parteien stellt sich bei einem Domaindisput die Frage, nach welcher Rechtsordnung das angerufene Gericht zu urteilen hat.¹²⁷

Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts führt zur Anwendung des nationalen IPR.¹²⁸ Die maßgeblichen Regelungen für das anzuwendende Recht bei Domainstreitigkeiten finden sich im IPRG (BGBl 1978/304 idF BGBl I 2004/58) und auf EU-Ebene in der Rom II-Verordnung für außervertragliche Ansprüche.

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug gilt es weiters zu klären, welches Verfahrensrecht angewendet wird. In diesem Fall gilt der Grundsatz des *lex fori*, welcher besagt, dass auch bei Anwendung des materiellen Rechts eines anderen Staates, nach den eigenen verfahrensrechtlichen Vorschriften vorzugehen ist. Dies ist damit zu begründen, dass obwohl es zahlreiche verschiedene Verfahrensgesetze gibt, diese keine Partei bevorzugen und es die *lex fori* einer geordneten Rechtsfindung nur dienlich ist.

Wenn nun zum Beispiel zwei Amerikaner einen Prozess in Österreich anhängig machen (zB wenn der Beklagte Vermögen iSd § 99 JN in Österreich besitzt), aber amerikanisches Recht zur Anwendung kommt, so wäre es der Rechtsfindung nicht zurträglich, wenn auch zusätzlich amerikanisches Verfahrensrecht angewendet werden müsse. Das amerikanische Verfahrensrecht weicht wesentlich vom österreichischen ab, und so wäre es äußerst problematisch, wenn nun das österreichische Gericht mit einer nach amerikanischen Recht zusammengesetzten Jury urteilen müsste, da diese im österreichischen Gerichtssystem nicht existiert.¹²⁹

Im Folgenden werden die hauptsächlich in Frage kommenden Normen auf EU-Ebene und im Verhältnis zu Drittstaaten aufgezeigt, die Regelungen treffen, welches materielle Recht auf Domaindispute anzuwenden ist.

¹²⁷ *Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverstößen im Internet 13. (30.07.2012)

¹²⁸ *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2011) 52.

¹²⁹ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren, 195.

4.3.1 Domainkonflikte Österreich – EU-Mitgliedsstaat

Das österreichische IPR geriet durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unter einen großen EU-rechtlichen Einfluss. Auf Europaebene wurden gem Art 81 AEUV Verordnungen erlassen, die das anzuwendende Recht regeln. Als wichtige Rechtsquellen sind hier die Verordnung Rom I über vertragliche Schuldverhältnisse, die Verordnung Rom II über außervertragliche Schuldverhältnisse und die Rom III-Verordnung über die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts zu nennen.¹³⁰

Bei Domainkonflikten liegen die möglichen Anspruchsgrundlagen vor allem im Namens-, Marken-, Wettbewerbs-, und Urheberrecht. Da hier in den meisten Fällen kein Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, wird im Folgenden nur die für Domaindispute relevantere Rom II-Verordnung für außervertragliche Schuldverhältnisse behandelt. Die Rom III-Verordnung findet keine Anwendung in dem in dieser Arbeit behandelten Rechtsgebiet.

4.3.1.1 Rom II

Mit dem Inkrafttreten der Rom II-Verordnung für außervertragliche Schuldverhältnisse am 11. Jänner 2009 hat das Europäische Internationale Privatrecht auch nach außen sichtbar an Bedeutung zugenommen.¹³¹ Kompetenzgrundlage für die Erlassung der Verordnung ist Art 81 AEUV¹³². Die Rom II-Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf keiner Umsetzung der EU-Mitgliedsstaaten. Die Verordnung als EU-Recht genießt Vorrang vor nationalem Recht. Ein Ziel der Rom-Verordnungen ist es, ein europäisches IPR zu schaffen, dass die national unterschiedlichen Kollisionsrechte ablöst.¹³³

Folgend wird neben dem Anwendungsbereich der Verordnung auf eine mögliche Rechtswahl und die bei Domainstreitigkeiten anzuwendenden Artikel genauer eingegangen.

¹³⁰ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 8.

¹³¹ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (2010) 216.

¹³² Art 81 Abs 2: „Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen: [...] lit c: die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten“

¹³³ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 86.; Langels, Die „Rom II“-Verordnung: Die internationale Zuständigkeit bei gesetzlichen Schuldverhältnissen http://al-online.de/downloads/Die_RomII-VO.pdf (01.08 2012)

4.3.1.1.1 *Der Anwendungsbereich von Rom II*

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung umfasst außervertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist. In Art 2 Abs 1 finden sich die vier Anwendungsbereiche der Rom II-VO: Die Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag und ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Weiters werden in Art 1 Rom II-Verordnung gewisse Vorgänge explizit ausgeschlossen, darunter Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte, oder zum Beispiel die in Abs 2 genannten außervertraglichen Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis, aus Wechsel, Schecks und anderen Wertpapieren etc.

Der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn gem. Art 1 Abs 1 S 1 Rom II-Verordnung „eine Verbindung zu mehreren Staaten“ vorliegt. Somit wird nicht vorausgesetzt, dass ein Sachverhalt sich rein innerhalb der EU abspielen muss, sondern die Verordnung ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die sich zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittstaat ereignen.¹³⁴

Demzufolge werden die sich mit der Rom II-Verordnung überschneidenden Regelungen des österreichischen IPRG durch die Verordnung verdrängt. So dürfen die §§ 46–48 IPRG auch bei unter die Rom II-VO fallenden Sachverhalten zwischen Österreich und einem Drittstaat seit Anfang 2009 nicht mehr angewendet werden.¹³⁵

Der inhaltliche Geltungsbereich findet sich in Art 15 Rom II-Verordnung:

- (a) Grund und Umfang der Haftung und die Bestimmung der haftenden Person
- (b) Haftungsausschluss-, Beschränkungs- und Teilungsgründe
- (c) Vorliegen, Art und Bemessung des Schadens/der Wiedergutmachung
- (d) gerichtliche Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Beendigung, Schadenersatz, oder Wiedergutmachung angeordnet werden können
- (e) Übertragbarkeit/Vererbung von Ansprüchen auf Schadenersatz/Wiedergutmachung
- (f) Feststellung der Personen mit Anspruch auf Ersatz eines persönlich erlittenen Schadens
- (g) Haftung für die von einem anderen begangene Handlung
- (h) Bedingungen für die Erlöschung und Verjährung von Ansprüchen

¹³⁴ *Rauscher*, Europäisches Zivil- und Kollisionsrecht . Bearbeitung 2011. EuZPR, EuIPR (2011) 638.

¹³⁵ *Lurger*, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 90.

4.3.1.1.2 Die Rechtswahl

Die einvernehmliche Rechtswahl ist in Art 14 Rom II-Verordnung geregelt. Die Wahl des anzuwendenden Rechtes kann entweder nach dem Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses, oder wenn die Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch vor dem Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelt werden. Unter einer kommerziellen Tätigkeit wird eine selbstständige oder berufliche Tätigkeit verstanden.

Das Wesen der Rechtswahl nach Art 14 Rom II-VO schließt einseitige AGB aus, da das gewählte Recht frei verhandelt werden muss. Die Rechtswahl darf nicht von einer Partei ausgehen, sondern muss zur Disposition beider Parteien stehen und für den speziellen Fall ausgehandelt werden.

Aus Art 14 Abs 1 S 2 lässt sich schließen, dass eine Rechtswahl nicht unbedingt ausdrücklich erfolgen muss, sondern auch stillschweigend ergehen kann, wenn es sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergibt. Weiters müssen die Rechte Dritter unberührt bleiben.¹³⁶

Gem Art 6 und Art 8 Rom II-Verordnung ist keine Rechtswahl in Fällen von unlauterem Wettbewerb und der Verletzung von Rechten geistigen Eigentums zulässig.¹³⁷

Eine zusätzliche Einschränkung der Rechtswahl gibt es in Art 14 Abs 2 Rom II-VO. Wenn alle Sachverhaltselemente in einem anderen Staat, als dem Staat, dessen Recht gewählt wurde, belegen sind, so müssen die zwingenden Bestimmungen des ersten Staates angewendet werden. Wenn sich zum Beispiel ein Skiunfall zwischen zwei Österreichern in einem österreichischen Skigebiet ereignet, ist es nicht möglich, dass die Parteien einen italienischen Gerichtsstand und italienisches Recht wählen. Somit findet nur eine materiell rechtliche Rechtswahl statt, eine kollisionsrechtliche Rechtswahl im Sinne der Parteienautonomie des internationalen Privatrechts ist nicht möglich. Es ist klar, dass auch die Regelungen des IPR nicht anwendbar sein können, wenn kein Auslandsbezug vorliegt.

In Art 14 Abs 3 Rom II-Verordnung findet sich die Abs 2 entsprechende Regelung zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern. Liegt ein reiner EU-Sachverhalt vor, so kann nicht das Recht eines Drittstaates gewählt werden. Diese Einschränkung dient dazu, dass die unionsweiten Schutzstandards nicht umgangen werden können.¹³⁸

¹³⁶ Krebs, Internationales Privatrecht (2011) 66.

¹³⁷ Langels, Die „Rom II“-Verordnung – Die internationale Zuständigkeit bei gesetzlichen Schuldverhältnissen, http://al-online.de/downloads/Die_RomII-VO.pdf (27.11.2012)

¹³⁸ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 92.

4.3.1.1.3 Art 4 Rom II-Verordnung – unerlaubte Handlungen, allgemeine Kollisionsnorm¹³⁹

Dieser Artikel kommt immer dann bei unerlaubten Handlungen zur Anwendung, wenn keine Rechtswahl nach Art 14 Rom II-VO getroffen wurde und wenn es zu keiner Sonderanknüpfung nach den Art 5–9 kommt.¹⁴⁰

In Art 4 Abs 1 wird festgelegt, dass grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt (lex loci damni). In dieser allgemeinen Kollisionsnorm kommt es weder auf den Handlungsort, also den Staat, in dem das schadensbegründende Ereignis ausgeübt wurde, noch auf indirekte Schadensfolgen an. Der Eintrittsort wird als der Ort, an dem die Verletzung des geschützten Rechtsgutes stattgefunden hat, definiert. Nach Art 4 besteht keine Wahlmöglichkeit wie in der EuGVVO, wo man eine Klage am Handlungs- oder Erfolgsort einreichen kann; es wird nur auf das Recht des Erfolgsortes abgezielt. Da Domainstreitigkeiten meist Distanzdelikte sind, ist diese Unterscheidung durchaus bedeutend. Oft handelt es sich auch bei Konflikten um Domain-Namen um Streudelikte, das heißt, dass der Schaden in mehreren Staaten eintritt. In diesem Fall kommt es zu einer Mosaikbetrachtung, was bedeutet, dass das Recht des jeweiligen Erfolgsortes anzuwenden ist.¹⁴¹

Art 4 Abs 2 Rom II-Verordnung beinhaltet eine Ausnahmeregelung, und zwar kommt es nicht zu der Anknüpfung an den Erfolgsort wenn Kläger und Beklagter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat haben. Aus diesem Grund gilt es Art 4 Abs 2 vor Art 4 Abs 1 Rom II-Verordnung zu prüfen.¹⁴²

Sollte allgemein eine engere Verbindung der unerlaubten Handlung zu einem anderen als in Abs 1 und 2 bezeichneten Staaten vorliegen, so ist nach Art 4 Abs 3 Rom II-VO das Recht dieses Staates anzuwenden.¹⁴³

¹³⁹ Art 4 Rom II VO:

"(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht."

¹⁴⁰ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 93.

¹⁴¹ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 94.

¹⁴² Krebs, Internationales Privatrecht (2011) 68.

¹⁴³ Wandtke, Medienrecht: Praxishandbuch² (2011) 49.

4.3.1.1.4 Art 6 – Unlauterer Wettbewerb¹⁴⁴

Findet sich die Anspruchsgrundlage eine Domainstreitigkeit im UWG, so kommt die Sondernorm des Art 6 Rom II-Verordnung zur Anwendung.

Grundsätzlich ist hier das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektive Verbraucherinteressen beeinträchtigt wurden, oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Eine Rechtswahl ist gem Art 6 Abs 4 Rom II-Verordnung nicht erlaubt.

In diesem Artikel werden so genannte Multi-State-Wettbewerbshandlungen nicht explizit erwähnt, wobei darunter vorwiegend diverse Wettbewerbshandlungen im Internet fallen.¹⁴⁵ Gem Art 6 Abs 1 Rom II-Verordnung ist auf alle unter diese Regelung fallende Ansprüche das Markortrecht anzuwenden. Wenn demnach eine Handlung Auswirkungen auf mehrere Staaten hat, so ist das Recht dieser Staaten jeweils anwendbar („Mosaikbetrachtung“). Da es sich bei Domaindelikten regelmäßig um grenzüberschreitende Fälle handelt, die meist sogar weltweite Auswirkungen nach sich ziehen, gilt es im Bezug auf das anwendbare Recht gewisse Einschränkungen zu treffen. Laut dem OGH ist ein Sachverhalt nach dem Recht zu beurteilen, „in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Verbraucherinteressen beeinträchtigt werden“.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Art 6 Rom II-VO:

„(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.
(2) Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 anwendbar.
(3) a) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird.
b) Wird der Markt in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, seinen Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt; klagt der Kläger gemäß den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen mehr als einen Beklagten, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen, wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt.
(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden.“

¹⁴⁵ Wandke, Medienrecht: Praxishandbuch² (2011) 14.

¹⁴⁶ OGH 09.08.2011, 17Ob6/11y; [http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews\[tt_news\]=9067](http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews[tt_news]=9067) (05.09.2012)

Das Marktortprinzip des Art 6 Abs 1 Rom II-Verordnung kann in manchen Fällen gegen die Freiheit des Binnenmarktes verstoßen, und zwar indem sich Internet-Diensteanbieter bei Rechtsstreitigkeiten oft dem Recht eines anderen Staates unterwerfen müssen. Das in diesem Fall anwendbare Recht eines anderen Staates kann für den beklagten Webseiten-Anbieter einen Nachteil gegenüber dem Recht seines Sitzstaates bedeuten. Um diese Einschränkung des Wettbewerbs zu verhindern, wurde über die Einführung des Herkunftslandprinzips diskutiert, welches besagt, dass das Recht des Beklagten-Staates angewendet wird. Dieses wurde letztendlich in der E-Commerce-Richtlinie umgesetzt. Das Verhältnis dieser beiden Kollisionsnormen gilt nach wie vor als strittig; der OGH verwies hier kürzlich auf das Vorlageentscheidungsverfahren eDate-Advertising in der Rs C-509/09 und Rs C-161/10 des EuGH.¹⁴⁷

In dem EuGH-Urteil „eDate-Advertising“ vom 25. Oktober 2011 wurde festgestellt, dass das Herkunftslandprinzip im Lauterkeitsrecht „ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene“ darstellt. Würde somit die Anwendung der Kollisionsnormen über das anzuwendende Recht anderer Staaten eine strengere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergeben, so kann das in der E-Commerce-Richtlinie geregelte Herkunftslandprinzip angewendet werden, um zu einer milderen Beurteilung der Rechtssache zu gelangen. Sollte in einer Rechtssache das Herkunftslandprinzip angewendet werden, so ist zu bemerken, dass dieses die nationalen Kollisionsnormen des Gerichtsstaates unberührt lässt, und erst in Form eines Günstigkeitvergleichs auf materiell-rechtlicher Ebene eingesetzt wird.¹⁴⁸

Das Marktortprinzip gilt nicht, wenn durch die getätigte Wettbewerbshandlung nur die Interessen eines bestimmten Mitbewerbers beeinträchtigt werden. In diesem Fall verweist Art 6 Abs 2 Rom II-Verordnung auf die allgemeine Kollisionsnorm des Art 4 Rom II-Verordnung: Es kommt zu der Regelanknüpfung am Erfolgsort, das heißt an der (Haupt-)Niederlassung des beeinträchtigten Konkurrenten. Ein unter diese Norm fallendes Beispiel ist das Domain-Grabbing: Durch die widerrechtliche Registrierung einer Domain wird vor allem der Berechtigte geschädigt, und somit kann an dem Sitz des Klägers geklagt werden. Nach einer anderen Auffassung wirken sich die Folgen jedoch nicht rein auf den Mitbewerber aus, was wiederum zu Anwendung des Marktortprinzipes führt.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Thiele, OGH: Anwendbares Recht bei internationalen Domainstreitigkeiten, justIT 2011/81, 171.

¹⁴⁸ EuGH 25.10.2011, C-509/09; Ziegelmayer, Das portable Persönlichkeitsrecht, Legal Tribune Online, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/persoendlichkeitsrecht-fliegender-gerichtsstand-sedlmayr-moerder-eugh-online-archiv/> (07.09.2012)

¹⁴⁹ OGH 09.08.2011, 17Ob6/11y; [http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews\[tt_news\]=9067](http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews[tt_news]=9067) (05.09.2012); Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 121.

4.3.1.1.5 Art 8 – Verletzung von Rechten geistigen Eigentums¹⁵⁰

Von der Bezeichnung „Rechte geistigen Eigentums“ werden vor allem Urheberrechte, damit verwandte Schutzrechte, Marken- und Patentschutz, und der Sui-Generis-Schutz für Datenbanken erfasst.¹⁵¹ Nach dieser in Erwägungsgrund 26 festgelegter Definition können auch durchaus Domainstreitigkeiten unter diesen Artikel fallen, so zum Beispiel wenn eine Domain gegen ein bestehendes Markenrecht verstößt, oder eine Webseite mit Werkcharakter urheberrechtliche Bestimmungen verletzt.

In Art 8 Rom II-Verordnung wurde bei Verletzung von Immaterialgüterrechten das Schutzlandprinzip verankert. Es wird normiert, dass auf unter den Art 8 fallende Sachverhalte das Recht des Staates anzuwenden ist, für den ein Schutz eines „Rechts geistigen Eigentums“ erwirkt wurde.¹⁵²

Das Internet ist ein globales Medium, und eine unter einer Domain erreichbare Webseite ist in der Regel weltweit abrufbar. Dadurch würde zum Beispiel österreichisches Recht immer dann zur Anwendung kommen, wenn durch die Abrufbarkeit einer Domain ein „österreichisches Recht geistigen Eigentums“ verletzt wurde.¹⁵³

Obige Ansicht würde jedoch dazu führen, dass durch eine beliebige Verwendung von zum Beispiel Kennzeichen im Internet immer zu befürchten wäre, dass ein in der EU bestehendes Kennzeichenrecht verletzt würde. Da dies nicht zumutbar erscheint, kann das alleinige Kriterium der Abrufbarkeit der fraglichen Webseite nicht ausreichen. Neben diesem Erfordernis muss weiters auf eine Zielgerichtetheit, bzw eine objektiv messbare Einwirkung auf den Schutzstaat abgezielt werden. Art 8 Rom II-Verordnung sollte daher in diese Richtung einschränkend ausgelegt werden.¹⁵⁴

Es kann durchaus vorkommen, dass der Kläger den Immaterialgüterschutz des Art 8 Rom II-Verordnung in mehreren Staaten in Anspruch genommen hat. In diesem Fall sind die

¹⁵⁰ Art 8 Rom II-Verordnung:

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

¹⁵¹ Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (2011) 106.

¹⁵² Heine, Schriften zum europäischen Urheberrecht: Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt (2008) 47.

¹⁵³ Ruff, Domainlaw: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet¹ (2002) 36.

¹⁵⁴ Beckstein, Einschränkungen des Schutzlandprinzips (2010) 353.

Rechtsordnungen der verschiedenen Schutzstaaten anwendbar. Dies führt jedoch zu keinen Problemen, da die jeweilige nationale Rechtsordnung für den Immaterialgüterschutz, der auf dem eigenen Gebiet vorliegt, angewendet wird.¹⁵⁵

Das in Art 3 Abs 1 und 2 E-Commerce-Richtlinie geregelte Herkunftslandprinzip ist nicht bei gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel dem Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrechtsschutz anzuwenden und bildet somit kein Korrektiv zu den Anknüpfungen der Rom II-Verordnung in den genannten Fällen.¹⁵⁶

4.4 Rechtsfolgen bei Domainrechtsverletzungen

Wird von einem ordentlichen Gericht ein Rechtsverstoß, der durch die Verwendung einer bestimmten Domain geschehen ist, festgestellt, so stellt sich in der Folge die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen dies nach sich zieht. Mögliche Rechtsfolgen sind die Unterlassung der Domainverwendung, die Löschung der Domain, die Übertragung der Domain oder Schadenersatz.¹⁵⁷ Im Anschluss werden neben den bei der österreichischen Registrierungsstelle erwirkbaren Sicherungsmaßnahmen die einstweilige Verfügung und andere Möglichkeiten dargestellt, in einem Gerichtsprozess eine vorhandene Domainrechtsverletzung zu beseitigen.

4.4.1 Wartestatus der nic.at

Um sich in der Position als Kläger abzusichern, gibt es bei der österreichischen Domainregistrierungsstelle für .at-Domains die Möglichkeit einen Wartestatus zu beantragen. Dieser dient dazu, den Wechsel des Domaininhabers zu verhindern. Dadurch wird gewährleistet, dass es für die Dauer des Rechtsstreits nur einen beklagten Domaininhaber gibt, und die Domain nicht plötzlich auf einen Dritten übertragen wird, was eine weitere Rechtsverfolgung erheblich erschweren würde. Es gibt zwei Stufen des Wartestatus: Wartestatus 1 kann bereits vor der Klagserhebung beantragt werden, und dauert maximal einen Monat.

Dieser Status dient dazu, sich noch vor dem Beschreiten des Rechtsweges außergerichtlich zu einigen, oder die Domain zu übertragen. Kommt es aber zu einem Prozess, so gibt es

¹⁵⁵ Beckstein, Einschränkungen des Schutzlandprinzips (2010) 81.

¹⁵⁶ Thiele, Die Bedeutung der Top-Level-Domain im Kennzeichenrecht: Überblick über die österreichische Domainjudikatur des Jahres 2011, Medien und Recht 2/12, 96.

¹⁵⁷ Schirnbacher, Online-Marketing und Recht (2011) 62.

Wartestatus 2, welcher die Domainübertragung für die Dauer des gesamten Rechtsstreites unterbindet.¹⁵⁸

4.4.2 Einstweilige Verfügung

Wurde jemand durch die Benutzung einer Domain in seinen Rechten verletzt, so kann dieser unter gewissen Voraussetzungen eine einstweilige Verfügung erwirken. Diese wird in einem Eilverfahren erlassen und bietet somit einen großen Vorteil gegenüber dem oft langwierigen Hauptverfahren. Der eV kommt vor allem bei Domaindisputen eine große wirtschaftliche Bedeutung zu, da es oft schon währenddessen zu einer endgültigen Beilegung kommt, obwohl es sich nur um eine vorläufige Entscheidung handelt und somit die regelmäßig hohen Kosten und die längere Dauer eines Hauptverfahrens vermieden werden können.¹⁵⁹

Voraussetzung für das Erwirken einer einstweiligen Verfügung ist allgemein gesprochen der Nachweis einer „unwiederbringlichen Gefahr“.¹⁶⁰

Ein wesentliches Merkmal des Provisorialverfahrens ist, dass die oft erwünschte Löschung einer Domain nicht erwirkt werden kann, da bei dieser besonderen Verfahrensart keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, die einen endgültigen Rechtsverlust bedeuten können.¹⁶¹ Falls der Antragsteller zum Beispiel eine Löschung erreichen könnte, die so freigewordene Domain sofort von einem Dritten registriert wird, und sich im Anschluss herausstellt, dass die Domain des Antraggegners zu Unrecht gelöscht wurde, läge eine irreversible Situation vor. Oft wird durch eine einstweilige Verfügung das Unterlassen der Nutzung der betroffenen Domain für die Dauer des Verfahrens aufgetragen.

Dem Antragsgegner stehen gegen die eV der Widerspruch bzw der Rekurs zu. Wenn der Gegner der gefährdeten Partei vor der Erlassung der eV nicht gehört wurde, so kann er innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Wurde der Antragsgegner vor der Erlassung der eV gehört, kann er Rekurs ebenfalls binnen 14 Tagen einlegen. Der Rekurs unterliegt im Gegensatz zum Widerspruch dem Neuerungsverbot. Widerspruch und Rekurs können auch gleichzeitig erhoben werden, sollte der Antragsgegner nicht gehört worden sein.¹⁶²

¹⁵⁸ Wartestatus, http://www.nic.at/service/rechtliche_informationen/wartestatus/ (09.09.2012)

¹⁵⁹ Domainrecht: Einstweilige Verfügung, <http://www.bettinger.de/rechtsdatenbank/domainrecht/domainrecht-a-z/einstweilige-verfuegung.html> (25.07.2012)

¹⁶⁰ *Luckhaus*, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains (2010) 152.

¹⁶¹ Domainrecht: Einstweilige Verfügung (25.07.2012), Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zB in: OGH 17.06.1950, 2 Ob 406/50

¹⁶² *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren: Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzrechts⁷ (2011) 281.

4.4.3 Der Anspruch auf Unterlassung/Löschung einer Domain

Neben dem oft vorkommenden Unterlassungsgebot, welches in einem Provisorialverfahren erwirkt werden kann, ist es auch möglich, in einem Hauptverfahren die Verwendung einer Domain untersagen zu lassen. Die Löschung einer registrierten Internetadresse kann allerdings nur im Hauptverfahren erreicht werden, da es sich um eine nicht rückgängig machbare Rechtsfolge handelt.

Wenn vom Kläger die Unterlassung einer Domainnutzung begehrt wird, so hat das Gericht einige allgemeine Grundsätze zu beachten. Die Unterlassung muss sich an dem erfolgten Rechtsverstoß anlehnen und es darf zu keinem Verbot von erlaubtem Handeln kommen. Auch ist es möglich, ein Unterlassungsgebot weiter zu fassen. Dies wäre zum Beispiel bei der Verletzung von Kennzeichenrechten sinnvoll, und zwar indem hier die Nutzung von einer Marke für ähnliche Dienstleistungen oder Waren verboten werden könnte, um für den Beklagten Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

Bei Namensanmaßung und Domain-Grabbing werden oft auch Unterlassungsgebote erlassen.¹⁶³

Der Löschananspruch für eine Domain weist eine wesentliche Problematik auf: Es ist hierbei die Einwilligung des Beklagten erforderlich, da die Löschung nur durch die Registrierungsstelle erfolgen kann, welche keine Partei des Verfahrens ist.¹⁶⁴ Der Anspruch auf Löschung einer Domain ist eine besondere Form eines Beseitigungsanspruches.¹⁶⁵

Laut einem Urteil des OGH kann der Kläger die Löschung der Domain nur begehren, wenn bereits das Innehaben der fraglichen Domain rechtswidrig ist. Dies ist der Fall, wenn Domain-Grabbing vorliegt oder wenn Namens- oder Firmenrechte verletzt werden. In den beiden letzteren Fällen wird von der österreichischen Rechtsprechung bereits die Registrierung der rechtswidrigen Domain als Verletzung erachtet.¹⁶⁶ Dies wird zum Beispiel im Urteil in der Rechtssache „justizwache.at“¹⁶⁷ festgestellt: „Da es nicht auf den Inhalt der Website ankommt, besteht auch der Löschananspruch der Klägerin zu Recht. Denn ohne Zustimmung des Namensträgers ist schon die Registrierung der Domain, die den verpönten Anlockeffekt erst ermöglicht, rechtswidrig.“

¹⁶³ *Musger*, Die Domain im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht, http://www.uni-graz.at/hwrwww_musger_domain.pdf (14.9.2012) 24.

¹⁶⁴ *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet⁷ (2011) 48.

¹⁶⁵ *Musger*, Die Domain im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht 26.

¹⁶⁶ OGH 02.10.2007, 17 Ob 13/07x; Fraiß, Keine Löschung einer Domain bei Markenrechtsverletzung, <http://www.rechteck.at/?p=67> (14.9.2012)

¹⁶⁷ OGH 24.03.2009, 17 Ob 44/08g

4.4.4 Die Übertragung einer Domain

Laut der OGH-Entscheidung „omega.at“ bedürfte die Übertragung der strittigen Domain einer besonderen Rechtsposition des Klägers und ginge über einen Beseitigungsanspruch hinaus. Diese Thematik ist nach wie vor umstritten. Im genannten Urteil wurde festgestellt, dass ohnehin kaum ein praktisches Bedürfnis nach einem Übertragungsanspruch einer Domain vorliegt, was damit begründet wird, dass es für österreichische ccTLDs ohnehin den Wartestatus gäbe, welcher eine Domainübertragung an einen Dritten für die Prozessdauer verhindern würde.¹⁶⁸

Zu diesem Urteil gibt es unter anderem eine widersprüchliche Lehrmeinung:

So spricht sich zum Beispiel *Thiele* für die Möglichkeit der Übertragung einer Domain durch ein gerichtliches Urteil aus: Der Wartestatus 2 der nic.at sei nicht ausreichend, um die rechtmäßige Übertragung einer Domain auf den Berechtigten zu gewährleisten. Da laut OGH nur die Löschung einer Domain begehrt werden kann, ist es durchaus möglich und auch schon in der Praxis geschehen, dass nach erneutem Freiwerden der Domain diese von unbeteiligten Dritten registriert wurde. *Thiele* begründet den Übertragungsanspruch unter anderem mit einer Analogie zu § 1041 ABGB, welcher besagt, dass ein Eigentümer eine Sache in Natur zurückfordern kann, wenn sie zum Nutzen eines anderen verwendet worden ist.¹⁶⁹

Ein widersprüchliches Urteil zur bisherigen Judikatur des OGH wurde in der Entscheidung „taurusrubens.com“¹⁷⁰ gesprochen: Das Erstgericht und der OGH als 3. Instanz verneinten in diesem Fall nach wie vor das Bestehen eines Übertragungsanspruches bei einem Domaindisput. Anderer Ansicht war das OLG Wien als Rekursgericht. Dieses entschied, dass die beklagte Partei die strittigen Domains an die klagende Red Bull GmbH gem § 354 EO - welcher eine Exekution von unvertretbaren Handlungen regelt - übertragen muss. Unvertretbare Handlungen im Sinne dieser Norm sind „positive Handlungen, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden können und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt“.¹⁷¹

Somit ist festzustellen, dass die aktuelle Rechtsprechung im Endergebnis ihrer bisherigen Judikaturlinie treu bleibt und diese wichtige Rechtsfrage, vor allem auch wegen der widersprüchlichen Lehrmeinungen, erst noch abschließend geklärt werden muss.

¹⁶⁸ OGH 08.02.2005, 4 Ob 226/04w

¹⁶⁹ *Thiele*, Nochmals: Übertragungsanspruch bei Domainstreitigkeiten, RdW 2006/73, 79., <http://www.eurolawyer.at/pdf/RdW-2006-79-80-Thiele.pdf> (14.09.2012)

¹⁷⁰ OGH 19.01.2011, 3 Ob 210/10v

¹⁷¹ *Thiele*, OGH: Zwangsvollstreckung einer Domainübertragung, justIT 2011/21, 47.

4.4.5 Schadenersatz

Es besteht neben den die Nutzung der strittigen Domain betreffenden Rechtsfolgen die Möglichkeit, Schadenersatz zu erhalten. Hierfür ist eine Voraussetzung die schuldhaft Verletzung von Pflichten. Weiters muss nachgewiesen werden können, dass die unberechtigte Nutzung der Domain rechtswidrig war und dadurch ein Schaden beim Kläger entstanden ist. Schließlich muss das Merkmal der Kausalität vorliegen, welches besagt, dass der entstandene Schaden zweifellos auf die rechtswidrige Handlung zurückzuführen ist.¹⁷²

Grundsätzlich wird ein Schaden gem § 1293 ABGB wie folgt definiert:

„Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.“

Die oben genannte Norm wurde in der wichtigen Entscheidung „delikomat.com“ angewendet, wobei in diesem Fall ein Rettungsaufwand ersetzt wurde. Dieses Urteil wird in Kapitel 5.1. näher erläutert.

Neben den allgemeinen Schadenersatznormen des ABGB gibt es in den Rechtsgrundlagen, die auf Domainstreitigkeiten angewendet werden können, oft spezielle Bestimmungen, die Schadenersatzansprüche regeln. Beispielhaft kann hier § 1 UWG (unter den auch Domain-Grabbing einzuordnen ist) genannt werden, und zwar ist hier bei der Erfüllung des Tatbestands ein Anspruch auf Unterlassung, und wenn Verschulden vorliegt, auch ein Schadenersatzanspruch vorgesehen. Die gleiche Sanktion wird auch bei Ansprüchen nach § 43 ABGB vorgesehen.

¹⁷² Schirnbacher, Online-Marketing und Recht (2011) 64.

4.4.6 Anerkennung und Vollstreckbarkeit von grenzüberschreitenden Domain-Urteilen

Bei den in dieser Arbeit behandelten grenzüberschreitenden Domainkonflikten wird folgend in Grundzügen dargestellt, inwieweit ein von einem österreichischen Gericht ergangenes Urteil im Ausland anerkannt und vollstreckt werden kann und umgekehrt. Wird ein Urteil von einem österreichischen Gericht gefällt und kann dieses im Ausland weder anerkannt noch vollstreckt werden, so ist dieses praktisch wertlos.

4.4.6.1 Anerkennung und Vollstreckung von EU-Urteilen

Bei Domainkonflikten innerhalb der EU kommt die EuGVVO zur Anwendung. Grundsätzlich gilt, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen anerkannt werden; die ausländische Entscheidung darf nicht weiter überprüft werden.¹⁷³

Die Anerkennung wird in den Art 32–37 EuGVVO geregelt. So spricht Art 33 Abs 1 EuGVVO den Grundsatz der automatischen (ipso iure) Anerkennung aus:¹⁷⁴

„Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“

Die Entscheidung eines Gerichts in einem EU-Mitgliedstaat wird jedoch nicht anerkannt, wenn:

- die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offenkundig widersprechen würde;
- dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
- sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
- sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist.

Die Vollstreckung von österreichischen Urteilen in einem anderen EU-Mitgliedstaat wird in den Art 38–52 EuGVVO festgelegt. In der Verordnung werden nicht nur die

¹⁷³ Janisch/Mader, E-Business⁴ (2011) 132.

¹⁷⁴ Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ (2009) 221.

Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit geregelt, sondern es wird auch in essentiellen Punkten der Rahmen für das dazugehörige Verfahren vorgegeben. Im Gegensatz zur Anerkennung von Unionsurteilen wird für die Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat eine ausdrückliche Entscheidung benötigt. Die Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit ist die Anerkennung des Urteils nach Art 33 EuGVVO. Das EU-Vollstreckbarkeits-Erklärungsverfahren zerfällt in zwei Teile: Nur die Erlangung einer Vollstreckbarkeitserklärung wird in der EuGVVO geregelt; die Exekution selbst richtet sich ausschließlich nach dem innerstaatlichen Recht.¹⁷⁵

4.4.6.2 Anerkennung und Vollstreckung von Drittstaaten-Urteilen

Erfolgt ein Urteil eines österreichischen Gerichts, so kann es sein, dass dieses im betreffenden Drittstaat weder anerkannt noch vollstreckt wird. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob es ein Anerkennungs-/Vollstreckungsübereinkommen gibt. Gibt es keinen entsprechenden bilateralen Vertrag, so ist es nicht zielführend einen Domaindisput vor einem österreichischen Gericht auszutragen, und es sollte ein ADR-Verfahren in Betracht gezogen werden.¹⁷⁶

Wenn ein Drittstaaten-Urteil in Österreich anerkannt und vollstreckt werden soll, kann ein Zwischenantrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gem § 236 Abs 3 ZPO gestellt werden. Dieser Antrag führt dazu, dass über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung urteilsmäßig entschieden wird.¹⁷⁷

Das anerkannte ausländische Urteil ist materiell rechtskräftig und hat Gestaltungswirkung. Einer Drittstaaten-Entscheidung muss zunächst Vollstreckungswirkung verliehen werden, um eine Exekutionsbewilligung zu erlangen. Eine erteilte Vollstreckbarkeitserklärung hat die Wirkung, dass ein ausländischer Exekutionstitel wie ein inländischer behandelt werden muss (§ 84 b EO).

Die wichtigste Voraussetzung zur Erteilung einer Vollstreckbarkeitserklärung einer Drittstaaten-Entscheidung ist gem § 79 Abs 2 EO, dass das Urteil auch im Erststaat vollstreckbar ist, und dass „die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Verordnungen verbürgt ist“.

Die beiderseitige Vollstreckbarkeit von Urteilen im Verhältnis zu Drittstaaten wird in bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen festgelegt. Früher existente

¹⁷⁵ Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ (2009) 227.

¹⁷⁶ Der Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen für vertragsrechtliche Streitigkeiten, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=527412&dstid=8345&titel=Gerichtsstandvereinbarung (02.10.2012)

¹⁷⁷ Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ (2010) 316.

Übereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden durch die Regelungen der EuGVVO ersetzt. Solch bilaterale Verträge folgen im Wesentlichen alle dem gleichen Schema: So gibt es immer die Einschränkung, dass der zu vollstreckende Titel nicht dem ordre public der Vollstreckungsstaates widersprechen darf; weiters muss das rechtliche Gehör des Beklagten gewahrt werden und in den meisten Übereinkommen gibt es die Vereinbarung, dass im Inland nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein Verfahren in derselben Sache eingeleitet worden sein darf.¹⁷⁸

¹⁷⁸ *Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht*⁵ (2009) 63.

5. Wichtige Entscheidungen zum Thema internationales Domainrecht und deren besondere Problemstellungen

Im Anschluss werden einige bedeutende Entscheidungen von österreichischen und internationalen Gerichten dargestellt und es wird auf die einzelnen Besonderheiten, die diese richtungsweisenden Urteile aufweisen, genau eingegangen. Dadurch soll es zu einer praxisnahen Darstellung von in dieser Arbeit behandelten Thematiken kommen und es soll die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Theorie angewendet werden.

5.1 „delikomat.com“ (OGH 16.03.2004, 4 Ob 42/04m)

Sachverhalt:

Die klagende Partei vertreibt seit 1976 unter der geschützten Marke „Delikomat“ Automatenkaffee. Sie ließ die dazugehörigen Domainadressen mit den ccTLDs von Österreich, Deutschland, Tschechien und Slowenien registrieren. Der Beklagte betreute ein EDV-Projekt im Unternehmen der Klägerin und ließ 2001 die Domain www.delikomat.com registrieren; er hatte nie die Absicht diese Domain selbst zu nutzen, sondern wollte diese der Klägerin verkaufen. Die Klägerin leitete ein UDRP-Verfahren bei der WIPO ein, welches sie gewann. Anschließend trat sie an die österreichischen Gerichte heran und begehrte Kostenersatz für die Anwaltskosten des WIPO-Verfahrens aus dem Titel des Schadenersatzes.¹⁷⁹

Der Beklagte wendete dagegen ein, dass die Klägerin ihn nie aufgefordert habe, die strittige Domain zu übertragen und das Verfahren vor der WIPO wäre unnötig gewesen, da der Klägerin der Weg zu den staatlichen Gerichten offen gestanden wäre.

Rechtliche Beurteilung:

Im Verfahren galt es vor allem die zwei folgenden Rechtsfragen zu klären:

- Liegt im aktuellen Fall Domain-Grabbing gem § 1 UWG vor?
- Kann die Klägerin Schadenersatz gem § 1293 ABGB für die im WIPO-Verfahren entstandenen Kosten verlangen?

¹⁷⁹ delikomat.com, Zusammenfassung, http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_42_04m.htm (19.09.2012)

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht fällte ein Zwischenurteil, in dem der Klägerin Recht gegeben wurde. Daraufhin legte die beklagte Partei ein Rechtsmittel ein und die Rechtssache wurde dem OGH zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Laut der stRsp des OGH¹⁸⁰ liegt in diesem Fall Domain-Grabbing vor: „Domain-Grabbing begeht, wer – wie der Beklagte – bei Reservierung und Nutzung eines fremden Zeichens als Domain in Vermarktungs- oder Behinderungsabsicht handelt; er verstößt damit, da mit der Registrierung des fremden Zeichens ein ad hoc-Wettbewerbsverhältnis begründet wird, gegen § 1 UWG.“

Der Grund für die Bedeutsamkeit dieser Entscheidung liegt vor allem in der zweiten Rechtsfrage. Der OGH widerspricht dem Beklagten, der behauptet, die Einleitung eines WIPO-Verfahrens wäre unnötig gewesen, da die Klägerin auch sofort die staatlichen Gerichte hätte anrufen können. Diesem Argument ist nicht Folge zu leisten. Wäre sofort ein österreichisches Urteil erwirkt worden, so wäre dessen Vollstreckbarkeit in den USA sehr aufwändig und kostenintensiv gewesen. Beim UDRP-Verfahren ist als Rechtsfolge die Übertragung der strittigen Domain durchaus möglich; ob dies durch ein österreichisches Urteil erwirkt werden kann, muss erst endgültig geklärt werden^{181, 182}.

Weiters stellt der OGH fest, dass es sich beim WIPO-Verfahren um ein Streitbeilegungsverfahren und kein klassisches Schiedsverfahren handelt. Somit steht anschließend der Rechtszug zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Kostenersatzanspruch der Klägerin ist nicht als prozessrechtlicher Anspruch zu qualifizieren, sondern kann gesondert geltend gemacht werden. Der Beklagte unterwarf sich schon allein durch die Registrierung der strittigen TLD dem Streitbeilegungsverfahren der WIPO.¹⁸³

Da das Verfahren vor der WIPO zu der Übertragung von delikomat.com geführt hat, wurde weiterer Schaden verhindert und die der Klägerin entstandenen Kosten für das Verfahren vor der internationalen Organisation werden als sinnvoll und zweckmäßig angesehen und sind ihr vom Beklagten zu bezahlen.

Grundsätzlich werden die Kosten eines UDRP-Verfahrens nicht rückerstattet, auch wenn die betroffene Partei gewonnen hat. Durch das richtungsweisende „delikomat.com“-Urteil

¹⁸⁰ ua OGH 12.01.2001, 4 Ob 139/01x – taeglichalles.at

¹⁸¹ Genauerer dazu in Kapitel 4.4.4.

¹⁸² delikomat.com – Schadenersatz für WIPO-Kosten,
http://www.123recht.net/delikomatcom-Schadenersatz-fuer-WIPO-Kosten-__a11527.html
(19.09.2012)

¹⁸³ delikomat.com, Zusammenfassung, http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_42_04m.htm
(19.09.2012)

können diese Kosten jedoch anschließend bei den staatlichen Gerichten eingeklagt werden, sofern sie gerechtfertigt sind.

Eigener Standpunkt:

Meiner Ansicht nach hat der OGH in diesem Fall völlig zu Recht entschieden, was die wichtige Rechtsfrage des Kostenersatzes für ein UDRP-Verfahren betrifft. Die Argumentation des Obersten Gerichtshofes, dass es sich bei dem von der Klägerin gegangenen Rechtsweg um den günstigsten gehandelt habe, ist durchwegs schlüssig. Es könnte die Vermutung in den Raum gestellt werden, dass die Klägerin mit der Anrufung der WIPO die bei den österreichischen Gerichten nicht mögliche Übertragung einer Domain durch ein Urteil umgehen wollte. Dies kann man in dem Fall jedoch außer Acht lassen, da hier eindeutig ein Fall von Domain-Grabbing vorliegt, und die Übertragung einer Domain ein meiner Meinung nach durchaus geeignetes Mittel ist, den rechtmäßigen Zustand effektiv wiederherzustellen.

5.2 „reifen.eu“ (EuGH 03.06.2010, C-569/08; OGH 13.07.2010, 17 Ob 7/10v)

Sachverhalt:

Die Klägerin vertreibt Produkte im Internet und betreibt auch Internetportale. Sie beehrte 2005 die Eintragung von insgesamt 33 Gattungsbegriffen beim schwedischen Markenamt, um diese in der ersten Phase der Registrierung der neuen TLDs als .eu-Domains anmelden zu können. Unter anderem ließ die Klägerin die Wortmarke „&R&E&I&F&E&N&“ in der Klasse 9 für Sicherheitsgurte registrieren. Sie hatte nie die Absicht, diese bestimmungsgemäß für Sicherheitsgurte zu verwenden, sondern beabsichtigte rein die Erlangung der Domain www.reifen.eu, welche sich durch eine Transkriptionsregel ergibt, welche die Streichung der „&-Zeichen“ vorsieht. Die Klägerin ließ sich so 180 Gattungsbegriffe als .eu-Domain registrieren. Das Ziel der klagenden Partei war, unter www.reifen.eu einen Internet-Reifenhandel zu betreiben, sie hatte aber zum fraglichen Zeitpunkt noch keine Vorbereitungsmaßnahmen dafür getroffen.

Der Beklagte ist Inhaber der beim Benelux-Markenamt angemeldeten Wortmarke „Reifen“, welche für Wasch- und Reinigungsmittel und Dienstleistungen zur Unterstützung der Vermarktung derartiger Reinigungsmittel eingetragen wurde. Auch hat die beklagte Partei „Reifen“ als Gemeinschaftsmarke eintragen lassen.

Der Beklagte rief das zuständige Tschechische Schiedsgericht an, welches am 24. Juli 2006 zu Gunsten des Beklagten entschied. Der Klägerin wurden die Domain entzogen und auf den Beklagten übertragen. Das Schiedsgericht war der Ansicht, dass die Domainregistrierung der Klägerin bösgläubig war.

Die Klägerin reagierte auf den Schiedsspruch, indem sie Klage auf Nichtübertragung der strittigen Domain beim LG Salzburg innerhalb der 30-tägigen Fallfrist einbrachte.

Rechtliche Beurteilung:

Das Erstgericht wies die Klage vollinhaltlich mit der Begründung ab, dass die Klägerin von Anfang an das Ziel verfolgt habe, unter der zielgerichteten Ausnutzung der falsch angewendeten Transkriptionsregeln der VO 824/2004 die Rechte an einer großen Zahl von Gattungsbegriffen als Domainnamen zu erlangen. Das OLG Linz als zweite Instanz bestätigte das Ersturteil. Daraufhin rief die Klägerin den OGH an, welcher dem EuGH mehrere Vorlagefragen zur Auslegung von Art 21 VO (EG) Nr 824/2004 stellte.

Es galt für die Höchstrichter vor allem zu klären, ob in dem Verhalten der Klägerin eine Böswilligkeit liegt.¹⁸⁴

Der EuGH stellte zunächst fest, dass Böswilligkeit nicht nur vorliegt, wenn die in der VO (EG) 874/2004 genannten Umstände gegeben sind, sondern dass diese Aufzählung nur demonstrativ ist. Die Höchstrichter entwickelten in diesem Vorabentscheidungsverfahren Kriterien, die auf eine Böswilligkeit des Domainanmelders hinweisen. Wenn wie in diesem Fall zunächst eine Marke registriert wurde, kann Böswilligkeit unter anderem vorliegen, wenn folgende vier Kriterien beachtet werden:

- 1) Es besteht die Absicht, die geschützte Marke gar nicht auf dem Markt zu benutzen.
- 2) Die Gestaltungsweise der Marke ist visuell und semantisch ungewöhnlich, oder allgemein widersinnig.
- 3) Es kommt zu einer Domainregistrierung von einer Vielzahl von Marken, die Gattungsbegriffe darstellen.
- 4) Die Registrierung der Marke wurde kurz bevor die gestaffelte Anmeldung der .eu-Domains begonnen hat bewirkt.¹⁸⁵

Die OGH-Höchst Richter hielten anschließend fest, dass es bei der Anwendung von den vom EuGH zusätzlich herausgearbeiteten Kriterien nicht mehr auf die Absichten des Beklagten

¹⁸⁴ Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11, 105.

¹⁸⁵ Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11, 105.

ankomme, was dessen Vorhaben mit der Domain betreffe bzw ob dieser aufgrund seines Markenrechtes überhaupt einen größeren Anspruch auf die strittige Domain habe. Aufgrund des ergangenen Urteils musste die für die .eu-TLDs zuständige Vergabestelle die Domain www.reifen.eu auf den siegreichen Beklagten übertragen.

Mit der Feststellung der Bösgläubigkeit stellt sich nun die Frage, ob für die Dauer der unberechtigten Domainverwendung vom rechtmäßigen Domaininhaber ein angemessenes Entgelt dafür verlangt werden darf. In diesem Fall lag spätestens ab Einbringung des Antrags beim Tschechischen Schiedsgericht eine vorsätzliche Domainrechtsverletzung vor. Bereits in der unter Kapitel 5.1. dargestellten Delikomat.com-Entscheidung des OGH wurde dem rechtmäßigen Markeninhaber Schadenersatz gewährt, welcher auch die Kosten für alle im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit einhergegangenen Aufwendungen einschließt, soweit diese nicht schon im Prozess zugesprochen wurden.

Weiters stellt sich noch die Frage, ob auch jene Kosten ersatzfähig sind, welche durch die nicht mögliche Nutzung der Domain (in diesem Fall 5 Jahre) entstanden sind. Bemessungsgrundlage hierfür wären die aus der unberechtigten Domain-Innehabung erlangten Vorteile. Zu bejahen ist dieser Kostenersatz laut der Rsp des OGH jedenfalls, wenn der Verlierer nicht gutgläubig war, was zum Beispiel bei Domain-Grabbing der Fall ist^{186, 187}.

5.3 „alcom-international.de“ (OGH 09.08.2011, 17 Ob 6/11y)

Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein seit 2007 bestehendes deutsches Unternehmen, das unter dem Firmennamen „alcom International GmbH“ auftritt. Sie verkauft und bearbeitet Aluminiumprofile und betreibt seit 2009 eine Homepage unter der Domain www.alcom-international.de. Seit 2010 betreibt die alcom International GmbH ein Vertriebsbüro in Österreich.

Das erstbeklagte Unternehmen existiert bereits seit 1994 und vertreibt ebenfalls Aluminiumprofile; der Zweitbeklagte ist hier Geschäftsführer und ließ im 2004 die Bezeichnung „alcom worldwide“ bei einem asiatischen Gericht reservieren. In Asien wird ein im wirtschaftlichen Naheverhältnis mit dem Geschäftsführer stehendes Unternehmen unter dieser Bezeichnung im selben Geschäftszweig geführt. Im Juli 2010 ließ der Zweitbeklagte die Domains www.alcom-international.at, www.alcom-international.eu, [---

¹⁸⁶ Vgl zB OGH 2.10.2007, 17 Ob 13/07x – *amade.at III/Ski Amadé*](http://www.alcom-</p></div><div data-bbox=)

¹⁸⁷ OGH Urteil vom 13.07.2010, 17 Ob 7/10v – *reifen.eu III*, <http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH-17-Ob-7-10v.pdf> (22.09.2012)

international.ch und www.alcom-international.li registrieren. Ihm konnte keine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden. Der Geschäftsführer des seit 1994 existierenden Unternehmens beabsichtigte den Aufbau eines Webshops für den Vertrieb von Produkten eines anderen asiatischen Unternehmens. Genutzt wurde lediglich www.alcom-international.eu; die anderen drei Domains wurden nur registriert¹⁸⁸.

Die Klägerin beantragte die Unterlassung der Nutzung aller vier Domains im geschäftlichen Verkehr. Sie begründete ihr Begehren mit Ansprüchen aus Domain-Grabbing, Irreführung/Verwechslungsgefahr und der Verletzung ihres Namensrechtes. Die Klägerin brachte vor, dass sie seit vielen Jahren unter dem Namen „alcom“ auftrete und dieser auch branchenweit bekannt sei. Das erstbeklagte Unternehmen nutze die registrierten Homepages mit den TLD-Endungen .at und .eu, um Betrachter der Homepage auf ihre eigene Webseite umzuleiten.

Die Beklagten bestreiten die Unterscheidungskraft von *alcom*, da dies für „Aluminium Company“ stehe. Somit könne keine Irreführung vorliegen und es bestünden auch keinerlei kennzeichenrechtliche Ansprüche. Sie hätten nie in Behinderungsabsicht gehandelt. Die Zweitbeklagten hätten die strittigen Domains nur registriert, um einen Webhandel für die Lieferanten des Erstbeklagten aufzubauen. Was die beiden Domains www.alcom-international.ch und www.alcom-international.li beträfe, ginge die Klage ohnehin ins Leere, da diese nicht verwendet würden.

Rechtliche Beurteilung:

Das LG Feldkirch als Erstgericht wies den Antrag auf die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab, mit der Begründung, dass kein Domain-Grabbing vorliege, da keine Schädigungsabsicht festgestellt werden kann. Weiters fehlt der Bezeichnung *alcom* Kennzeichenkraft, da es diesen Firmenbestandteil auch in anderen Unternehmen dieser Branche gibt, und „alcom worldwide“ vom Beklagten schon vor der Gründung des klagenden Unternehmens reserviert wurde.¹⁸⁹

Das Rekursgericht war anderer Ansicht was die Domains www.alcom-international.at und www.alcom-international.eu betrifft: Es erließ eine einstweilige Verfügung. Das Begehren, diese auch für die .ch- und .li-Domain zu erlassen, wies es ab. Das Verhalten der Beklagten wirkt sich auf Österreich aus, und somit kann gem Art 6 Abs 1 Rom II-Verordnung österreichisches Lauterkeitsrecht angewendet werden. Die Firma *alcom-international* besitzt ausreichenden Fantasiecharakter und hat somit Kennzeichnungskraft. Die Beklagten erfüllen

¹⁸⁸ Thiele, OGH: Anwendbares Recht bei internationalen Domainstreitigkeiten, jusIT 2011/81, 171.

¹⁸⁹ Thiele, OGH: Anwendbares Recht bei internationalen Domainstreitigkeiten, jusIT 2011/81, 171.

mit dem Innehaben und der Verwendung der .at- und der .eu-Domain den Tatbestand des § 9 Abs 1 UWG.

Gegen diese Entscheidung wurde von beiden Seiten ein außerordentlicher Revisionsrekurs eingebracht. In der Folge hatte sich der OGH mit der kollisionsrechtlichen Beurteilung von internationalen Domainstreitigkeiten zu beschäftigen:

Zunächst gilt es zu ermitteln, welches Recht zur Anwendung kommt, da hier ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vorliegt. Es kommt zur Anwendung der Rom II-Verordnung. Der auf den Firmennamen der Klägerin gestützte Anspruch fällt unter Art 8 Abs 1 Rom II-Verordnung, worunter auch das Namensrecht als „gewerbliches Schutzrecht“ fällt; es wird nach dem Schutzlandprinzip vorgegangen.

Beim Vorwurf des Domain-Grabbing handelt es sich um lauterkeitsrechtliche Ansprüche, welche unter Art 6 Rom II-Verordnung fallen; hier kommt das Marktortprinzip zur Anwendung. In diesem OGH-Urteil wird schließlich auf die Auswirkungen des in der E-Commerce-Richtlinie geregelten Herkunftslandprinzips auf die Kollisionsnormen der Rom II-Verordnung eingegangen und es wird festgestellt, dass dieses Prinzip nicht angewendet wird, wenn es sich um gewerbliche Schutzrechte handelt. Es muss dazu gesagt werden, dass in diesem Fall die Anwendung des österreichischen und des deutschen Lauterkeitsrechts zum selben Ergebnis führen würde, und somit eine nähere Prüfung bezüglich der Anwendbarkeit des in der Richtlinie verankerten Herkunftslandprinzips unterbleiben kann. In dieser Rechtssache kommt für alle Ansprüche österreichisches Recht zur Anwendung.

Bei der materiell rechtlichen Prüfung wird zunächst auf die Ansprüche aus dem Lauterkeitsrecht, in diesem Fall der Vorwurf des Domain-Grabbing, eingegangen: Die Registrierung ist in zwei Fällen als unlauterer Behinderungswettbewerb zu sehen, und zwar wenn es entweder zur Domainvermarktung oder zur Domainblockade dient. Hier trifft nichts zu, da es keine Indizien für eine Domainvermarktung gibt und die Beklagten zumindest die Domain www.alcom-international.at für eigene Zwecke verwenden. Weiters erfolgte die Registrierung der Domains, um ein Geschäft mit der Bezeichnung „alcom worldwide“ aufzubauen.

Bei der Frage nach einer Verletzung des Namensrechts gelangt der OGH zu einer Zurückverweisung, weil die Frage nach einer Firmennamensverletzung noch nicht spruchreif ist, da sich aus den Feststellungen der Erstrichter nicht beurteilen lässt, wem von den Parteien die bessere Priorität an alcom International zukomme.

Somit ist dieses Urteil des OGH nicht streitentscheidend, beinhaltet aber trotzdem wichtige Feststellungen, und zwar zum international anwendbarem Recht nach der Rom II-Verordnung bzw behandelt es die Kollision vom Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und vom Marktortprinzip der Rom II-Verordnung.¹⁹⁰

Eigener Standpunkt:

Bei der Frage der kollisionsrechtlichen Beurteilung ist eindeutig der Meinung des OGH zu folgen da die Anwendbarkeit der Rom II-Verordnung ohne Zweifel vorliegt. Bei der materiellrechtlichen Prüfung ist meiner Ansicht nach dem Rekursgericht zuzustimmen, da „alcom“ durchaus Fantasiecharakter zukommt, obwohl sich dies aus dem Oberbegriff *Aluminium Company* herleitet.

5.4 „lensworld.eu“ (EuGH 19.07.2012, C-376711)

Sachverhalt:

Um auf den vorliegenden Sachverhalt besser eingehen zu können, wird zunächst der Registrierungsvorgang bei .eu-Domains dargestellt. Seit dem 1. Mai 2005 war es möglich, eine .eu-Domain anzumelden. Dabei wurde nach dem sogenannten Windhundprinzip vorgegangen, das heißt, dass der erste Anmelder automatisch die Domain registrieren durfte. In den ersten vier Monaten, der Sunrise-Periode, durften nur Inhaber früherer Rechte und amtliche Stellen eine Domain bei der EURid anmelden. Die ersten beiden Monate der Sunrise-Periode durften wiederum nur Inhaber von geografischen Angaben, nationalen und Gemeinschaftsmarken nutzen. Auch deren Lizenznehmer konnten diese Bevorzugung in Anspruch nehmen.

Das amerikanische Unternehmen Walsh Optical vertreibt auf einer Webseite Kontaktlinsen und sonstige Brillenartikel. Es meldete die Benelux-Marke „Lensworld“ ein paar Wochen bevor die Vorregistrierung für .eu-Domains begann an. Auch schloss Walsh Optical mit einem belgischen Unternehmen, das Beratung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums anbietet, einen Vertrag. Das belgische „Bureau Gevers“ wurde mit der Registrierung der Domain www.lensworld.eu bei der EURid beauftragt, was auf den Namen des belgischen Beratungsunternehmens, aber auf Rechnung von Walsh Optical 2006 geschah, wobei schon im Dezember 2005 eine Vorregistrierung erfolgte.

¹⁹⁰ Thiele, OGH: Anwendbares Recht bei internationalen Domainstreitigkeiten, *jusIT* 2011/81, 172.

Die Klägerin ist die belgische Gesellschaft „Pie Optik“, welche ebenfalls über das Internet Brillen und damit verwandte Artikel vertreibt. Diese registrierte ebenfalls eine Benelux-Bildmarke „Lensworld“. Am 17. Jänner 2006 wollte Pie Optik www.lensworld.eu registrieren lassen, was jedoch die EURid nicht zuließ, da das „Bureau Gevers“ den Antrag früher gestellt hatte. Die Klägerin rief das Tschechische Schiedsgericht an, welches für die Streitbeilegung in .eu-Angelegenheiten zuständig ist. Dieses hatte jedoch den Antrag von „Pie Optik“ zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung:

Das anschließend angerufene belgische Gericht wies jedoch die Klage ab. Das in Folge angerufene Rechtsmittelgericht gab der Klage statt und erstellte eine Vorlagefrage an den EuGH. Dieser sollte vor allem den Begriff „Lizenznehmer“ definieren, da dies im Unionsrecht noch nicht geschehen war. Die Klärung dieses Begriffes war in dieser Rechtssache vor allem bedeutend, da die .eu-Domain vor allem geschaffen wurde, um den europäischen Binnenmarkt im Internet besser erkennbar zu machen.

Die Registrierung von .eu-Domains ist für Unternehmen, natürliche Personen und Organisationen innerhalb der Europäischen Union angedacht. Es stellt sich nun die Frage, ob „Walsh Optical“ bzw „Bureau Gevers“ rechtmäßig die strittige Domain beantragen konnten, da eine .eu-Domain nur Unternehmen mit Niederlassung in der EU zusteht:

Lizenznehmer sind nur berechtigt eine europäische TLD zu beantragen, wenn sie das Kriterium der Anwesenheit in der Europäischen Union erfüllen und an der Stelle des Inhabers zumindest teilweise und/oder zeitweise über das frühere Recht verfügen. Es würde den Zielen der betreffenden Verordnungen widersprechen, einem Inhaber eines früheren Rechts, der nicht das Kriterium der Anwesenheit in der EU erfüllt, zu erlauben, dass er durch eine dieses Anwesenheitskriterium erfüllende Person, die aber nicht zumindest teilweise oder zeitweise – über das genannte Recht verfügt, eine .eu-Domain registrieren zu lassen.

Der Europäische Gerichtshof stellte in dieser Rechtssache fest, dass die hier vorliegende Vereinbarung eher einem Dienstleistungsvertrag als einem Lizenzvertrag entspricht.

Der EuGH hatte bereits in einem früheren Urteil¹⁹¹ den Unterschied zwischen einem Dienstleistungsvertrag und einem Lizenzvertrag festgestellt: Der Begriff Dienstleistung setze zumindest voraus, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt. Der Vertrag, mit dem der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums seinem

¹⁹¹ EuGH 23.04.2009, C-533/07, Slg. 2009, I-3327 – *Falco Privatstiftung und Rabitsch*

Vertragspartner das Recht zur Nutzung dieses Rechts gegen Entgelt einräume, beinhalte jedoch keine derartige Tätigkeit.

Somit ist „Bureau Gevers“ kein „Lizenznehmer früherer Rechte“ und die Domain musste schließlich auf den belgischen Optiker übertragen werden.¹⁹²

5.5 „Boss-Zigaretten I“ (OGH 29.5.2001, 4 Ob 110/01g)

Sachverhalt:

Beide Parteien haben ihren Sitz in Deutschland. Die Klägerin ist Inhaberin der internationalen Wortmarke BOSS, die bereits 1979 auch in Österreich geschützt wurde. Diese Marke wurde für die Bekleidungs-Warenklasse 25 eingetragen.

Die Beklagte erzeugt und verkauft Zigaretten ebenfalls unter der Marke BOSS, welche in Österreich für Zigaretten eintragen ließ. Ein slowenisches Tochterunternehmen der Beklagten erzeugte Zigaretten unter der Marke BOSS für die Beklagte. Den Vertrieb der Zigaretten übernahm ein anderes Tochterunternehmen der Beklagten. Die Beklagte betreibt Webseiten unter den Domains www.reemtsma.com und www.reemtsma.de, auf welchen sie für BOSS-Zigaretten wirbt. Diese Internetseiten sind selbstverständlich auch in Österreich abrufbar.

Die Klägerin begehrt, die Werbung für BOSS-Zigaretten sowie deren Vertrieb in Österreich zu unterlassen. Weiters begehrt sie Rechnungslegung und Urteilsveröffentlichung. Sie begründet die Gegebenheit der inländischen Gerichtsbarkeit damit, dass die strittigen Webseiten in deutscher Sprache verfasst sind, und diese auch in Österreich aufgerufen werden können. In der deutschen Webseiten-Version gäbe es keinen Hinweis, dass die Zigaretten in Österreich nicht vertrieben werden. Diese Umstände führen zu einer Kennzeichen- und Wettbewerbsverletzung, da sich die Werbe-Homepage auch auf Österreich auswirkt.

Die Beklagte erhob Einreden bezüglich der mangelnden inländischen Gerichtsbarkeit und behauptete weiters, dass eine örtliche Unzuständigkeit vorläge. Eine Homepage, die für ein Produkt wirbt, verletze nur nationale Markenrechte, wenn die Webseite zusätzlich einen konkreten Inlandsbezug aufweise; die alleinige Abrufbarkeit reiche für eine Kennzeichen- oder Wettbewerbsverletzung nicht aus. Auch wendete die Beklagte ein, dass die Zigaretten

¹⁹² Europäischer Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 104/12, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-07/cp120104de.pdf> (24.09.2012)

nicht in Österreich verkauft würden und dass diese auch nicht auf der Webseite geordert werden könnten.

Rechtliche Beurteilung:

Das Erstgericht wies die Klage zurück und erklärte das Verfahren für nichtig. Es begründete diese Entscheidung damit, dass durch die Gestaltung der Webseite kein ausreichender Inlandsbezug hergestellt werden kann und somit auch kein Erfolgsort/Ort der unerlaubten Handlung Österreich gem Art 5 Z 3 EuGVÜ vorläge. Allein die Abfassung der Homepage in deutscher Sprache reiche nicht aus, um auf eine ausreichende Nahebeziehung zu Österreich schließen zu können. Das Rekursgericht bestätigte die Entscheidung des Erstgerichtes.

In der Folge ergriff die Klägerin das Rechtsmittel des Revisionsrekurses, welches vom OGH als zulässig und berechtigt angesehen wurde.

Der OGH stellt einleitend fest, dass die inländische Gerichtsbarkeit nach § 27a JN dann besteht, sobald die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben ist.

Die Klägerin stützt den Unterlassungsanspruch unter anderem auf § 10 Abs 2 MSchG, welcher besagt, dass eine Marke von einem Dritten auch dann nicht verwendet werden darf, wenn keine Ähnlichkeit besteht, jedoch „die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt“. Da die unrechtmäßige Verwendung einer Marke eine deliktische Handlung darstellt, ist der Deliktgerichtsstand heranzuziehen. Nach dem mittlerweile außer Kraft getretenem Art 5 Z 3 EuGVÜ ist für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ heranzuziehen. Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob die alleinige Abrufbarkeit der Webseite einen österreichischen Tatort begründen kann:

Auf der strittigen Homepage wird in der deutschsprachigen Version nur erwähnt, dass die Zigaretten in der Ukraine, in Slowenien, Ungarn, Tschechien, Russland und Tawain erhältlich seien. Ein Hinweis, dass die Zigaretten in Österreich nicht verkauft werden fehlt. Da die Zigaretten auch im Nachbarstaat Slowenien vertrieben werden, kann angenommen werden, dass sich vor allem im Grenzgebiet ansässige Österreicher sich über BOSS-Zigaretten informieren und diese in Slowenien erwerben. In dieser Rechtssache geht es somit nicht primär um die Frage, ob die bloße Abrufbarkeit der Webseiten eine inländische Benutzungshandlung darstellt, sondern viel mehr, ob die von der Beklagten betriebenen

Homepages Auswirkungen auf den österreichischen Markt haben. Hier wird vom OGH die örtliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte als gegeben gesehen. Neben der Markenrechtsverletzung behauptet die Klägerin eine schmarotzerische, sittenwidrige Ausbeutung des guten Rufs der bekannten Bekleidungsmarke BOSS. In diesem Fall reicht jedenfalls schon die reine Aufrufbarkeit der Homepage, da es schon dadurch zur Kenntnisnahme der Werbung und des Angebots von BOSS-Zigaretten kommt.

Somit ist die inländische Gerichtsbarkeit in dieser Rechtssache gegeben.

Eigener Standpunkt:

In diesem Fall ist dem Ergebnis des OGH zuzustimmen. Es ist gemeinhin bekannt, dass es vor allem in den Grenzgebieten eine große Zahl von „Zigaretten-Touristen“ gibt, die regelmäßig in Nachbarländer, wie zum Beispiel Slowenien oder Tschechien fahren, um dort günstig Tabakwaren zu erwerben. Dieses Faktum war auch bestimmt dem Beklagten bekannt. Dafür spricht unter anderem, dass dieser eine deutschsprachige Version der Homepage anbot, obwohl die Zigaretten nur in nicht deutschsprachigen Ländern erhältlich waren. Im Ganzen lässt sich eine eindeutige Ausrichtung des Angebots des Beklagten auf den österreichischen Markt erkennen. Auch in der Frage, ob eine schmarotzerische Ausbeutung der Marke der Klägerin vorliegt, ist dem OGH zu folgen, da hierfür die alleinige Aufrufbarkeit der Homepage ausreicht, welche hier unstrittig gegeben war. Die inländische Gerichtsbarkeit wurde hier mit Recht bejaht.

5.6 „weinmegastore.de“ (OGH 11.08.2005, 4 Ob 98/05y)

Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein österreichisches Unternehmen, welches in Innsbruck einen Großhandel mit Geschenkartikeln und Weinzubehör betreibt. Diese Waren werden von der Klägerin unter der Domain www.ideo-ekklusiv.com im Internet vertrieben.

Die Erstbeklagte betreibt einen Online-Shop unter www.weinmegastore.de und verkauft auf dieser Webseite ebenfalls Geschenkartikel und Weinzubehör. Zusätzlich vertreibt sie auch Zigarren und Rauchzubehör unter www.zigarrenmegastore.de. Beide Domains sind auf die Zweitbeklagte registriert.

Die Klägerin ließ von ihren Produkten Fotos für den Katalog und auch den Web-Shop bei einer Werbeagentur in Innsbruck anfertigen und bezahlte für die Anfertigung von 485 Katalogbildern € 4.187,26. Die klagende Partei verkaufte die Nutzungsrechte für die Fotos für € 7,50/Foto auch an Kunden. Die Erstbeklagte beabsichtigte auch die Produkte der Klägerin in seinem Online-Shop zu bewerben und bat die Klägerin per Mail, ihren Katalog, Einkaufspreise, Lieferzeiten und Mindestabsatzmengen mitzuteilen. Weiters wurde in der Mail um die Zusendung von Warenfotos gebeten, da dies für die Bewerbung im Onlineshop der Erstbeklagten von Vorteil wäre.

Daraufhin übermittelte eine Angestellte der Klägerin die gewünschten Unterlagen und Informationen; nur auf die Bitte nach Produkt-Fotos kam keinerlei Reaktion von der klagenden Partei. Die Erstbeklagte fragte nicht weiter nach, vertrieb die Produkte der Klägerin im Internet und verwendete deren Fotos für die Produktpräsentation.

In der Folge beehrte die Klägerin die sofortige Unterlassung der Nutzung der Produktbilder, indem diese von den Webseiten www.weinmegastore.de und www.zigarrenmegastore.de gelöscht werden müssen. Des Weiteren forderte die Klägerin die Zahlung von € 1.098,00, da die beklagten Parteien in die Werknutzungsrechte der klagenden Partei eingegriffen hätten. Der Erstbeklagte habe zwar nach dem Bekanntwerden der Rechtsverletzung die Bilder von den Webseiten entfernt, jedoch bestünde Wiederholungsgefahr, da die Erstbeklagte der Meinung sei, sie handle rechtmäßig.

Die Klägerin stützt die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts auf Art 5 Z 3 EuGVVO, da es sich um eine Urheberrechtsverletzung handle, und somit dieser Deliktgerichtsstand zur

Anwendung komme.¹⁹³ Die Beklagten wendeten unter anderem die örtliche Unzuständigkeit der österreichischen Gerichtsbarkeit ein und sahen in ihrem Handeln keine Urheberrechtsverletzung.

Rechtliche Beurteilung:

Das angerufene Erstgericht gab der Klage unter Bejahung der Zuständigkeit statt, das Berufungsgericht schloss sich dem an und verwies die Rechtssache an die I. Instanz zur Klärung der Sache zurück. Der anschließend angerufene OGH wies den Revisionsrekurs als nicht zulässig zurück und hielt an der Urteilsbegründung des Berufungsgerichtes fest.¹⁹⁴

Das Berufungsgericht stellte fest, dass eine Urheberrechtsverletzung eine deliktische Handlung im Sinne des Art 5 Z 3 EuGVVO ist, und nachdem die Beklagten ihren Sitz in Deutschland haben, der Anwendungsbereich der Europäischen Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung eröffnet ist. Somit kann sowohl am Ort des Schadeneintritts, als auch am Ort des ursächlichen Geschehens geklagt werden. Nun stellt sich wieder die Frage, ob die von der Beklagten betriebene Webseite auch auf Österreich gerichtet ist bzw stellt sich schon wie im Boss-Zigaretten-Urteil die Frage, ob die alleinige Abrufbarkeit einer Webseite für das Eintreten einer Rechtsverletzung reicht.

In dieser Rechtssache werden als Kriterien für eine Bejahung der Urheberrechtsverletzung die Sprache und die Zielrichtung/das Zielpublikum der betroffenen Webseite herangezogen. Der Online-Shop der Beklagten steht den Usern wiederum in Deutsch zur Verfügung und wendet sich somit auch an potenzielle österreichische Kunden. Auf die TLD .de und somit das Land der Registrierung kommt es nicht an. Somit sind in diesem Fall die österreichischen Gerichte zuständig.

Materiellrechtlich kam es zur Entscheidung, dass das Unterlassungsbegehren und die Forderung einer Entschädigungszahlung der Klägerin berechtigt sind, da es keinen konkludenten Fotonutzungs-Vertrag gibt, da diese Bitte separat im Mail der Beklagten vorkam. Weiters schlug ein von der beklagten Partei eingebrachter Verjährungseinwand fehl, da Verjährung bei Urheberrechtsverletzungen erst nach 30 Jahren eintritt.

Die Entscheidung weinmegastore.de ist vor allem bedeutend, weil hier erstmals ausgesprochen wurde, dass bei einer Urheberrechtsverletzung auch am Ort des Verletzten

¹⁹³ Genaueres zum Gerichtsstand des Art 5 Z 3 EuGVVO unter Kapitel 4.2.2.2.

¹⁹⁴ weinmegastore.de – Zuständigkeit wegen Ausrichtung einer Webseite, http://www.internet4jurists.at/entscheidungen/ogh4_98_05y.htm (01.10.2012)

geklagt werden kann. Auch wurde wiederum an der langen Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Urheberrecht festgehalten.¹⁹⁵

5.7 „palettenbörse.com“ (OGH 20.03.2007, 17 Ob 2/07d)

Sachverhalt:

Die Klägerin beantragt, dem Beschuldigten aufzutragen, die Nutzung der Domain www.palettenbörse.com im geschäftlichen Verkehr zu untersagen und die Löschung dieser Domain zu erwirken. Sie gibt an, bereits seit fünf Jahren unter den Domains www.palettenboerse.at und www.palettenboerse.com, sowie unter der erst seit kurzem möglichen Umlaut-Domain www.palettenbörse.at aufzutreten. Die Klägerin habe auch „Palettenbörse“ beim österreichischen Patentamt als Wortmarke eintragen lassen.

Der Beklagte ließ www.palettenbörse.com registrieren. Er ist kein Unternehmer und hatte nie die Absicht unter dieser Homepage einen Internetdienst anzubieten. Die beklagte Partei begehrt von der Klägerin eine Ablössungssumme; ansonsten sei er nicht bereit, die Domain zu löschen bzw auf die Klägerin zu übertragen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe Marken- und Namensrechte durch die Registrierung der strittigen Domain verletzt. Weiters läge der Tatbestand des Domain-Grabbing vor und der Beklagte verstoße gegen das Verbot des sittenwidrigen Wettbewerbs. Die internationale Zuständigkeit ergäbe sich aus Art 5 Z 3 EuGVVO, da die beklagte Partei durch die Domainregistrierung ein ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis geschaffen hätte.

Der in Deutschland ansässige Beklagte wendete ein, dass das angerufene Gericht unzuständig sei und er sich somit nicht auf das Verfahren einlasse.

Rechtliche Beurteilung:

Das Erstgericht und auch das Rekursgericht wiesen die Klage zurück und begründeten dies damit, dass die bloße Domainregistrierung keinen inländischen Ort der Schadenszufügung rechtfertigen könne, wenn unter der strittigen Domain gar keine Webseite abrufbar wäre.

Der anschließend angerufene OGH ließ den Revisionsrekurs zu. Er hatte zu prüfen, ob das von der Klägerin angerufene österreichische Gericht örtlich zuständig ist.

¹⁹⁵ OGH Beschluss vom 11.8.2005, 4 Ob 98/05y – *Katalogfotos im Online-Shop*, http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_98-05y.pdf (01.10.2012)

Die Klägerin stützt sich vor allem auf Domain-Grabbing nach § 1 UWG und begründet die inländische Gerichtsbarkeit mit Art 5 Z 3 EuGVVO, welcher die Gerichtszuständigkeit bei unerlaubten Handlungen regelt, worunter auch Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb und aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten fallen¹⁹⁶

Laut der Rechtsprechung des EuGH ist Art 5 Z 3 EuGVVO so auszulegen, dass eine Klage sowohl am Ort des ursächlichen Geschehens sowie am Ort, an dem der Schaden eingetreten ist oder eintreten kann, möglich ist.¹⁹⁷

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ließ www.palettenbörse.com in den USA registrieren. Der österreichische Gerichtsstand kann somit nur mehr begründet werden, wenn der Erfolgsort – also der Ort an dem der Schaden eingetreten ist – in Österreich liegt.

Die Höchstrichter bejahen in dieser Rechtssache eine vorliegende Domainvermarktung – also einen Unterfall des Domain-Grabbing. Dies wird mit der fehlenden Absicht begründet, die registrierte Domain zu verwenden und die Forderung einer Ablösesumme, welche auf eine Bereicherungsabsicht schließen lassen.

Der durch das Domain-Grabbing verursachte Schaden tritt am österreichischen Sitz der Klägerin ein; somit ist eine Klage in Österreich gem Art 5 Z 3 EuGVVO zulässig.

¹⁹⁶ siehe auch 4 Ob 110/01g = ÖBI 2002/28 145. - BOSS-Zigaretten; RIS-Justiz RS0115357; Mayr in Rechberger³ § 92a Rz 5

¹⁹⁷ Mayr § 92a Rz 5; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht⁸ Art 5 Rz 81 ff; *Klauser/Kodek*, Österreichisches und europäisches Zivilprozessrecht¹⁶ § 5 EuGVVO E 113 ff RIS- Justiz RS0115357

6. Streitbelegungsmethoden

In diesem Kapitel werden die möglichen Streitbelegungsmethoden für Domaindispute erörtert und deren Vor- und Nachteile dargestellt. Neben den gerichtlichen Verfahren wird hier besonders auf die verschiedenen ADR-Verfahren eingegangen. In dieser Arbeit werden vor allem das Streitbelegungssystem der EURid, das UDRP-Verfahren der WIPO und das ehemalige alternative Streitbelegungsverfahren der nic.at behandelt.

6.1 Staatliche Gerichtsbarkeit

6.1.1 Allgemeines

In den allermeisten Fällen werden Domainkonflikte in einem Zivilprozess ausgetragen; ein Strafprozess ist nur in den Fällen von Domain-Grabbing denkbar, und zwar wenn der Tatbestand des § 253 StGB (Erpressung) erfüllt wird.

Da die Selbsthilfe in jeder entwickelten Rechtsgemeinschaft verboten ist, können domainrechtliche Ansprüche mit Hilfe der Zivilgerichte durchgesetzt werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass der Prozess die Ultima Ratio ist, und somit nur als letzte Möglichkeit herangezogen werden sollte, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Wurde einmal eine Klage erhoben, so können sich die Parteien noch immer vergleichen und ersparen sich somit ein mögliches negatives Urteil und die teils hohen Kosten, die im Prozessverlauf entstanden wären.¹⁹⁸

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sind gem § 1 JN die Bezirksgerichte, die Bezirksgerichte für Handelssachen, die Landesgerichte, die Handelsgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof zuständig. Die erste Instanz ist bei Domainkonflikten entweder ein Bezirksgericht oder ein Landesgericht bzw wenn vorhanden ein Handelsgericht. Die Berufungs-/Rekursinstanz ist entweder ein Landesgericht, oder Handelsgericht, wenn ein Bezirksgericht für Handelssachen geurteilt hat. Die dritte und letzte Instanz ist der Oberste Gerichtshof; dieser hat endgültig über Rechtsmittel gegen von den Unterinstanzen ergangene Urteile zu entscheiden.¹⁹⁹

¹⁹⁸ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ (2010) 7.

¹⁹⁹ siehe die §§ 1–3 JN

6.2 ADR-Verfahren

Der Begriff *Alternative Dispute Resolution* steht für die verschiedenen Formen von alternativen Streitbeilegungsmechanismen. Dieses System der nicht gerichtlichen Konfliktlösung blickt auf eine lange Tradition vor allem in Großbritannien und in den USA zurück. Die Geschichte der ADR beginnt in Großbritannien und wurde in den Statuten von Pennsylvania im 18. Jahrhundert durch englische Einwanderer fortgesetzt.

Im WIPO I Endbericht werden drei Möglichkeiten genannt, mit Hilfe derer – abgesehen von der staatlichen Gerichtsbarkeit – Domainkonflikte geschlichtet werden können: Neben der Schiedsgerichtsbarkeit wird die Mediation und die administrative Streitschlichtung (dies ist eine Sonderform eines ADR-Verfahrens, das vor allem in der USA weit verbreitet ist) angeführt. Gegenwärtig lässt sich eine generelle Tendenz zu den diversen Formen der alternativen Streitbeilegung feststellen.²⁰⁰

Allgemein gesprochen können ADR-Verfahren in drei Formen auftreten:

- Bei manchen ADR-Verfahren beschränkt sich der neutrale, sachkundige Dritte darauf, den Parteien nur bei der Lösungsfindung behilflich zu sein; er spricht sich aber selbst nicht für eine bestimmte Lösung aus. Ein Beispiel hierfür ist die Mediation.
- Weiters besteht die Möglichkeit, dass der unparteiische Dritte selbst nach einer Lösung sucht und diese dann den Parteien vorschlägt. Oft ergeht solch ein Vorschlag aber nur in der Form einer Empfehlung.
- Die dritte, und bei Domainkonflikten am häufigsten auftretende Form eines ADR-Verfahrens ist einem klassischen Gerichtsverfahren sehr ähnlich. Der unparteiische Schiedsrichter fällt eine Entscheidung, mit der der Streit schließlich beigelegt wird. Diese Disput-Beilegungsmechanismen unterscheiden sich jedoch oft von der klassischen Schiedsgerichtsbarkeit dadurch, dass die Entscheidung des Dritten durchaus vor Gericht bekämpft werden kann.²⁰¹

In der vorliegenden Arbeit wird der Fokus auf das UDRP-Verfahren der WIPO, das Streitbeilegungsverfahren bei .eu-Domains und die ehemalige Streitschlichtungsstelle der nic.at gerichtet.

²⁰⁰ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 83.

²⁰¹ Alternative Verfahren zur Streitbeilegung – Allgemeines, http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_gen_de.htm (03.10.2012)

6.3 Vergleich von ADR-Verfahren mit der staatlichen Gerichtsbarkeit

Alternative Streitbeilegungssysteme weisen verglichen mit der staatlichen Gerichtsbarkeit zahlreiche Vor-, aber auch Nachteile auf. Da es verschiedene Formen von ADR-Verfahren gibt, wird hier allgemein verglichen.

Ein wesentlicher Vorteil eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens ist, dass dieses in der Regel schneller und kostengünstiger abläuft als ein Gerichtsprozess. Ein staatliches Verfahren kann oft mehrere Jahre dauern, und selbst dann muss nicht unbedingt eine Lösung erzielt werden.²⁰² Es kommt oft zu dieser langen, nicht vorhersehbaren Verfahrensdauer, wenn von den Parteien Rechtsmittel eingebracht werden. Bei einem ADR-Verfahren wird normalerweise bereits vor Verfahrensbeginn die Dauer festgelegt, wodurch unter anderem die im Verfahren entstehenden Kosten überblickbar werden.

Ein weiterer Nachteil von staatlichen Gerichtsverfahren ist, dass es bei grenzüberschreitenden (Domain-)Streitigkeiten oft zu schwierigen Zuständigkeits- und Rechtsanwendungsfragen kommt. Wie schon in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, kann es je nach Staat zu Anerkennungs- und Vollstreckungsproblemen kommen. Bei einem ADR-Verfahren wird dieses Problem umgangen, indem die Parteien bereits vor Verfahrensbeginn die Durchsetzbarkeit der Entscheidung garantieren.

Das alternative Streitbeilegungsverfahren ermöglicht den Parteien oft die Wahl der Verfahrenssprache; es ist auch möglich, dass die Parteien ihren Standpunkt in zwei verschiedenen Sprachen vortragen und der neutrale Streitschlichter so gewählt wird, dass er beide Sprachen versteht und das Ergebnis des Verfahrens bilingual vortragen kann.

Ein ADR-Verfahren zeichnet sich durch Flexibilität und Informalität aus. Es gibt keine strengen Verfahrensregeln wie bei einem Gerichtsverfahren (ausgenommen das Schiedsgerichtsverfahren). Dies schafft oft eine für die Parteien angenehme Atmosphäre und dadurch wird die Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung gefördert. Die im Verfahren einzuhaltenden Verhaltensregeln werden meist von den Parteien selbst festgelegt.²⁰³ Wenn es den Parteien jedoch primär darauf ankommt, eine Entscheidung im „strengen rechtlichen Sinn“ zu erwirken, wenn also in erster Linie wichtig ist, wer das Recht auf seiner Seite hat, so sollte ein gerichtliches Verfahren angestrebt werden.

Bei Domainnamenskonflikten besteht die spezielle Problematik, dass eine Domain weltweit nur einmal vergeben werden darf. Kommt es nun zu einem Gerichtsverfahren, so kann die

²⁰² *Lindenmayr*, Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit und das darauf anwendbare Recht (2002) 30.

²⁰³ *Cimmino*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über internationale ADR-Verfahren in Wirtschaftsstreitigkeiten (2008) 36.

Löschung der strittigen Domain nur in einem Hauptverfahren erwirkt werden. Da dieses sich im Gegensatz zum kurzen Provisorialverfahren über mehrere Jahre ziehen kann, entsteht für den eigentlich berechtigten Domaininhaber oft ein großer wirtschaftlicher Schaden, da er die ihm zustehende Domain nicht selbst nutzen kann. Weiters kommt es in österreichischen Verfahren in der Regel nicht zu einer direkten Übertragung einer Domain; in ADR-Verfahren ist dies jedoch eine durchaus übliche Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit.²⁰⁴

Ein Nachteil von alternativen Streitbelegungsverfahren ist unter anderem, dass das Zustandekommen eines ADR-Verfahren rein vom gemeinsamen Parteiwillen abhängig ist, und es muss auch die Bereitschaft der Beteiligten vorhanden sein, sich einer Entscheidung zu unterwerfen.²⁰⁵

Bei vielen Konflikten, insbesondere auch bei Domainstreitigkeiten, sind die wirtschaftlichen Machtverhältnisse der Parteien oft sehr unausgewogen. Wenn dies der Fall ist, kann man durch ein ADR-Verfahren kaum ein faires Ergebnis erzielen. Deshalb sollte der neutrale Streitbeileger im Vorhinein prüfen, ob ein solches Machtungleichgewicht vorliegt.²⁰⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ADR-Verfahren vielfältige Vorteile bieten. Meiner Meinung nach ist einer der beiden wichtigsten der Kostenvorteil, der vor allem bei Konflikten mit geringen Streitwert schlagend wird, da bei einem Gerichtsprozess die Kosten für Anwälte, Sachverständige etc den eigentlichen Streitwert teils um ein Vielfaches übersteigen. Daneben ist die im Vergleich zu einem staatlichen Gerichtsverfahren oft wesentlich kürzer Verfahrensdauer ein Argument für ein ADR-Verfahren.

Es gibt jedoch trotz der zunehmenden Beliebtheit von alternativen Streitbelegungsmechanismen nach wie vor verschieden geartete Konflikte, wo ein gerichtliches Verfahren die am besten geeignete Streitschlichtungsmethode darstellt.

²⁰⁴ *Stotter*, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 88.

²⁰⁵ *Lindenmayr*, Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit und das darauf anwendbare Recht (2002) 30.

²⁰⁶ *Cimmino*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über internationale ADR-Verfahren in Wirtschaftsstreitigkeiten (2008) 45.

6.4 Das Streitbeilegungssystem der ICANN – Die UDRP

6.4.1 Allgemeines/Entstehung der UDRP

Schon seit der Einführung des Internets bzw seitdem man Domains registrieren lassen kann, kam es zu zahlreichen Streitigkeiten über Domain-Namen. Bereits vor der Jahrtausendwende gab es zahlreiche Internet-Nutzer, die den enormen wirtschaftlichen Wert von Domains erkannten und sich trotz besserer Rechte eines anderen gewisse Domains registrieren ließen, um diese zu verkaufen bzw dem Konkurrenten diese zu entziehen.

Aus diesem Grund wurde schon während der Gründung der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers – kurz ICANN – versucht, ein alternatives Streitbeilegungssystem zu entwickeln. Dadurch sollten schwierige Fragen die in einem Prozess auftreten, wie welcher Gerichtsstand herangezogen werden muss, welches Recht angewendet werden darf und wie eine Entscheidung durchgesetzt werden kann, entfallen.²⁰⁷

So entstand Ende 1999 die *Uniform Dispute Resolution Policy* und die dazugehörigen Verfahrensvorschriften, die *Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy*. Dieses alternative Streitbeilegungssystem der ICANN beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern basiert auf vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen der ICANN, dem Domaininhaber und den Registrierungsstellen geschlossen werden.²⁰⁸

Die ICANN ist eine private Non-Profit-/Public-Benefit-Organisation.²⁰⁹ Nach der Uniform Policy sind nur gTLDs wie zum Beispiel .com, .biz etc beschwerdefähig. Für ccTLDs gilt die Uniform Policy zunächst nicht, jedoch steht es den nationalen Registrierungsstellen offen, sich freiwillig dieser zu unterwerfen und diese für den jeweiligen Domaininhaber verbindlich zu machen. Die österreichische Registrierungsstelle nic.at hat sich bislang nicht der UDRP unterworfen.²¹⁰ Das Streitschlichtungssystem der ICANN kann nur angewendet werden, wenn der Vorwurf der missbräuchlichen Domainregistrierung – ein Beispiel wäre Domain-Grabbing – vorliegt.²¹¹

Das alternative Streitschlichtungsverfahren ist jedoch nicht anwendbar, wenn es sich um Konflikte zwischen bestehenden Rechten, wie zum Beispiel Prioritätsfragen handelt.²¹²

²⁰⁷ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 99.

²⁰⁸ Baum, Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten. Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts¹ (2005) 72.

²⁰⁹ Koch, Internet-Recht² (2005) 765.

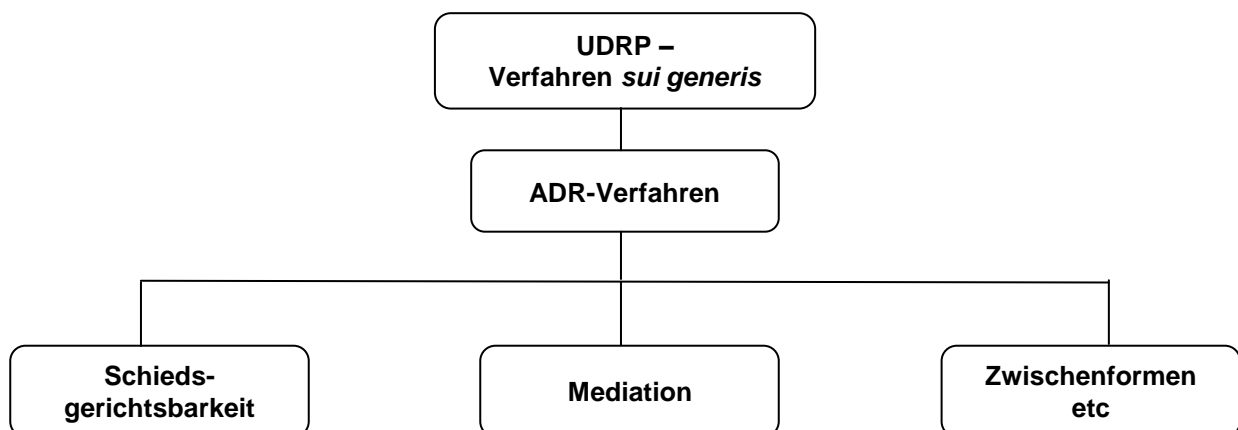
²¹⁰ Schieds-Gerichte für Domain-Streitigkeiten, <http://www.internet4jurists.at/domain/domain7a.htm> (09.10.2012)

²¹¹ Rau, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (2010) 129.

²¹² Koch, Internet-Recht² (2005) 767.

Laut dem Jahresbericht 2011 für Verfahren nach der UDRP wurde im vergangenen Jahr ein neuer Rekord an Domainstreitigkeiten festgestellt. 2011 gab es insgesamt 2.764 Verfahren und es wurde um 4.781 Domains gestritten; dies ist im Vergleich zu 2010 ein Anstieg um 2,5%. Seit es die UDRP gibt, wurden bereits mehr als 22.500 Klagen eingebracht. Mit Abstand die meisten Anträge kommen aus den USA, gefolgt von Frankreich und Großbritannien. Der Anstieg der bei der WIPO eingebrachten Verfahren wird jedoch relativiert: Im Jahr 2011 ist die Zahl der weltweit registrierten Domains um 10% angestiegen – somit ist die Anzahl der eingeleiteten UDRP-Verfahren im Verhältnis zu den existierenden Domains gesunken.²¹³

Das UDRP-Verfahren ist ein Verfahren *sui generis*, da es zwar einerseits einem Schiedsverfahren ähnelt, aber auch Merkmale aufweist, die sich mit diesem nicht decken. Die Ähnlichkeiten zum klassischen Schiedsverfahren bestehen darin, dass die Entscheidung durch ein unabhängiges Panel gefällt werden und es im Vorhinein festgelegte Verfahrensregeln gibt. Im Gegensatz zum Schiedsverfahren ist es den Parteien jedoch erlaubt, nach der UDRP-Entscheidung die ordentlichen Gerichte anzurufen. ADR-Verfahren im Allgemeinen gehen inhaltlich über das Verfahren nach der UDRP hinaus, da nicht nur eine bösgläubige Registrierung bekämpft werden kann, sondern auch durchaus Kennzeichenkonflikte mit Hilfe eines allgemeinen alternativen Streitbeilegungsverfahrens bereinigt werden können.²¹⁴ Die folgende Abbildung zeigt, wie ein Verfahren nach der UDRP eingeordnet werden kann:²¹⁵



²¹³ Hitzelberger, WIPO veröffentlicht Jahresbericht 2011, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-veroeffentlicht-jahresbericht-2011-62550.html> (09.10.2012)

²¹⁴ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 53.

²¹⁵ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 96.

6.4.2 Zulässigkeit eines Verfahrens nach der UDRP

Ein Verfahren nach der UDRP ist laut § 4 (a) UDRP zulässig, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:²¹⁶

1. Die vom aktuellen Domaininhaber registrierte Domain ist mit der Marke des Beschwerdeführers identisch oder verwechslungsfähig ähnlich („your domain name is identical or confusingly similar to a trademark or service mark in which the complainant has rights“), und
2. der aktuelle Domaininhaber hat selbst keine Rechte oder berechtigte Interessen an der Domain („you have rights or legitimate interests in respect of the domain name“) und
3. die Domain wird bösgläubig registriert und benutzt („your domain name has been registered and is being used in bad faith“).²¹⁷

Die erste Voraussetzung um Zugang zu einem Verfahren nach der UDRP zu erlangen ist, dass die Marke „identical or confusingly similar“, also ident oder verwechslungsfähig ähnlich ist. Ob das Identitätserfordernis tatsächlich bedeutet, dass die Marke und die strittige Domain völlig gleich sein müssen, oder ob dieses Merkmal auch vorliegt, wenn es nur geringfügige Abweichungen gibt, bleibt nach den bisherigen Entscheidungen des *WIPO Arbitration Centers* fraglich. Eine verwechslungsfähige Ähnlichkeit liegt vor, wenn eine begriffliche, klangliche oder (schrift-)bildliche Übereinstimmung existiert. Des Öfteren werden dem Panel auch Fälle von Typosquatting vorgelegt. Hier wird eine Domain registriert, die einer Marke sehr ähnlich ist, jedoch werden einzelne Buchstaben vertauscht, was auf einen „Tippfehler“ zurückgeht. Wird eine Domain registriert, so besteht auch Verwechslungsgefahr, wenn dem Markennamen Zusätze, wie zum Beispiel Zahlen oder geografische Bezeichnungen hinzugefügt werden.

Das zweite Merkmal ist, dass der Beschwerdegegner „no rights or legitimate interests“ an der strittigen Domain haben darf. In § 4 (c) UDRP wird festgehalten, dass der Domaininhaber seine Rechte unter anderem dadurch nachweisen kann, dass er vor Kenntnis der Domainstreitigkeit im guten Glauben gehandelt hat, dass er die Domain im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen genutzt hat, dass er allgemein unter dem Domainnamen bekannt ist, oder dass die Domain für einen nicht kommerziellen, rechtmäßigen Zweck, ohne Absicht zur Irreführung oder Beschmutzung des Markennamens genutzt wird. Eine Domainregistrierung zu dem Zwecke Kritik an einer Person zu üben kann unter Umständen rechtmäßig sein. In solch einem Fall muss zwischen den Markenrechten des Beschwerdeführers und der Meinungsfreiheit abgewogen werden.

²¹⁶ In der Klammer steht der englische Originaltext

²¹⁷ <http://bpm-legal.de/uniform-domain-name-dispute-resolution-policy-udrp> (09.10.2012)

Als dritte Voraussetzung für die Einleitung eines UDRP-Verfahrens muss auf Seiten des Beschwerdegegners „bad faith“ vorliegen. Die Domain muss also im bösen Glauben genutzt werden bzw registriert worden sein. In der UDRP finden sich keine abschließenden Regelungen, wann denn nun ein böser Glaube vorliegt; in § 4 UDRP finden sich Beispiele hierfür. So ist dies der Fall, wenn dem Beschwerdeführer die Domain zu einem Preis angeboten wird, der über dem Anschaffungspreis liegt, oder wenn die Domainregistrierung in Behinderungs- oder Ausschlussabsicht erfolgte.²¹⁸

6.4.3 Der Gang des Verfahrens

Die ICANN rief zwar die UDRP als Streitbeilegungssystem ins Leben, tritt aber nicht selbst als Schlichtungsstelle auf. Für die Lösung von Domain-Konflikten sind vier sogenannte *Dispute Resolution Provider* zuständig. Dies sind momentan die WIPO, das Asian Domain Name Dispute Resolution Centre, das National Arbitration Forum und der Czech Arbitration Court Arbitration Center for Internet Disputes.²¹⁹ Diese vier Provider richten sich nach den *Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy* und führen das Schlichtungsverfahren gemäß den *Supplemental Rules* durch. Welche der vier Streitschlichtungsstellen nun angerufen wird, entscheidet der Beschwerdeführer; die gewählte Stelle entscheidet in Form eines Panels mit einem bzw drei Mitgliedern.²²⁰

Von den vier von der ICANN akkreditierten Streitschlichtungs-Anbietern übernehmen die WIPO und das National Arbitration Forum mit 97% den weitaus größten Teil der Fälle. Davon entfallen 53% der Streitschlichtungen auf die WIPO und 44% auf das NAF. Der tschechische CAC²²¹, der vor allem .eu-Domain-Streitigkeiten schlichtet, und das asiatische Streitschlichtungs-Zentrum mit Sitz in Peking, Hong Kong, Seoul und Kuala Lumpur behandeln insgesamt nur 3% aller Domainstreitigkeiten und haben somit nur marginale Bedeutung.²²²

Am Beginn des Verfahrens bringt der Beschwerdeführer eine Beschwerde per Mail ein. Eine mündliche Verhandlung findet normalerweise nicht statt, es kommt nur zu einer Telefon- oder Videokonferenz, wenn ohne Anhörung keine Entscheidung getroffen werden könnte.²²³ Der Beschwerdeführer hat einen Gebührevorschuss zu leisten. Bei der WIPO beträgt die

²¹⁸ *Fink/Cole/Kleber*, Europäisches und internationales Medienrecht (2008) 288.

²¹⁹ List of Approved Dispute Resolution Service Providers,
<http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/providers> (09.10.2012)

²²⁰ *Stotter*, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 101.

²²¹ Näheres unter 6.5.2

²²² *Dingeldey*, WIPO und NAF dominieren den Markt,
<http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-und-naf-dominieren-den-markt-62890.html#more-62890> (09.10.2012)

²²³ *Baum*, Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten. Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts¹ (2005) 76.

Gebühr für eine Auseinandersetzung umgerechnet € 1.160, es sei denn, man begehrt, dass sich das Panel statt aus einem aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen soll – in diesem Fall ist eine Gebühr von € 3.090 zu entrichten. Die Parteien kommunizieren über einen Falladministrator (Case Administrator). Dieser prüft, ob die Beschwerdeschrift den formellen Anforderungen der UDRP genügt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Beschwerdeführer die Mängel innerhalb von fünf Tagen beheben.

Im Anschluss leitet der Case Administrator die Beschwerde an den Beschwerdegegner, also den derzeitigen Domaininhaber, weiter, welcher binnen 20 Tagen darauf reagieren kann.²²⁴

Erwidert der Beschwerdegegner nichts auf die Beschwerdeschrift, so trifft das Panel die Entscheidung nur auf der Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers. Beim Verfahren nach der UDRP gibt es keinen Anwaltszwang; die Verfahrenssprache ist grundsätzlich die der Domainregistrierung. Bei Einigkeit der Parteien bzw auf Anordnung des Panels kann jedoch eine andere Sprache gewählt werden.

Nach der UDRP darf 15 Tage nach dem Abschluss des Verfahrens und auch während des Verfahrens die strittige Domain nicht übertragen werden.²²⁵

6.4.4 Mögliche Rechtsfolgen einer UDRP-Entscheidung

Hat das Panel entschieden, dass in einem Fall eine missbräuchliche Domainregistrierung gem § 4 (a) UDRP vorliegt, so kann es entweder die Löschung oder die Übertragung der strittigen Domain anordnen. Wenn das Panel feststellt, dass keine missbräuchliche Registrierung erfolgte, so hat es seine Gründe für diese Entscheidung gem § 15 (e) Rules auszuführen.²²⁶ Sollte der Fall vorliegen, dass ein unberechtigter Markeninhaber durch das Einbringen einer UDRP-Beschwerde versucht, die betreffende Domain rechtswidrig zu erlangen (= reverse domain name hijacking), so hat das Panel dies in seiner ablehnenden Entscheidung explizit anzuführen, wodurch eine Abschreckungswirkung für eventuelle Nachahmer erzielt werden soll.²²⁷

Es kann zu Problemen kommen, wenn der bisherige Domaininhaber die strittige Domain während eines laufenden UDRP-Verfahrens löscht. Es besteht dann nämlich die Gefahr, dass ein unberechtigter Dritter diese registrieren lässt; in manchen Fällen könnte dies auch im Zusammenspiel mit dem ursprünglichen Beschwerdegegner passieren. Liegt dieser Fall vor, so wäre das laufende Verfahren und eine eventuell ergangene Entscheidung wertlos, da diese nicht mehr durchsetzbar wäre. Um ein solches Szenario möglichst effektiv zu verhindern, besteht die Möglichkeit einen sogenannten *Back-order Request* beim jeweiligen

²²⁴ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 51.

²²⁵ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 102.

²²⁶ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 105.

²²⁷ Baum, Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten. Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts¹ (2005) 75.

Registrar/Provider zu stellen, mit Hilfe dessen man möglichst als Erster informiert wird, wenn die betreffende Domain frei werden sollte.²²⁸

6.4.5 Zugang zur nationalen Gerichtsbarkeit nach einem UDRP-Verfahren

Im Anschluss an ein UDRP-Verfahren steht es den Parteien offen, die staatliche Gerichtsbarkeit anzurufen. Im WIPO Final Report Absatz 140 wird festgestellt, dass nach einem UDRP-Entscheid der Weg zu den Gerichten offen stehen muss, da es sich um ein Verfahren handelt, das einer Partei aufgezwungen werden kann. Es gibt in diesem Verfahren eine Ungleichbehandlung von Beschwerdeführer und Beschwerdegegner: Unterliegt der angreifende Kennzeicheninhaber in einem UDRP-Verfahren, so muss er sich gem § 4 (k) UDRP an keine Frist halten, um eine Klage beim zuständigen Zivilgericht einzubringen. Verliert jedoch der Beschwerdegegner, so kann er eine entsprechende Klage nur innerhalb einer Frist von 10 Werktagen einbringen und somit eine Domainübertragung verhindern.²²⁹

6.4.6 UDRP-Entscheidungen aus 2012

6.4.6.1 Facebook, Inc. v. Igor Dolgalev (Case No. D2012-1008)

Im Mai 2012 reichte Facebook bei der WIPO eine Klage ein, um in einem UDRP-Verfahren die Domain facebook.info übertragen zu bekommen. Die Facebook Inc. verwies darauf, dass sie bereits seit Februar 2004 unter dem Namen *Facebook* auftritt und 2006 sich diesen auch als Marke registrieren ließ. Weiters führte das klagende Unternehmen aus, dass man zwar ursprünglich einen Webauftritt unter der Domain thefacebook.com hatte, der Bestandteil „the“ aber bereits seit 2004 weggefallen ist.²³⁰

Der Beschwerdegegner Igor Dolgalev ließ die strittige Domain im September 2004 registrieren. Er gab an, sich damals für generische Begriffe interessiert zu haben, und er ließ sich facebook.info im Rahmen einer Promotion-Aktion eines Providers für einen US-Dollar reservieren. Dolgalev stritt ab, in bösgläubiger Absicht gehandelt zu haben, und begründete dies damit, dass er weder versucht habe die Domain geschäftlich zu nutzen noch sie zu verkaufen.

²²⁸ *Anderl/Schumacher*, Streitbeilegung nach der UDRP – Endstation Cheonranam-do oder zurück zum Start?, *ecolex* 2006 41.

²²⁹ *Rau*, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (2010) 214.

²³⁰ *Hitzelberger*, WIPO-Streit um facebook.info, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-streit-um-facebook-info-62811.html> (10.10.2012)

Facebook Inc. entgegnete, dass der Beschwerdegegner bereits seit April 2004 über einen Account bei Facebook verfüge und belegte dies mit einem Profil, auf dem sein Name, seine Universität und sein Wohnort ersichtlich waren. Dolgalev entgegnete, dass er sich nie auf Facebook angemeldet hätte und die Anmeldung durch eine dritte Person erfolgt sein müsste. Das UDRP-Panel schenkte den Aussagen des Beschwerdegegners keinen Glauben, vor allem, da die letzte Aussage Dolgalevs sehr unglaubwürdig wirkte. Aus diesem Grund gab Schiedsrichter A. Badgley Facebook Inc. recht und ordnete die Übertragung der strittigen Domain gem § 4 (i) UDRP und § 15 Rules an.²³¹

6.4.6.2 RTL Television GmbH v. Herrn Wolfgang Gerk (Case No. D2011-2148)

Beschwerdeführerin ist die RTL Television GmbH, die seit 2003 die Sendung *Deutschland sucht den Superstar* (kurz DSDS) ausstrahlt und auch Inhaberin des Domain dsds.de ist. Der Beschwerdegegner ist ein ehemaliger Manager der Show-Kandidaten. Er registrierte im November 2011 die Domain dsds.biz und schaltete auf der dazugehörigen Webseite Werbung für Wodka und das Webangebot *Handy-Hüllen.de*.

Die Abbildung in der Mitte der Webseite ist einem Adventskalender nachempfunden und es findet sich ein Feld mit „DSDS TOP 15 2012“.²³²

Das WIPO-Panel sprach der RTL Television GmbH die Domain dsds.biz zu und konstatierte eine Verwechslungsgefahr zwischen der eingetragenen Marke der Beschwerdeführerin und der .biz-Domain des Beschwerdegegners. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass sich Herr Gerk zu keinem Zeitpunkt im Verfahren zu der Sache geäußert hat, und dass er auch nicht unter der strittigen Bezeichnung bekannt ist. Der Beschwerdegegner nutze laut Panel die Bekanntheit der RTL-Marke nur aus, um Werbung für fremde Güter zu machen, die nicht in den Schutzbereich von *Deutschland sucht den Superstar* fallen. Die Registrierung der Domain war bösgläubig, da ihm als ehemaliger Manager die strittige Marke bekannt war und ihm klar sein musste, dass er in fremde Markenrechte eingreift.²³³

²³¹ *Dingeldey/Hitzelberger/Huber*, WIPO – Facebook gewinnt Klage um facebook.info, <http://www.e-commerce-magazin.de/ecm/news/wipo-facebook-gewinnt-klage-um-facebookinfo> (10.10.2012)

²³² RTL Television GmbH v. Herrn Wolfgang Gerk, <http://www.wipo.int/amc/en/domains/search/text.jsp?case=D2011-2148> (10.10.2012)

²³³ Dingeldey, RTL siegt vor Schiedsgericht der WIPO, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/dsds-biz-rtl-siegt-vor-schiedsgericht-der-wipo-62450.html> (10.10.2012)

6.5 Die Streitbeilegung bei .eu-Domains

6.5.1 Allgemeines/Entstehung der .eu-Top-Level-Domain

Das primäre Ziel, das mit der Einführung einer europäischen TLD erreicht werden sollte, ist den in der EU ansässigen Bürgern, Organisationen und Unternehmen eine eigene europäische Identität im World Wide Web zu verleihen.²³⁴

Hintergrund für die Etablierung einer europäischen Top-Level-Domain war das Übergewicht der .com-TLD, die von US-amerikanischen Unternehmen dominiert wird. Da eine Domain nur einmal registriert werden kann, war es für viele europäische Unternehmen nicht möglich ihre gewünschte Domain zu nutzen; oft musste auf nur wenig bekannte Country-Code-Top-Level-Domains ausgewichen werden. Um dieses Problem aus der Welt zu schaffen, wurde schließlich von der EU die Einführung einer europäischen Domain beschlossen, was dazu dienen soll, europäischen Bürgern ihre Wunschdomain mit einer weit verbreiteten TLD zu garantieren.²³⁵

Diese relativ neue Top-Level-Domain nimmt stetig an Wert zu. So veröffentlichte der Domainhandelsplatz Sedo im Juli 2012 die aktuellen Verkaufserlöse für .eu-Domains. Im zweiten Quartal 2012 waren vor allem europäische Domains aus dem Finanz- und Energiesektor gefragt. So erzielte zum Beispiel die Domain energie.eu einen Verkaufspreis von € 6.750; geldautomaten.eu wurde für immerhin € 950 verkauft. Allgemein erhöhten sich die Medianpreise für .eu-Domains von € 251 im ersten Quartal 2011 auf stolze € 794 im zweiten Quartal 2012.²³⁶ Die Registrierungsstelle für .eu-Domains veröffentlichte vor kurzem, dass die europäische Top-Level-Domain eine „renewal rate“ von 85% hat; dies ist die Quote, die die Häufigkeit der Domain-Vertragsverlängerungen zeigt. Die meisten .eu-Domains werden mit über 1,1 Millionen Registrierungen in Deutschland genutzt.²³⁷

Die Vorbereitung zur Einführung der europäischen Top-Level-Domain starteten im Mai 1999 mit einer Anfrage der Kommission an die ISO 3166 Maintenance Agency. In dem Schreiben wurde die Internationale Organisation für Standardisierungsaufgaben gebeten, den Code „EU“ für eine neue Country-Code-Top-Level-Domain reservieren zu lassen, was 4 Monate später schließlich erfolgte.

²³⁴ Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11 103.

²³⁵ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 11.

²³⁶ Trotz Krise: Europas „Domain-Währung“ .EU ist beliebter denn je, <http://www.sedo.com/presse/presse.php?tracked=&partnerid=&language=d&id=492> (17.10.2012)

²³⁷ Hitzelberger, 2. Quartalsbericht 2012 liegt vor, <http://www.domain-recht.de/domain-registrierung/eurid/eu-2-quartalsbericht-2012-liegt-vor-62922.html> (20.12.2012)

Es wurde festgehalten, dass der Europäischen Union zwar die endgültige Entscheidungsbefugnis überlassen werden sollte, jedoch hat sie nur die Befugnis zu handeln, wenn ein außergewöhnlicher Fall vorliegt und sie mit der ICANN interagieren muss. Im Dezember 2000 wurde von der Kommission ein Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des Internet-Bereichs oberster Stufe .eu eingebracht.²³⁸

Am Ende des Entstehungsprozesses der Grundlagen für die .eu-Domain stehen die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 („Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“) und die Verordnung (EG) Nr. 874/2004 („VO der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung“).

Diese Rechtsgrundlagen für die .eu-Domain sehen eine Aufgabentrennung zwischen der Kommission und der EURid – dem .eu-Register – vor. In den Aufgabenbereich der EU-Kommission fällt die allgemeine Aufsicht. Sie ist nicht dafür zuständig die .eu-Domains zu verwalten, und sie ist keine Berufungsinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen der EURid.²³⁹

6.5.2 Die EURid und das ADR-Verfahren des Tschechischen Schiedsgerichtes

Am 8. April 2003 wurde die *European Registry for Internet Domains* als Non-Profit-Organisation nach belgischem Recht gegründet. Die EURid als nicht gewinnorientierte Organisation hat zum Ziel, die EU-Bürger mit Domains zu günstigen Preisen zu versorgen.²⁴⁰ Die EURid unterliegt den Grundsätzen der Nichteinmischung, Selbstverwaltung und Selbstregulierung.²⁴¹

Eine weitere Aufgabe der EURid ist die außergerichtliche Beilegung von Domain-Streitigkeiten (Art 4 Abs 2 lit d VO 733/2002). Da diese Bestimmung nicht näher definiert ist, wird es der EURid offen gelassen, ob sie die Streitbeilegung selbst übernehmen muss, oder auch einen Dritten damit beauftragen kann. Ende 2005 wurde das Tschechische Schiedsgericht/Czech Arbitration Court – der CAC mit der Durchführung von ADR-Verfahren bei .eu-Domänkonflikten beauftragt.

Dieses Alternative Streitbeilegungsverfahren wird genauer in den Art 21 und 22 der VO 874/2004 bestimmt. Der CAC ist befugt eine Entscheidung der EURid aufzuheben; die

²³⁸ Scheunemann, Die .eu Domain: Registrierung und Streitbeilegung (2008) 88.

²³⁹ Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11 103.

²⁴⁰ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 12.

²⁴¹ Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11 103.

Schlichtungsstelle kann des Weiteren die Übertragung, den Widerruf oder die Zuteilung einer Domain unter bestimmten Voraussetzungen auftragen.²⁴²

Der tschechische Schiedsgerichtshof erließ selbst erstellte Verfahrensregeln – die sogenannten *ADR-Regeln* und die dazugehörigen *Ergänzenden ADR-Regeln*²⁴³

Die Voraussetzungen, um ein Verfahren vor der .eu-Streitschlichtungsstelle führen zu können, werden in Art 21 der Verordnung 874/2004 festgehalten. Eine Domainregistrierung ist demnach spekulativ oder missbräuchlich, wenn

- die registrierte .eu-Domain mit einem anderen Namen identisch ist, für den bereits frühere Rechte bestehen bzw wenn diese einem anderen Namen verwirrend ähnlich ist, UND
- wenn der Inhaber der strittigen Domain kein berechtigtes Interesse an dem Namen hat ODER wenn er diesen in böser Absicht verwendet.²⁴⁴

Bei einem Verfahren vor dem *Czech Arbitration Court* können neben einer bösgläubigen Domainregistrierung auch kennzeichenrechtliche Konflikte behandelt werden. In solch einem reinen Kennzeichenverfahren kommt es nur auf ein berechtigtes Interesse des Inhabers an. Des Weiteren muss eine verwirrende Ähnlichkeit mit zum Beispiel einer eingetragenen Marke des Beschwerdeführers vorliegen.²⁴⁵

Kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Beschwerdeführer und der EURid, welche vor dem CAC ausgetragen wird, so entscheidet die Schiedskommission, ob die .eu-Registrierungsstelle entweder gegen die VO 874/2004 oder die VO 733/2002 verstoßen hat. In Art 22 Abs 13 VO 874/2004 wird festgehalten, dass die Möglichkeit besteht, binnen 30 Tagen nach einer Entscheidung eine Klage vor einem Gericht zu erheben.

²⁴² Scheunemann, Die .eu Domain: Registrierung und Streitbeilegung (2008) 95.

²⁴³ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 52.

²⁴⁴ Streitbeilegung, <http://www.eurid.eu/de/eu-domaenennamen/streitbeilegung> (20.10.2012)

²⁴⁵ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 53.

6.5.3 CAC-Entscheidungen aus 2012

6.5.3.1 DINSE (Entscheidung Nr. 06225, 16.05.2012)²⁴⁶

Die Beschwerdeführerin ist ein internationales Unternehmen im Geschäftsfeld Schweißsysteme mit Sitz in Hamburg. Für die Dinse GmbH wurden mehrere nationale und europäische Marken „Dinse“ eingetragen.

Der Beschwerdegegner wohnt ebenfalls in Deutschland und ist eine Privatperson. Er ließ im April 2006 für sich die Domain dinse.eu registrieren. Unter der Domain war jedoch keine Webseite abrufbar und sie wurde auch nicht anderweitig genutzt. Wird die Webseite aufgerufen, so kommt es lediglich zu einer Weiterleitung auf die Webseite der Registrierungsstelle.

Rechtliche Beurteilung:

Um ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vor dem CAC führen zu können, muss die Beschwerdeführerin eine spekulative oder missbräuchliche Registrierung des strittigen Domainnamens gem Art 22 Abs 1 VO 874/2004 nachweisen können.

Die beschwerdeführende Dinse GmbH kann sich auf ihre Markenrechte stützen; diese sind ältere Rechte iSd VO 874/2004. Der Beschwerdegegner hat keine ersichtlichen Rechte an „Dinse“. Somit lässt sich im Handeln des Beschwerdegegners eine Böswilligkeit erkennen; er konnte keine konkreten Anhaltspunkte vorbringen, wann und inwieweit er eine Nutzung der Webseite beabsichtige. Er erklärte sich des Weiteren bereit, die strittige Domain auf die Beschwerdeführerin zu übertragen. Diese Erklärung erfolgte jedoch verspätet, da sie im schon eröffneten Verfahren abgegeben wurde und somit konnte das Schiedsverfahren nicht mehr ausgesetzt werden. Die Bereitwilligkeit zur Domainübertragung kann jedoch so ausgelegt werden, dass der Beschwerdegegner erklärt, die Nutzung von dinse.eu zu unterlassen.

Nachdem die beschwerdeführende Dinse GmbH durch Vorlegung von Auszügen aus dem Markenregister glaubhaft gemacht hat, dass sie ihren Sitz im Unionsgebiet hat, besteht ihr Anspruch auf Übertragung der Domain dinse.eu gem Art 22 Abs 11 VO 874/2004, da die Domain spekulativ/missbräuchlich vom Beschwerdegegner registriert wurde.

²⁴⁶ Entscheidung unter http://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6225 (23.10.2012)

6.5.3.2 VIASERVICE (Entscheidung Nr. 06324, 21.10.2012)²⁴⁷

Die Beschwerdeführerin ist die 2003 gegründete VIA Servis Ltd. mit Sitz in West Yorkshire (GB) bzw deren Zweigniederlassung in Wien.

Der Beschwerdegegner ist der seit der Unternehmensgründung eingesetzte alleinige Geschäftsführer der VIA Servis Ltd. Das Unternehmen ist im Geschäftszweig „Handel mit Waren aller Art und Immobilien“ tätig. Unter anderem bietet es Leistungen im Internet an, auch auf der Webseite *viaservis.com*. Die Firma *VIA SERVIS LIMITED* ist auch im Firmenbuch eingetragen. Der Geschäftsführer der VIA Servis Ltd. ließ 2010 die strittige Domain *viaservice.eu* registrieren; die Gebühren für die Domain wurden bislang von der Beschwerdeführerin bezahlt. Im Mai 2012 wurde ein Vertrag zwischen der VIA Servis Ltd. und der Zweigniederlassung in Österreich geschlossen, welcher unter anderem Loyalität und Kontrollierbarkeit der Zweigniederlassung in Wien festlegt. Für diesen Vertrag ist eine zweimonatige Kündigungsfrist vorgesehen; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Rechtliche Beurteilung:

Laut § B Abs 11 ADR-Regeln hat die Schiedskommission die Übertragung einer Domain anzuordnen, wenn der Beschwerdeführer nachweist,

- (i) dass die Domain mit einem Namen identisch oder verwechselbar ähnlich ist, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedstaates und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und, entweder
- (ii) der Domainname vom Beschwerdegegner ohne Rechte oder berechtigtes Interesse an demselben registriert, oder
- (iii) der Domainname in bösgläubiger Absicht registriert wurde oder benutzt wird.

Nach Ansicht der Schiedskommission ist die Domain *viaservice.eu* zum Verwechseln ähnlich mit dem Zeichen „VIA Servis“. Für dieses Zeichen besteht Schutz aufgrund der Unterscheidungskraftigkeit dieser Bezeichnung und nach § 9 UWG, welcher den Missbrauch von Unternehmenskennzeichen regelt. Somit gilt Punkt (i) der Regeln für die alternative Streitbeilegung von .eu-Domainstreitigkeiten als erfüllt.

Nach Ansicht des Panels kommt dem Beschwerdegegner aber ein Recht/ein berechtigtes Interesse an dem strittigen Domainnamen zu. In dem im Sachverhalt erwähnten Vertrag vom 16. Mai 2012 wurde sogar festgehalten, dass die strittige Domain *viaservice.eu* genutzt

²⁴⁷ Entscheidung unter http://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6324 (24.10.2012)

werden muss. Ein weiterer Punkt der Vereinbarung war auch, dass der Vertragspartner loyal und kontrollierbar sein muss. Es wird kein Verstoß gegen den Vertrag festgestellt. Somit wurde (ii) der ADR-Regeln nicht erfüllt.

Aus dem Sachverhalt lassen sich keine Gründe ableiten, die für eine Bösgläubigkeit auf Seiten des Beschwerdegegners schließen lassen. Des Weiteren ist zu bemerken, dass die Domain 2010 registriert wurde, der besagte Vertrag zwischen Haupt- und Nebenniederlassung erst 2012 geschlossen wurde. In der Folge ist auch (iii) als nicht erfüllt anzusehen.

Im Ergebnis ist der Beschwerde der Erfolg zu versagen, da zwar (i), also die Verwechslungseignung mit VIA Service gegeben ist, jedoch weder ein Recht bzw berechtigtes Interesse an der Domain verletzt wurde noch Bösgläubigkeit vorlag.

6.5.4 Vergleich der UDRP mit dem .eu-Streitbeilegungsverfahren

Grundsätzlich lehnt sich das neuere .eu-Streitbeilegungssystem an dem etablierten Verfahren nach der UDRP an. Trotz vieler Ähnlichkeiten gibt es aber auch zahlreiche Unterschiede.

Einleitend ist festzustellen, dass das für .eu-Domains zuständige tschechische Schiedsgericht einerseits als Anlaufstelle für diese Domaindispute dient, des Weiteren ist der CAC auch eines der vier UDRP-Schiedsgerichte. Beide Verfahrensarten sind jedoch streng voneinander getrennt zu betrachten.²⁴⁸

Bei der Einführung der .eu-Domain kam es bereits 2005 in der ersten Registrierungsphase, der sogenannten Sunrise 1-Phase, zu einer großen Zahl von (absichtlichen) Fehlregistrierungen. Somit wurde das .eu-ADR-Verfahren eingangs nur zu Korrektur von EURid-Entscheidungen eingesetzt, also um den zahlreichen Fehlvergaben der Registrierungsstelle entgegenzuwirken. Die Mehrheit der Verfahren ging gegen die Registrarunternehmen aufgrund abgelehnter Registrierungsverträge. Diese Unternehmen haben zum Ziel, Domains für ihre Kunden registrieren zu lassen.²⁴⁹ Im Gegensatz dazu wurde das Verfahren nach der UDRP erst eingeführt, als die damals streitgegenständlichen .com-Domains schon seit mehreren Jahren genutzt wurden. Mittlerweile stehen bei beiden

²⁴⁸ *Hitzelberger*, UDRP-Konkurrenz für die WIPO, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/adr-streitigkeiten/adr-eu-udrp-konkurrenz-fuer-die-wipo-11097.html> (28.10.2012)

²⁴⁹ Schlag gegen .eu-Domainsquatter, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schlag-gegen-eu-Domainsquatter-144591.html> (26.10.2012)

Verfahrensformen die Domainübertragungen vom Domaininhaber auf den Beschwerdeführer im Vordergrund.²⁵⁰

Der bedeutendste inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Verfahren ist, dass bei dem ICANN-Schiedsverfahren nach der UDRP nur eine böswillige Domainregistrierung Verfahrensgegenstand sein kann; beim CAC kann auch ein kennzeichenrechtliches Verfahren eingeleitet werden.²⁵¹ Das .eu-Verfahren bietet somit einen weiteren Schutzbereich als die UDRP: Gem Art 10 Abs 1 VO 874/2004 fallen unter anderem registrierte nationale Marken und Gemeinschaftsmarken, Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, und wenn diese nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates geschützt sind nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Familiennamen und Werktitel literarischer und künstlerischer Werke in den Schutzbereich. Aus dem Wortlaut des Art 10 VO 874/2004 lässt sich erkennen, dass diese Auflistung nur demonstrativ ist.²⁵²

Auch in prozessrechtlicher Hinsicht unterscheidet sich das .eu-Verfahren vor dem *Czech Arbitration Court* vom ICANN-Verfahren nach der UDRP. So ist zum Beispiel die Frist, die der Beschwerdegegner für eine Erwiderung beim EU-Streitschlichtungsverfahren hat, länger gefasst. So bleiben dem Beschwerdegegner 30 Tage Zeit, auf das Vorbringen des Beschwerdeführers zu reagieren. Beim UDRP-Verfahren hat der Domaininhaber nur 20 Tage Zeit um zu der Beschwerde Stellung zu beziehen.²⁵³ Beim .eu-Verfahren ist hingegen die Frist ab dem Eingang der Beschwerdeerwiderung bis zur Fällung der Entscheidung mit 30 Tagen relativ kurz, welche bei umfangreichen Fällen reichlich knapp bemessen sein kann. Ein weiterer bedeutender Unterschied in prozessrechtlicher Hinsicht ist, dass es verschiedene Konsequenzen hat, wenn bei den beiden verschiedenen Streitbeilegungssystemen während der Anhängigkeit des Verfahrens eine zivilrechtliche Klage nach nationalem Recht eingeleitet wird: Beim Verfahren nach der UDRP gibt es gem § 18 lit b RUDRP eine Mitteilungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Panel. In der Folge entscheidet dieses, ob nun noch ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Im Gegensatz dazu führt beim .eu-Streitbeilegungsverfahren die Einleitung eines Zivilprozesses mit dem gleichen Streitgegenstand automatisch zur Aussetzung des ADR-Verfahrens.²⁵⁴

²⁵⁰ Rau, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (2010) 255.

²⁵¹ Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (2011) 53.

²⁵² Rau, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (2010) 257.

²⁵³ Stotter, Internet Governance – Alternative Streitschlichtung, Regulierungsmodelle (2002) 102.

²⁵⁴ Rau, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (2010) 264.

6.6 Das ehemalige Streitbelegungsverfahren der nic.at

6.6.1 Allgemeines

Die österreichische Registrierungsstelle bot von März 2003²⁵⁵ bis Oktober 2008²⁵⁶ eine außergerichtliche Streitbeilegung für .at-Domains an. In diesem Kapitel werden eingangs allgemeine Fakten, das Verfahren an sich und schließlich zwei in diesem ehemaligen ADR-Verfahren ergangene Entscheidungen dargestellt.

Das nic.at-Schiedsgericht wurde nach dem Vorbild der UDRP-Streitschlichtung bzw. ähnlicher Modelle in Großbritannien und Belgien konzipiert. So entstand dieses nationale Streitbeilegungsmodell im Rahmen der österreichischen Zivilprozessordnung. Es basiert auf § 577 ff ZPO über das Schiedsverfahren. Als Gründe für die Erstellung eines solchen alternativen Systems wurden vom Domainbeirat die leichtere Verfolgbarkeit von ausländischen Domaininhabern oder die Kürze des neuen Verfahrens im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit genannt. So kann sich ein Gerichtsverfahren über Jahre ziehen, während das ADR-Verfahren der nic.at ab Einbringung der Klage maximal drei Monate dauerte.

Beim Schiedsverfahren der nic.at konnte der Kläger sich aus dem Marken-, Kennzeichen-, Wettbewerbs- und Namensrecht ergebende Ansprüche geltend machen. Somit hatte das österreichische ADR-Modell einen größeren Anwendungsbereich als ein Verfahren nach der UDRP oder ein .eu-Streitbeilegungsverfahren.

Bei der Kostenfrage wurde festgehalten, dass es drei Möglichkeiten gab, die Kosten für das Streitschlichtungsverfahren festzulegen: Entweder wurden die tatsächlich für den Schiedsrichter aufzuwendenden Kosten verrechnet, die zu zahlenden Gebühren sollten eine „Hemmschwelle für Querulanten“ darstellen, oder die Parteien hatten einen fiktiven Betrag zu zahlen. Das Schiedsverfahren sollte aber auf jeden Fall eine Kostenerleichterung im Vergleich zu einem staatlichen Verfahren sein und es ist auch zu bemerken, dass nicht der Verlierer die Schlichtungskosten zu bezahlen hatte, sondern diese von beiden Parteien unabhängig voneinander für den jeweils entstandenen Aufwand zu tragen waren.²⁵⁷

²⁵⁵ Domain-Streitigkeiten ab sofort außergerichtlich lösbar, http://www.nic.at/uebernic/presse/pressemitteilungen/news_ansicht/period/1046473200/2674799/archived/article/91/domain-streitigkeiten-ab-sofort-aussergerichtlich-loesbar/ (03.11.2012)

²⁵⁶ Rechtliche Fragen/Gibt es eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle?, http://www.nic.at/faq/rechtliche_fragen/ (03.11.2012)

²⁵⁷ Haindl, Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten 1.

Die nic.at ist in dem österreichischen ADR-Verfahren nie als Partei aufgetreten, um die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts garantieren zu können. Auch war das Schiedsgericht gegenüber der nic.at weisungsfrei.²⁵⁸

6.6.2 Das Verfahren

Anfangs hatte der Kläger eine Klage und eine Unterwerfungserklärung unter die Schiedsordnung per Post an die nic.at zu übermitteln. Die Registrierungsstelle setzte daraufhin die strittige Domain in den Wartestatus 2, welcher für die gesamte Dauer des Schiedsverfahrens eine Übertragung der strittigen Domain verhinderte²⁵⁹. Anschließend erfolgte die Zustellung der Klage an den Beklagten der seinerseits 4 Wochen Zeit für eine Klagebeantwortung und ebenfalls eine Unterwerfungserklärung unter die Schiedsordnung hatte. Nach dem Einlangen dieser Dokumente hatten beide Parteien erneut die Gelegenheit eine Replik per E-Mail einzubringen.

War diese Frist abgelaufen, hatte das Schiedsgericht der nic.at dann maximal 3 Monate Zeit um mittels eines begründeten Schiedsspruchs zu entscheiden.

Die Schiedsrichter werden von einem übergeordneten Board, das von der Internet Privatstiftung Austria bestimmt wird und welches für die Auswahl der jeweiligen Richter zuständig ist. Die Parteien können bestimmen, ob ein Einzelrichter oder ein Dreiersenat in dem Verfahren entscheiden soll.

Die möglichen Rechtsfolgen waren die Übertragung bzw die Löschung der strittigen Domain oder eine Klagsabweisung. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erwähnt, stellte die bei alternativen Domain-Schlichtungsverfahren verbreitete Möglichkeit der Übertragung einer Domain einen wesentlichen Vorteil im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren dar.

Nach der Zustellung des Schiedsspruchs stand es dem Unterlegenen offen, die Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht binnen 4 Wochen anzufechten. Verstrich diese Frist, so wurde die gefällte ADR-Entscheidung von der nic.at unmittelbar umgesetzt.

Das ADR-Verfahren der nic.at wurde grundsätzlich mit der Fällung eines Schiedsspruchs beendet. Es bestand jedoch auch für den Beschwerdeführer den Antrag zurückzuziehen, was gleichzeitig die Aufhebung des Wartestatus 2 durch die nic.at bedeutete.²⁶⁰

²⁵⁸ *Haindl*, Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten 7.

²⁵⁹ FAQ/Wartestatus, <http://www.nic.at/faq/wartestatus/> (06.11.2012)

²⁶⁰ *Haindl*, Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten 6.

6.6.3 Entscheidungen

6.6.3.1 austriahotels.at²⁶¹

Sachverhalt:

Anfang Dezember 2003 begehrte die Klägerin die Übertragung der strittigen Domains austriahotels.at, austria-hotels.co.at und austriahotels.co.at, da sie behauptete die rechtmäßige Inhaberin zu sein. Die Klägerin betreibt ein Hotelreservierungssystem für die von ihr betriebenen Hotels in Österreich und Tschechien und ließ die in den Domains vorkommenden Bezeichnungen markenrechtlich schützen. Sie begründete ihren Anspruch mit der Behauptung, dass der Beklagte die Bekanntheit dieser Marke ausnützen wolle, um ein eigenes Hotelreservierungssystem zu etablieren. Es lägen Verstöße gegen das Marken- und Wettbewerbsrecht vor, auch der Tatbestand des Domain-Grabblings sei erfüllt worden.

Der Beklagte ist EDV-Dienstleister und brachte vor, dass er unter der strittigen Domain einen „virtuellen Hotelguide“ für Österreich erstellen wollte. Weiters war er der Ansicht, dass die Bezeichnung „Austriahotels“ eine rein beschreibende Kombination aus einer Ortsangabe und einem Gattungsbegriff sei.

Die Klägerin beharrte auf der Eigentümlichkeit ihrer geschützten Marke und begründete dies damit, dass „Austria“ in diesem Fall die lateinische Bezeichnung für das österreichische Kaiserreich sei und „Hotels“ die Plural eines Synonyms für Beherbergungsbetriebe ist. Zusammengesetzt handle es sich durchaus um eine eigentümliche Wortschöpfung.

Rechtliche Beurteilung:

Das Schiedsgericht stellt in diesem Fall fest, dass weder Zeichen- noch Warenidentität vorliegt: Die von der Klägerin eingetragene Wort-Bild-Marke ist nicht ident mit der Domain austriahotels.at. Weiters bieten die Parteien verschiedene Dienstleistungen an, da die Klägerin Beherbergungen für Gäste zur Verfügung stellt, der Beklagte hingegen ein Hotelreservierungssystem betreibt.

Auch liegt keine Verwechslungsgefahr vor und somit ist sind weder die UWG-Tatbestände nach § 1, § 2 oder § 9 gegeben, noch liegt ein Verstoß gegen § 10 MSchG vor.

Der Marke der Klägerin fehlt es an Unterscheidungskraft, da sich Austriahotels aus einem beschreibenden Begriff und einer Gattungsbezeichnung zusammensetzt.

Im Ergebnis wurde somit das Klagebegehren auf Übertragung der strittigen Domains abgewiesen.

²⁶¹ Urteil vom 01.04.2004 – austriahotels.at

6.6.3.2 robinhood.at²⁶²

Sachverhalt:

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das in den Bereichen Pensionsvorsorge, Lebensversicherung und Bausparen tätig ist. Sie ist seit März 2005 im Firmenbuch als Robin Hood [...] GmbH im Firmenbuch eingetragen. Sie begehrte die Übertragung der Domain robinhood.at.

Die beklagte Partei ist eine Tischlerei, welche unter der Domain www.robinhood.at eine Webseite betreibt, die auf dieser über ihr Warenangebot informiert und eine interaktive Planungsplattform betreibt. Sie ist im Firmenbuch unter der Bezeichnung robinWood GmbH eingetragen.

Die Klägerin behauptete, dass die Beklagte ihren Namen bzw ihre Firma im geschäftlichen Verkehr unbefugt gebrauchte. Sie verhindere es, dass die Klägerin ihren Namen uneingeschränkt nutzen konnte, wozu auch der Betrieb einer Webseite gehörte. Die klagende Partei sah im Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen § 43 ABGB. Weiters behauptete die Klägerin, dass die Beklagte durch den Gebrauch von robinhood.at eine unlautere und somit irreführende Handlung setze und somit der Tatbestand des § 2 UWG erfüllt sei.

Rechtliche Beurteilung:

In diesem Fall liegt kein Verstoß gegen den Namensschutz des § 43 ABGB vor. Im Verhalten der beklagten Partei wird keine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen der Klägerin gesehen. Es liegt keine Verwechslungsgefahr vor, da bei der hierfür erforderlichen Ähnlichkeit nicht rein auf eine Zeichenähnlichkeit, sondern auch auf eine Ähnlichkeit der angebotenen Waren/Dienstleistungen geachtet wird. In diesem Fall liegt eine sogenannte „durchgreifende Branchenverschiedenheit“ vor; dies ist der Fall, wenn der durchschnittliche Internet-User nicht von einem ideellen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis ausgehen kann. Das Schiedsgericht stellte des Weiteren fest, dass in dem Handeln der beklagten Partei kein Verstoß gegen § 2 UWG (Irreführende Geschäftspraktiken) vorliege. Durch das nicht vorhandene Wettbewerbsverhältnis der beiden Parteien ist die Behauptung der Irreführung nicht relevant.

Somit entschied das Schiedsgericht der nic.at die Klage abzuweisen.

²⁶² Urteil vom 07.11.2005 – robinhood.at

7. Resümee

Die rasante Entwicklung und Verbreitung des Internets brachte neben zahlreichen Vorteilen auch die Problematik mit sich, dass sich aus der Globalität dieses Mediums ergebende Rechtsprobleme oft schwer lösen lassen. Besonders bei den Domainnamen gibt es zahlreiche Streitigkeiten verschiedenster Art. Es ist überaus wichtig, solche oft grenzüberschreitende Konflikte befriedigend lösen zu können, da durch die Einmaligkeit einer Domainadresse dieser eine große Bedeutung zukommt. So kann zum Beispiel durch das unrechtmäßige Blockieren einer Domain der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens wesentlich beeinträchtigt werden, da es unter dem dem Kundenkreis bekannten Namen im Internet nicht erreichbar ist.

Durch das Erstellen dieser Diplomarbeit gelang es mir, einen guten Einblick in diese komplexe Thematik zu erlangen. Besonders interessant fand ich, dass es sich um ein ständig veränderndes Rechtsgebiet handelt, und man erwarten kann, dass es auch in nächster Zeit wahrscheinlich zu nicht unwesentlichen Änderungen bei der Lösung von grenzüberschreitenden Domainkonflikten kommt.

Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass in Österreich gute Möglichkeiten bestehen, grenzüberschreitende Domaindispute fast aller Art befriedigend lösen zu können. Meiner Meinung nach bietet die österreichische Judikatur gute Lösungen für solche Konflikte, jedoch sollten sich die Rechtsprechung bzw die Rechtsgrundlagen in Zukunft noch weiterentwickeln, da zum Beispiel der bei den Gerichten nicht mögliche Übertragungsanspruch noch überdacht werden muss. Gegenwärtig kann ein solcher Anspruch nur mit Hilfe von ADR-Verfahren durchgesetzt werden.

Ein eigenes Kapitel wurde den alternativen Streitbeilegungsverfahren gewidmet. Ich konnte feststellen, dass diese zahlreiche Vorteile (aber auch den einen oder anderen Nachteil) gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit bieten. Durch das richtungsweisende delikomat.com-Urteil²⁶³ wurde auch von der österreichischen Gerichtsbarkeit ein Kostenersatz für alternative Streitbeilegungsmethoden anerkannt und somit ein Zeichen für das gleichberechtigte Nebeneinanderbestehen der staatlichen und alternativen Streitbeilegungsverfahren gesetzt.

Durch die Sichtung der aktuellen (internationalen) Domain-Judikatur konnte ich eine teilweise Uneinigkeit der Instanzen feststellen, was darauf hindeutet, dass dieses noch nicht lange

²⁶³ OGH 16.03.2004, 4 Ob 42/04m – *delikomat.com*

existierende Rechtsgebiet durchaus Spielraum für verschiedene Interpretationen der heranzuziehenden Normen bietet.

Da bislang kein eigenes Domainrecht existiert, greift man unter anderem auf die Normen des UrhG, MSchG, UWG oder des AGBG zurück, welche auch ausreichenden Schutz bieten. Meiner Ansicht nach wäre die Entwicklung eines eigenen Domainrechts in Zukunft aber durchaus sinnvoll. Zurzeit muss man bei der Lösung von Domainkonflikten auf die eher allgemein formulierten Rechtsgrundlagen und die dazugehörigen Interpretationen der Rechtsprechung achten. Speziell auf Domaindispute angepasste Normen würden eine klarere Rechtslage schaffen.

Zusammenfassend betrachtet handelt es sich bei der vorliegenden Diplomarbeit um eine Darstellung des derzeitigen Standes von grenzüberschreitenden Domainkonflikten und möglicher Streitbeilegungsmechanismen. Ich habe mich bemüht, einen möglichst aktuellen Einblick in diese spannende und ständigen Veränderungen unterliegende Materie zu gewähren.

Quellenverzeichnis

Literatur

Adolphsen, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Berlin 2011)

Baum, Die effiziente Lösung von Domainnamenskonflikten. Eine ökonomische Analyse des Internet-Domain-Rechts¹ (München 2005)

Beckstein, Einschränkungen des Schutzlandprinzips (Tübingen 2010)

Cimmino, Das UNCITRAL-Modellgesetz über internationale ADR-Verfahren in Wirtschaftsstreitigkeiten (Frankfurt am Main 2008)

Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren: Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzrechts⁷ (Wien 2011)

Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht⁹ (Heidelberg 2012)

Ekey, Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrechts: Mit Grundzügen des Marken, Domain- und Telekommunikationsrechts³ (Heidelberg 2009)

Emmerich, Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, in: Lange/Nörr/Westermann (Hrsg), *Festschrift für Joachim Gernhuber* (Tübingen 1993)

Fink/Cole/Kleber, Europäisches und internationales Medienrecht (München 2008)

Fleischmann, Transportsicherheit SSL TLS¹ (München 2005)

Graf-Schimek/Koller, Casebook: Zivilverfahrensrecht (Wien 2009)

Heine, Schriften zum europäischen Urheberrecht: Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt (Berlin 2008)

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (Heidelberg 2010)

Holzhammer/Roth, Zivilprozessrecht¹ (Wien 2012)

Huber/Dingeldey, Ratgeber Domain-Registrierung, Recht & Handel mit Tipps und Tricks aus der Praxis und wichtigen Musterverträgen¹ (Starnberg 2001)

Huber/Hitzelberger, Ratgeber Domain-Namen² (Starnberg 2010)

Jaksch-Ratajczak, Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung¹ (Wien 2010)

Janisch/Mader, E-Business⁴ (Wien 2011)

Koch, Internet-Recht² (München 2005)

Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet⁷ (Heidelberg 2011)

Krebs, Internationales Privatrecht (Heidelberg 2011)

Kreiner, Wettbewerbsschutz im Internet unter Berücksichtigung der Problematik um die Domain-Namen (Graz 2004)

Kropholler, Internationales Privatrecht⁶ (Tübingen 2006)

Lindenmayr, Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit und das darauf anwendbare Recht (Berlin 2002)

Lurger, Vorlesungs-Skriptum: Internationales Privatrecht (Graz 2011)

Marek/Omasits, Österreichische Online-Medien: Rechtliche Rahmenbedingungen und Erlösquellen – Wissenswertes für die Gründung und den Betrieb eines Online-Mediums¹ (Wien 2008)

Marx, Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht² (München 2007)

Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck, Das Recht der Domain Namen (Wien 2001)

Müller/Schallbruch, PC-Ratgeber für Juristen: Textverarbeitung, Datenbanken, Internet² (Berlin, New York 1999)

Rau, Der internationale Schutz von Domainnamen und Markenrechten im Internet: Analyse unter Berücksichtigung deutschen Rechts (Frankfurt am Main 2010)

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: EuZPR/EuIPR. Bearbeitung 2011 (München 2011)

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷ (Wien 2009)

Ruff, Domainlaw: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet¹ (Berlin 2002)

Scheunemann, Die .eu Domain: Registrierung und Streitbeilegung¹ (Baden-Baden 2008)

Schirmbacher, Online-Marketing und Recht (Bonn 2011)

Schmidt-Kessel/Schubmehl, Lauterkeitsrecht in Europa: Eine Sammlung von Länderberichten zum Recht gegen unlauteren Wettbewerb (München 2011)

Schrammen, Grenzüberschreitende Verträge im Internet: Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht (Göttingen 2005)

Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts (Berlin 2005)

Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland: Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten⁴ (Berlin 2009)

Schwertl, Domain Namen und deren rechtliche Einordnung in Österreich – Unter Einbeziehung einer Gegenüberstellung mit dem schweizerischen Namensrecht, Firmenrecht, Markenrecht, Lauterkeitsrecht und Strafrecht (Graz 2003)

Spuhler, Das System des internationalen und supranationalen Schutzes von Marken und geographischen Herkunftsangaben¹ (Berlin 2000)

Stöger, Die Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen und Wettbewerbsverstößen via Internet, Dissertation (Wien 2002)

Thiele, Internet-Domain-Namen und Wettbewerbsrecht in *Gruber/Mader*, Internet und e-commerce (Wien 2000)

W. Stock/M. Stock, Wissensrepräsentation: Informationen auswerten und bereitstellen¹
(München 2008)

Stomper, Praxishandbuch: Internet-Recht¹ (Wien 2002)

Wandtke, Medienrecht: Praxishandbuch² (Berlin 2011)

Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht¹ (Wien 2010)

Internetquellen

Appl, Der Durchschnittsverbraucher aus Sicht des Lauterkeitsrechts,
http://infolaw.at/files/forum-wbr2011/Appl_Durchschnittsverbraucher.pdf (26.11.2012)

Ciresa/Seidelberger, Domainrecht: Rechtsfragen zu den Adressen des Internets,
<http://www.schutzverband.at/dateien/1%20Kapitel.pdf> (20.07.2012)

delikomat.com – Schadenersatz für WIPO-Kosten, http://www.123recht.net/delikomatcom-Schadenersatz-fuer-WIPO-Kosten-__a11527.html (19.09.2012)

delikomat.com, Zusammenfassung, http://www.i4j.at/entscheidungen/ogh4_42_04m.htm

Dingeldey, insure.com - US\$ 16 Mio für Domain und Assets,
http://internetreseller.net/link.php?link_id=1524 (26.09.2012)

Dingeldey, WIPO und NAF dominieren den Markt, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-und-naf-dominieren-den-markt62890.html#more-62890> (09.10.2012)

Dingeldey/Hitzelberger/Huber, WIPO – Facebook gewinnt Klage um facebook.info,
<http://www.e-commerce-magazin.de/ecm/news/wipo-facebook-gewinnt-klage-um-facebookinfo> (10.10.2012)

Domain Statistiken, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/domain-dispute> (20.10.2012)

Domain Statistiken, <http://www.nic.at/uebernic/statistiken/> (20.10.2012)

Domain-Streitigkeiten ab sofort außergerichtlich lösbar,
http://www.nic.at/uebernic/presse/pressemeldungen/news_ansicht/period/1046473200/2674799/archived/article/91/domain-streitigkeiten-ab-sofort-aussergerichtlich-loesbar/
(03.11.2012)

Drei Anträge aus Österreich, <http://news.orf.at/stories/2125482/2125456/> (26.09.2012)

Escher, USA unzuständig für Kaprun, <http://www.salzburg.com/epaper/PHP-Files/showclust.php?Ref=DText/89w2kxcgouevmnrut84jf0&PageRef=DSArchiv/nfn8jiag-plbkvxywlt9pfh&Clip=48,63,720,467&Display=text> (29.07.2012)

Europäischer Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 104/12,
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-07/cp120104de.pdf>
(24.09.2012)

FAQ/Wartestatus, <http://www.nic.at/faq/wartestatus/> (06.11.2012)

Generische und länderbezogenen Top Level Domains, <http://www.denic.de/hintergrund/top-level-domains.html> (16.07.2012)

Hitzelberger, 2. Quartalsbericht 2012 liegt vor, <http://www.domain-recht.de/domain-registrierung/eurid/eu-2-quartalsbericht-2012-liegt-vor-62922.html> (20.12.2012)

Hitzelberger, Weltweit 240 Mio Domains registriert, <http://www.domain-recht.de/domainregistrierung/domain-statistik/statistik-weltweit-240-mio-domains-registriert-62941.html> (20.10.2012)

Hitzelberger, UDRP-Konkurrenz für die WIPO, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/adr-streitigkeiten/adr-eu-udrp-konkurrenz-fuer-die-wipo-11097.html> (28.10.2012)

Hitzelberger, WIPO-Streit um facebook.info, <http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-streit-um-facebook-info-62811.html> (10.10.2012)

Hitzelberger, WIPO veröffentlicht Jahresbericht 2011,
<http://www.domain-recht.de/domain-recht/udrp/udrp-wipo-veroeffentlicht-jahresbericht-2011-62550.html> (09.10.2012)

<http://bpm-legal.de/uniform-domain-name-dispute-resolution-policy-udrp> (09.10.2012)

http://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6225

http://eu.adr.eu/adr/decisions/decision.php?dispute_id=6324

http://www.nic.at/de/service/rechtliche_informationen/whois_policy/ (12.07.2012)

http://www.nic.at/uebernic/presse/pressemeldungen/news_ansicht/period/1341580518///article/91/icann-lueftet-geheimnis-um-eingereichte-top-level-domains/ (14.07.2012)

ICANN, Top-Level-Domains (gTLDs), <http://archive.icann.org/en/tlds/> (16.07.2012)

Irvine, The 10 most expensive domain names,

<http://www.telegraph.co.uk/technology/news/7412544/Top-10-most-expensive-domain-names.html> (17.07.2012)

Langels, Die „Rom II“-Verordnung – Die internationale Zuständigkeit bei gesetzlichen Schuldverhältnissen, http://al-online.de/downloads/Die_RomII-VO.pdf (27.11.2012)

List of Approved Dispute Resolution Service Providers,

<http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/providers> (09.10.2012)

Luckhaus, Rechtsschutz gegen .eu, .at und .de-Domains, Dissertation (Wien 2010),

http://othes.univie.ac.at/12937/1/2010-09-27_0748923.pdf

Markenrecht, <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/marken01.htm> (18.07.2012)

Musger, Die Domain im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht, http://www.uni-graz.at/hwrwww_musger_domain.pdf (14.9.2012) 24.

Marke international,

http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Marke_international/ (19.07.2012)

Mit sex.com ins Guinness-Buch der Rekorde,

<http://www.internetworld.de/Nachrichten/Technik/Domains/Sedo-Domainverkauf-wird-rekordverdaechtig-Mit-sex-.com-ins-Guinness-Buch-der-Rekorde> (26.09.2012)

Namensrecht und Domain, <http://www.internet4jurists.at/domain/domain61a.htm> (17.07.2012)

OGH Beschluss vom 11.8.2005, 4 Ob 98/05y – *Katalogfotos im Online-Shop*,
http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_98-05y.pdf (01.10.2012)

OGH Urteil vom 13.07.2010, 17 Ob 7/10v – *reifen.eu III*, <http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH-17-Ob-7-10v.pdf> (22.09.2012)

Pilz, (Ver-)Pfändung und exekutive Verwertung von Domains,
http://www.nic.at/fileadmin/domainrechtstag/downloads/DRT2009_Pilz.pdf (17.07.2012)

Rechtliche Fragen/Gibt es eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle?,
http://www.nic.at/faq/rechtliche_fragen/ (03.11.2012)

RTL Television GmbH v. Herrn Wolfgang Gerke,
<http://www.wipo.int/amc/en/domains/search/text.jsp?case=D2011-2148> (10.10.2012)

Schieds-Gerichte für Domain-Streitigkeiten,
<http://www.internet4jurists.at/domain/domain7a.htm> (09.10.2012)

Schlag gegen .eu-Domainsquatter, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schlag-gegen-eu-Domainsquatter-144591.html> (26.10.2012)

Schmidbauer, First come – first served: Der große Irrtum mit dem Prioritätsprinzip,
<http://www.internet4jurists.at/news/aktuell12a.htm> (12.07.2012)

Schloßbauer, Die Rechtsnatur von Domainnamen in Österreich,
<http://131.130.249.232/fileadmin/domainpulse/archiv/2007/schlossbauer.pdf> (17.07.2012)

Streitbeilegung, <http://www.eurid.eu/de/eu-domaenennamen/streitbeilegung> (20.10.2012)

Thiele, Entscheidungen zum Domainrecht,
<http://www.internet4jurists.at/dr/entscheidungen.php?Country=int> (17.07.2012)

Thiele, LG Klagenfurt Beschluss vom 19.06.2008, 1 R 171/08d – Domainpfändung,
<http://www.eurolawyer.at/pdf/LG-Klagenfurt-1-R-171-08d.pdf> (17.07.2012)

Trotz Krise: Europas „Domain-Währung“ .EU ist beliebter denn je,
<http://www.sedo.com/presse/presse.php?tracked=&partnerid=&language=d&id=492>
(17.10.2012)

Urheberrecht – Die Werkarten, <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/urh01.htm>
(22.07.2012)

W. Stock/M. Stock, Wissensrepräsentation: Informationen auswerten und bereitstellen¹
(München 2008)

Wartestatus, http://www.nic.at/service/rechtliche_informationen/wartestatus/ (09.09.2012)

Was ist eine Gemeinschaftsmarke?,

<http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/communityTradeMark/communityTradeMark.de.do>
(19.07.2012)

Waß, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverstößen im Internet, <http://rechtsprobleme.at/doks/wass-internationales-zivilverfahrensrecht-anwendbares-recht.pdf> (22.07.2012)

Judikatur

EGMR 18.09.2007, AZ 25379/04, 21688/05, 21722/05, 21770/05 – *ad-acta.de*

EGMR, U 18.09.2007, *PAEFFGEN GmbH gegen Deutschland*, Nr 21688/05

EuGH 20.02.1979, Rs 120/78 – *Cassis de Dijon*

EuGH 13.03.1984, Rs 16/83 – *Bocksbeutel*

EuGH 23.04.2009, C-533/07– *Falco Privatstiftung und Rabitsch*

EuGH 03.06.2010, C-569/08 – *reifen.eu II*

EuGH 19.07.2012, C-376711 – *lensworld.eu*

LG München II 14.09.2000, W 5 KLS 70 Js 12730/99

OGH 07.02.1989, 4 Ob 123/88

OGH 12.01.2001, 4 Ob 139/01x, *taeglich-alles.at*

OGH 30.01.2001, 4 Ob 327/00t, *cyta.at*

OGH 29.05.2001, 4 Ob 110/01g, BOSS-Zigaretten I

OGH 12.06.2001, 4 Ob 139/01x, taeglichalles.at, ecolex 2001/351, 923 (Schanda); MR 2001, 245 (Korn)

OGH 16.03.2004, 4 Ob 42/04m, delikommat.com, ÖBI-LS 2004/102 = ÖBI-LS 2004/125 = RdW 2004,474 = RZ 2004,197 = ÖJZ-LSK 2004/191 = ÖJZ-LSK 2004/195 = ÖBI 2004,215 (Fallenböck) = EvBl 2004/176 S 805 - EvBl 2004,805 = ecolex 2004,872 = MR 2004,431 = (Thiele, MR 2005,200) = GRURInt 2005,731 = SZ 2004/36

OGH 11.08.2005, 4 Ob 98/05y, ÖBI-LS 2005/275 = MR 2005,479

OGH 02.10.2007, 17 Ob 13/07x, amade.at, EvBl 2008/28 S 150 - EvBl 2008,150 = wbl 2008,97/41 (Thiele) - wbl 2008/41 (Thiele) = ÖBI-LS 2008/10 = ÖBI-LS 2008/11 = MR 2007,396 = Thiele, MR 2008,98 (überlicksmäßige Erörterung) = jusIT 2008/4 S 14 - jusIT 2008,14 - amade.at III = Thiele, jusIT 2008/37 S 85 - Thiele, jusIT 2008,85 = ÖBI 2008/16 S 83 (Gamerith) - ÖBI 2008,83 (Gamerith) = ecolex 2008/89 S 251 (Boecker/Straberger) - ecolex 2008,251 (Boecker/Straberger) = SZ 2007/152

OGH 24.03.2009, 17 Ob 44/08g, justizwache.at, Thiele, ÖGZ 2009,55 - justizwache.at = ÖBI-LS 2009/181 = ÖBI-LS 2009/182 = jusIT 2009/40 S 90 (Thiele) - jusIT 2009,90 (Thiele) = wbl 2009,419/185 - wbl 2009/185 = ecolex 2009/272 S 691 (Horak) - ecolex 2009,691 (Horak) = MR 2009,219 (Thiele) = ÖBI 2009/43 S 229 (Gamerith) - ÖBI 2009,229 (Gamerith) = Thiele, MR 2010,149 (Rechtsprechungsübersicht) = RdW 2009/501 S 522 - RdW 2009,522 = SZ 2009/34

OGH 18.12.2009, 6 Ob 133/09s – *karriere.at*, Thiele, MR 2010,149 (Rechtsprechungsübersicht) = ZFR 2010/81 S 140- ZFR 2010,140 = GesRZ 2010,157 (Birnbauer) = jusIT 2010/40 S 95 (Thiele) - jusIT 2010,95 (Thiele) = wbl 2010,251/99 - wbl 2010/99 = AnwBl 2010,458 = NZ 2010/97 S 349 - NZ 2010,349 = ecolex 2010/161 S 464 - ecolex 2010,464 = RdW 2010/216 S 211 - RdW 2010,211 - *karriere.at* > GmbH

OGH 13.07.2010, 17 Ob 7/10v, reifen.eu III, jusIT 2010/83 S 175 (Thiele) - jusIT 2010,175 (Thiele) = wbl 2010,597/226 (Thiele) - wbl 2010/226 (Thiele) = ÖBI-LS 2010/186 = ÖBI-LS 2010/187 = ÖBI-LS 2010/200 = EvBI 2010/151 S 1065 - EvBI 2010,1065 = ÖBI 2011/5 S 24 (Büchele) - ÖBI 2011,24 (Büchele) = RdW 2010/689 S 677 (Info aktuell) - RdW 2010,677 (Info aktuell) = GRUR Int 2011,352 - reifen.eu III

OGH 19.01.2011, 3 Ob 210/10v, taurusrubens.com, jusIT 2011/21 S 47 (Thiele) - jusIT 2011,47 (Thiele) = Zak 2011/293 S 159 - Zak 2011,159 = Jus-Extra OGH-Z 4972 = wbl 2011,337/129 (Thiele) - wbl 2011/129 (Thiele) = MR 2011,216 (Pilz) = ecolex 2011/355 S 915 - ecolex 2011,915 = Thiele, MR 2012,85 (Rechtsprechungsübersicht) - taurusrubens.com - taurus-rubens.com

OGH 09.08.2011, 17 Ob 6/11y, alcom-international.at, jusIT 2011/81 S 171 (Thiele) - jusIT 2011,171 (Thiele) = EvBI 2012/11 S 76 - EvBI 2012,76 = ÖBI 2012/21 S 75 (Gamerith) - ÖBI 2012,75 (Gamerith) = GRUR Int 2012,464 = Thiele, MR 2012,85 (Rechtsprechungsübersicht) = MR 2012,98 = RdW 2012/165 S 154 - RdW 2012,154 - alcom-international.at

OGH 20.09.2011, 4 Ob 12/11k, HOBAS-Rohre, wbl 2011,680/251 - wbl 2011/251 = ecolex 2012/30 S 65 (Horak) - ecolex 2012,65 (Horak) = ARD 6215/7/2012 = GRUR Int 2012,468 = RdW 2012/226 S 218 - RdW 2012,218 = ÖBI 2012/46 S 183 - ÖBI 2012,183 = RZ 2012,123 EÜ75 - RZ 2012 EÜ75 - HOBAS-Rohre - Rohrprodukte

Urteil des nic.at-Schiedsgerichtes vom 01.04.2004 – austriahotels.at

Urteil des nic.at-Schiedsgerichtes vom 07.11.2005 – robinhood.at

WIPO Arbitration and Mediation Center 19.11.2009, D2009-1278 – *Ville de Paris v. Jeff Walter*

Zeitschriften

Anderl/Schumacher, Streitbeilegung nach der UDRP – Endstation Cheonranam-do oder zurück zum Start?, ecolex 2006

Gassner/Plöckinger, Strafrechtliche Überlegungen zum Domain-Grabbing, Medien und Recht 3/01

Karl, Ungeklärte markenrechtliche Probleme bei Domainnamen, ÖBI 2004/39

Sammer, Domain-Grabbing neu?, ecolex 2008

Schuhmacher, Die UWG-Novelle 2007, wbl 2007

Thiele, Abgereift – Europäisches Domainrecht unter „dot eu“, medien und recht 2/11

Thiele, Anm zu 17 Ob 44/08g, MR 2009

Thiele, Die Bedeutung der Top-Level-Domain im Kennzeichenrecht: Überblick über die österreichische Domainjudikatur des Jahres 2011, Medien und Recht 2/12

Thiele, Internet-Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung, ecolex, 2004

Thiele, Nochmals: Übertragungsanspruch bei Domainstreitigkeiten, RdW 2006/73, <http://www.eurolawyer.at/pdf/RdW-2006-79-80-Thiele.pdf> (14.09.2012)

Thiele, OGH: Anwendbares Recht bei internationalen Domainstreitigkeiten, justIT 2011/81

Thiele, OGH: Zwangsvollstreckung einer Domainübertragung, justIT 2011/21

Thiele, Pfändung von Internet Domains, ecolex 2001

Aufsätze

Haindl, Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten (Diese Quelle ist nicht öffentlich verfügbar.)

Regierungsvorlagen

144 BlgNR 23. ErläutRV zur UWG-Nov 2007 – Besonderer Teil zu Z 1, § 1 Abs 1